

## **Gesetzentwurf der Bundesregierung**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Sanktionenrechts**

#### **A. Problem und Ziel**

Das geltende Sanktionensystem, das Geld- und Freiheitsstrafe als Hauptstrafen vorsieht, gibt den Gerichten zu wenig Gestaltungsmöglichkeiten, um im Bereich kleinerer und mittlerer Kriminalität in geeigneter Weise mit spezialpräventiver Zielrichtung auf Straftäter einzuwirken. Deshalb soll der Gesetzentwurf die ambulanten Sanktionsmöglichkeiten für Straftaten in diesen Bereichen erweitern und dabei insbesondere der Vermeidung von kurzen Freiheits- und Ersatzfreiheitsstrafen dienen. Auf diese Weise sollen unerwünschte Nebenwirkungen von Freiheitsstrafen vermieden oder abgeschwächt und der Strafvollzug entlastet werden. Die Erweiterung des Sanktionensystems durch den Ausbau ambulanter Sanktionen trägt wirksam zum strafrechtlichen Rechtsgüterschutz bei, denn nach allen bisherigen Erkenntnissen sind die vorgeschlagenen Sanktionen den heute vorhandenen in spezial- und generalpräventiver Hinsicht gleichwertig.

Darüber hinaus sorgt der Entwurf für eine bessere Berücksichtigung von Opferinteressen im Strafsystem.

#### **B. Lösung**

Der Entwurf schlägt vor:

1. die Erweiterung des Anwendungsbereichs der gemeinnützigen Arbeit durch
  - eine Freiheitsstrafen-Ersetzungslösung,
  - Einführung der gemeinnützigen Arbeit als primäre Ersatzstrafe bei Uneinbringlichkeit einer Geldstrafe,
  - Ermöglichung von Arbeitsauflagen im Rahmen der Verwarnung mit Strafvorbehalt;
2. die Erweiterung des verkehrsstrafrechtlichen Fahrverbots durch
  - Aufstufung zur Hauptstrafe in seinem bisherigen Anwendungsbereich,
  - Ausdehnung der zeitlichen Höchstdauer auf sechs Monate,
  - Normierung als Regelsanktion für sog. Zusammenhangstaten;
3. die Erweiterung der Verwarnung (neu: Verurteilung) mit Strafvorbehalt;

4. die Verbesserung der Möglichkeiten zur Berücksichtigung von Opferinteressen bei der Vollstreckung von Strafen durch
  - Sicherung eines Vorrangs von Wiedergutmachungsansprüchen des Opfers gegenüber der Vollstreckung von Geldstrafen und Berücksichtigung von Wiedergutmachungsbemühungen des Verurteilten bei ihrer Vollstreckung;
  - Gewährung der Möglichkeit zur Abwendung der Vollstreckung kurzer Freiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit insbesondere, wenn durch ihre Vollstreckung die Wiedergutmachung des durch die Straftat verursachten Schadens erheblich durch den Verurteilten gefährdet wäre;
  - Verpflichtung der Gerichte, einen Teilbetrag der gezahlten Geldstrafe Organisationen der Opferhilfe zuzuweisen.
5. eine Neuregelung der Ersatzstrafen bei Uneinbringlichkeit einer Geldstrafe durch Einführung der gemeinnützigen Arbeit als primäre Ersatzstrafe und Änderung des Umrechnungsmaßstabs Geldstrafe:Freiheitsstrafe;
6. die Ergänzung der Regelungen zum Widerruf der Straf- und Strafrestausssetzung um einen weiteren Widerrufsgrund.

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Finanzielle Auswirkungen**

Für den Bundeshaushalt entstehen keine Kosten.

Für die Länderhaushalte führen die vorgeschlagenen Änderungen einerseits zu Mehrkosten und Mindereinnahmen, andererseits zu Kostenersparnissen.

- Die Verpflichtung der Gerichte, ein Zwanzigstel der gezahlten Geldstrafe Organisationen der Opferhilfe zuzuweisen, führt zu entsprechenden Mindereinnahmen bei den Geldstrafen.
- Durch die Erweiterung des Anwendungsbereichs der gemeinnützigen Arbeit entstehen im Zusammenhang mit der Bereitstellung von geeigneten Einsatzstellen und der Gewährleistung der erforderlichen Betreuung und Überwachung Kosten. Ihnen stehen erhebliche Einsparungen gegenüber, soweit die Leistung gemeinnütziger Arbeit die Vollstreckung von kurzen und Ersatzfreiheitsstrafen vermieden wird.
- Die Neuregelung der Ersatzstrafen bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe bedingt im Übrigen eine aufwendigere Gestaltung des Vollstreckungsverfahrens. Erhebliche Einsparungen entstehen durch die Verkürzung der zu verbüßenden Ersatzfreiheitsstrafen.
- Die Erweiterung des verkehrsstrafrechtlichen Fahrverbotes führt zu Mindereinnahmen im Bereich der Geldstrafen, soweit es anstelle von Geldstrafen verhängt wird, die einbringlich gewesen wären. Es führt zu Einsparungen, soweit es anstelle von kurzen Freiheitsstrafen oder Geldstrafen verhängt wird, die uneinbringlich gewesen wären. Soweit es als einzige Strafe verhängt wird, bedingt es eine Vereinfachung und Verkürzung des Vollstreckungsverfahrens.
- Die Erweiterung der Verwarnung (neu: Verurteilung) mit Strafvorbehalt führt zu Mindereinnahmen im Bereich der Geldstrafen und bedingt eine aufwendigere Gestaltung des Vollstreckungsverfahrens, soweit es anstelle von Geldstrafen verhängt wird, die einbringlich gewesen wären. Es führt zu Einsparungen und kann – je nach Gestaltung der verhängten Auflagen oder Weisungen – eine Vereinfachung des Vollstreckungsverfahrens bringen,

soweit es anstelle von Geldstrafen verhängt wird, die uneinbringlich gewesen wären.

- Die Verbesserung der Berücksichtigung von Opferinteressen bei der Vollstreckung von Geldstrafen bedingt eine aufwendigere Gestaltung des Vollstreckungsverfahrens. Es führt zu geringen Mindereinnahmen im Bereich der Geldstrafen, soweit die Vollstreckung von Geldstrafen ganz oder zum Teil unterbleibt, die einbringlich gewesen wären. Es führt zu geringen Einsparungen, soweit die Vollstreckung von Geldstrafen unterbleibt, die uneinbringlich gewesen wären.
- Die Ergänzung der Regelungen zum Widerruf der Straf- und Strafrestaussatzung führen zur Mehrausgaben für den Vollzug der Freiheitsstrafen, deren Aussetzung widerrufen wird.

#### **E. Sonstige Kosten**

Es sind weder zusätzliche Kosten für die Wirtschaft noch Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

#### **F. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung**

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten.



**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DER BUNDESKANZLER**

Berlin, den 17. März 2004

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Herrn Wolfgang Thierse  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Sanktionenrechts

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 796. Sitzung am 13. Februar 2004 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen





## Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Sanktionenrechts**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1****Änderung des Strafgesetzbuches**

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht zum Dritten Abschnitt des Allgemeinen Teils wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe „§ 40 Verhängung in Tagessätzen“ wird die Angabe „§ 40a Zweckbestimmung der Geldstrafe“ eingefügt.
  - b) Die Angabe zu § 43 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 43 Ersatzstrafen“.
  - c) Die Zwischenüberschrift „Nebenstrafe“ wird durch die Zwischenüberschrift „Fahrverbot“ ersetzt.
  - d) Die Angabe zu § 44 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 44 Verhängung eines Fahrverbots“.
  - e) Nach der Angabe „§ 54 Bildung der Gesamtstrafe“ wird die Angabe „§ 54a Fahrverbot bei Tatmehrheit“ eingefügt.
  - f) Die Überschrift zum Vierten Titel wird wie folgt gefasst:
 

„Vierter Titel. Abwendung der Strafvollstreckung und Strafaussetzung zur Bewährung“.
  - g) Nach der Überschrift zum Vierten Titel werden folgende Angaben eingefügt:
 

„§ 55a Abwendung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit,  
§ 55b Aussetzung des Strafrestes bei Abwendung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit“.
  - h) In der Überschrift zum Fünften Titel sowie in den Angaben zu §§ 59 und 59c wird jeweils das Wort „Verwarnung“ durch das Wort „Verurteilung“ ersetzt.
  - i) In der Angabe zu § 59b werden die Wörter „Verurteilung zu“ durch das Wort „Verhängung“ ersetzt.
  - j) In der Angabe zu § 59c wird das Wort „Verwarnung“ durch das Wort „Verurteilung“ ersetzt.
2. Nach § 40 wird folgender § 40a eingefügt:

„§ 40a

Zweckbestimmung der Geldstrafe

(1) Das Gericht weist ein Zwanzigstel der Geldstrafe einer anerkannten gemeinnützigen Einrichtung der Opferhilfe zu.

(2) Anzuerkennen ist eine gemeinnützige Einrichtung, deren Zweck die psychosoziale, materielle oder praktische Unterstützung von Opfern von Straftaten oder die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs ist und die nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit ist.“

3. Dem § 42 wird folgender Satz angefügt:

„Das Gericht soll Zahlungserleichterungen auch gewähren, wenn ohne die Bewilligung die Wiedergutmachung des durch die Straftat verursachten Schadens durch den Verurteilten erheblich gefährdet wäre; dabei kann dem Verurteilten der Nachweis der Wiedergutmachung auferlegt werden.“

4. § 43 wird wie folgt gefasst:

„§ 43

Ersatzstrafen

(1) An die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt mit Zustimmung des Verurteilten gemeinnützige Arbeit. Einem Tagessatz entsprechen drei Stunden gemeinnütziger Arbeit.

(2) Erteilt der Verurteilte die nach Absatz 1 erforderliche Zustimmung nicht oder wird die gemeinnützige Arbeit nicht in angemessener Zeit oder nicht in ordnungsgemäßer Weise erbracht, so tritt an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe Freiheitsstrafe. Zwei Tagessätze entsprechen einem Tag Freiheitsstrafe. Das Mindestmaß der Ersatzfreiheitsstrafe ist ein Tag.“

5. Vor § 44 wird die Zwischenüberschrift „Nebenstrafe“ durch die Zwischenüberschrift „Fahrverbot“ ersetzt.
6. § 44 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift „Fahrverbot“ wird durch die Überschrift „Verhängung eines Fahrverbots“ ersetzt.
  - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wird jemand wegen einer Straftat verurteilt, die er bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat, so kann ihm das Gericht anstelle oder neben einer Geld- oder Freiheitsstrafe für die Dauer von einem Monat bis zu sechs Monaten verbieten, im Straßenverkehr Kraftfahrzeuge jeder oder einer bestimmten Art zu führen.“

- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ein Fahrverbot ist in der Regel anzuordnen, wenn der Täter

1. wegen einer Straftat nach § 315c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Abs. 3 oder § 316 verurteilt wird oder

2. wegen einer anderen Straftat verurteilt wird, zu deren Begehung oder Vorbereitung er ein Kraftfahrzeug als Mittel der Tat geführt hat, und die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 unterbleibt.“
- d) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
- e) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Das Fahrverbot wird einen Monat nach Rechtskraft des Urteils wirksam.“
7. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Freiheitsstrafe“ ein Komma und die Wörter „auf Fahrverbot, soweit es anstelle einer Geld- oder Freiheitsstrafe verhängt wird,“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „oder ihre Vollstreckung nach § 55a abgewendet wurde“ eingefügt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
„(4) Bei der Anrechnung von Geldstrafe oder auf Geldstrafe entspricht ein Tag Freiheitsentziehung zwei Tagessätzen. Bei der Anrechnung von Fahrverbot oder auf Fahrverbot entspricht ein Tagessatz einem Tag Fahrverbot und ein Tag Freiheitsentziehung zwei Tagen Fahrverbot. Bei der Anrechnung auf Fahrverbot unterbleibt die Anrechnung des Teils, der zu einem Fahrverbot von unter einem Monat führen würde. Wird eine ausländische Strafe oder Freiheitsentziehung angerechnet, so bestimmt das Gericht den Maßstab nach seinem Ermessen.“
- d) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Die Dauer einer vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111a der Strafprozessordnung) wird auf das Fahrverbot angerechnet.“
8. In § 52 Abs. 4 Satz 2 wird nach den Wörtern „Im Übrigen muss oder kann auf“ das Wort „Fahrverbot,“ eingefügt.
9. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefasst:  
„so entsprechen bei der Bestimmung der Summe der Einzelstrafen zwei Tagessätze einem Tag Freiheitsstrafe.“
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:  
„(4) Wird eine Gesamtgeldstrafe gebildet, so trifft das Gericht die Bestimmung nach § 40a Abs. 1 einheitlich.“
10. Nach § 54 wird folgender § 54a eingefügt:  
„§ 54a  
Fahrverbot bei Tatmehrheit  
(1) Hat jemand mehrere Straftaten begangen, die gleichzeitig abgeurteilt werden, und dadurch mehrere Fahrverbote verwirkt, so wird auf Fahrverbot erkannt, soweit nicht die Voraussetzungen des § 69 vorliegen.
- Das Fahrverbot wird durch Erhöhung der Dauer des verwirkten höchsten Fahrverbots gebildet. Es darf die Summe der Dauer der einzelnen Fahrverbote und die in § 44 Abs. 1 festgelegte Höchstdauer nicht überschreiten. § 54 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (2) Trifft Freiheitsstrafe oder Geldstrafe mit Fahrverbot zusammen, so wird auf Fahrverbot gesondert erkannt.“
11. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „54“ die Angabe „Absätze 1 bis 3“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:  
„(2) Für die nachträgliche Bildung der Gesamtstrafe beim Fahrverbot gilt § 54a mit der Maßgabe, dass die in § 44 Abs. 1 festgelegte Höchstdauer des Fahrverbots überschritten werden kann, soweit es im Hinblick auf den Unrechtsgehalt der Taten und zur Einwirkung auf den Täter unerlässlich ist. Die Gesamtstrafe beim Fahrverbot darf ein Jahr nicht überschreiten.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
- d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:  
„(4) Wird nachträglich eine Gesamtgeldstrafe gebildet, so trifft das Gericht die Bestimmung nach § 40a Abs. 1 nach freiem Ermessen unter denjenigen Einrichtungen, denen Teile der einbezogenen Geldstrafen zugewiesen waren. Es kann den für Zwecke der Opferhilfe bestimmten Teil auch nach freiem Ermessen zwischen diesen Einrichtungen aufteilen. Ist in den Fällen des Satzes 1 oder 2 der für Zwecke der Opferhilfe bestimmte Teil einer einbezogenen Geldstrafe bereits teilweise an eine begünstigte Einrichtung ausgekehrt worden, so findet keine Rückforderung statt.“
12. Nach § 55 wird die Überschrift des Vierten Titels im Dritten Abschnitt des Allgemeinen Teils wie folgt gefasst:  
„Vierter Titel  
Abwendung der Strafvollstreckung  
und Strafaussetzung zur Bewährung“.
13. Nach der Überschrift des Vierten Titels werden folgende §§ 55a und 55b eingefügt:  
„§ 55a  
Abwendung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe  
durch gemeinnützige Arbeit  
(1) Das Gericht kann dem Verurteilten gestatten, die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe unter sechs Monaten durch gemeinnützige Arbeit abzuwenden. Es soll dies dem Verurteilten gestatten, wenn
1. er erstmals zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt wird, oder
  2. die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe die Wiedergutmachung des durch die Straftat verursachten Schadens durch den Verurteilten erheblich gefähr-



den würde. Dabei kann dem Verurteilten der Nachweis der Wiedergutmachung auferlegt werden.

Die Gestattung unterbleibt, wenn die Erbringung der Arbeitsleistung unter Berücksichtigung ihres Umfangs sowie der Leistungsfähigkeit und -bereitschaft des Verurteilten nicht zu erwarten ist.

(2) Einem Tag Freiheitsstrafe entsprechen sechs Stunden gemeinnütziger Arbeit. Ein Monat Freiheitsstrafe wird mit dreißig Tagen berechnet.

(3) Das Gericht setzt dem Verurteilten mit der Anordnung nach Absatz 1 zugleich eine Frist von höchstens 18 Monaten für den Nachweis der Leistung von zwei Dritteln der Arbeitsstunden. Es kann für geringere Teilleistungen und ihren Nachweis jeweils gesonderte Fristen setzen, namentlich dann, wenn dies im Hinblick auf die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden geboten erscheint. Soweit der Verurteilte die gemeinnützige Arbeit geleistet hat, ist die Freiheitsstrafe erledigt.

(4) Das Gericht widerruft die Gestattung, wenn der Verurteilte die Aufnahme der Arbeit verweigert, gröblich oder beharrlich gegen ihn im Rahmen der Durchführung der gemeinnützigen Arbeit erteilte Anordnungen verstößt, seinen Beschäftigungsgeber vorsätzlich oder grob fahrlässig schädigt oder im Zusammenhang mit seinem Arbeitseinsatz eine Straftat begeht. Es kann die Gestattung auch dann widerrufen, wenn der Verurteilte vor Erledigung der Strafe eine andere neue Straftat begeht oder im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 die Wiedergutmachung nicht betreibt.

#### § 55b

##### Aussetzung des Strafrestes bei Abwendung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit

(1) Hat der Verurteilte innerhalb der Frist des § 55a Abs. 3 Satz 1 zwei Drittel der gesamten Arbeitsleistung erbracht, so setzt das Gericht den Rest der Strafe unter den Voraussetzungen von § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 und Satz 2 zur Bewährung aus. § 57 Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend.

(2) Widerruft das Gericht die Aussetzung des Strafrestes, so kann es auch die Gestattung widerrufen.“

14. In § 56f Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Rechtskraft“ die Wörter „oder bei nachträglicher Gesamtstrafenbildung in der Zeit zwischen der Entscheidung über die Strafaussetzung in einem einbezogenen Urteil und der Rechtskraft der Entscheidung über die Gesamtstrafe“ eingefügt.

15. § 57 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 56g“ durch die Angabe „§ 56e“ ersetzt.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die §§ 56f und 56g gelten entsprechend. Das Gericht widerruft die Strafaussetzung auch dann, wenn eine Straftat des Verurteilten bekannt oder nachweisbar wird, die in der Zeit zwischen der Verurteilung und der Entscheidung über die Strafausset-

zung begangen worden ist und die, wenn sie von dem Gericht bei der Entscheidung über die Strafaussetzung hätte berücksichtigt werden können, zu deren Versagung geführt hätte; als Verurteilung gilt das Urteil, in dem die zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden konnten.“

c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.

16. § 57a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 6“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „und 57 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „, 57 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2“ ersetzt.

17. In der Überschrift des Fünften Titels im Dritten Abschnitt des Allgemeinen Teils wird das Wort „Verwarnung“ durch das Wort „Verurteilung“ ersetzt.

18. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Hat jemand Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen verwirkt, so verwarnt ihn das Gericht neben dem Schuldspruch, bestimmt die Strafe und behält sich die Verhängung dieser Strafe vor, wenn

1. zu erwarten ist, dass der Täter künftig auch ohne die Verhängung von Strafe keine Straftaten mehr begehen wird,

2. nach der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Täters besondere Umstände vorliegen, die eine Verhängung von Strafe entbehrlich machen, und

3. die Verteidigung der Rechtsordnung die Verhängung von Strafe nicht gebietet.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

19. § 59a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Dem bisherigen Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:

„Das Gericht erteilt dem Verurteilten in der Regel Auflagen oder Weisungen.“

bb) Im neuen Satz 2 werden in der Nummer 4 das Wort „oder“ durch ein Komma und in der Nummer 5 der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt sowie folgende neue Nummer 6 angefügt:

„6. gemeinnützige Arbeit bis zur Dauer von sechzig Stunden zu leisten.“

cc) Im neuen Satz 3 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

20. § 59b wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift und in Absatz 1 werden jeweils die Wörter „Verurteilung zu“ durch das Wort „Verhängung“ ersetzt.
  - In Absatz 2 werden die Wörter „der Verwarnte nicht zu der vorbehaltenen Strafe verurteilt“ durch die Wörter „die vorbehaltene Strafe nicht verhängt“ ersetzt.
21. § 59c wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird das Wort „Verwarnung“ durch das Wort „Verurteilung“ ersetzt.
  - In Absatz 1 werden das Wort „Verwarnung“ durch das Wort „Verurteilung“ und die Angabe „§§ 53 bis 55“ durch die Angabe „§§ 53, 54 und 55“ ersetzt.
  - In Absatz 2 werden das Wort „Verwarnte“ durch das Wort „Verurteilte“, das Wort „Verwarnung“ durch die Wörter „Verurteilung mit Strafvorbehalt“ und die Angabe „(§§ 53 bis 55 und 58)“ durch die Angabe „(§§ 53, 54, 55 und 58)“ ersetzt.
22. § 79a wird wie folgt geändert:
- Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:  
„3. solange der Verurteilte gemeinnützige Arbeit anstelle einer uneinbringlichen Geldstrafe oder zur Abwendung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe leisten darf.“
  - Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

## Artikel 2

### Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- In § 232 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Verwarnung“ durch das Wort „Verurteilung“ ersetzt.
- In § 233 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Verwarnung“ durch das Wort „Verurteilung“ ersetzt.
- § 260 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:  
„Wird ein Fahrverbot verhängt, so ist dessen Dauer in die Urteilsformel aufzunehmen.“
  - Im neuen Satz 5 werden nach den Wörtern „Wird die“ die Wörter „Abwendung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit gestattet, eine Zweckbestimmung der Geldstrafe getroffen, die“ eingefügt und das Wort „verwarnt“ durch das Wort „verurteilt“ ersetzt.
- § 267 wird wie folgt geändert:
  - Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:  
„Die Urteilsgründe müssen ferner ergeben, weshalb die Abwendung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit gestattet, die Strafe zur Bewährung ausgesetzt oder einem in der Verhandlung gestellten Antrag nicht entsprochen worden ist; dies gilt entsprechend für die Verurteilung mit Strafvorbehalt und das Absehen von Strafe.“
- In Absatz 4 wird Satz 1 nach dem Semikolon wie folgt gefasst:  
„bei Urteilen, die nur auf Geldstrafe oder Anordnung eines Fahrverbots lauten oder neben einer Geldstrafe ein Fahrverbot oder die Entziehung der Fahrerlaubnis und damit zusammen die Einziehung des Führerscheins anordnen, oder bei Verurteilungen mit Strafvorbehalt kann hierbei auf den zugelassenen Anklagesatz, auf die Anklage gemäß § 418 Abs. 3 Satz 2 oder den Strafbefehl sowie den Strafbefehlsantrag verwiesen werden.“
- § 268a wird wie folgt geändert:
  - Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Wird in dem Urteil die Abwendung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit gestattet, die Strafe zur Bewährung ausgesetzt oder der Angeklagte mit Strafvorbehalt verurteilt, so trifft das Gericht die in den §§ 55a, 56a bis 56d und 59a des Strafgesetzbuches bezeichneten Entscheidungen durch Beschluss; dieser ist mit dem Urteil zu verkünden.“
  - Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Der Vorsitzende belehrt den Angeklagten über die Bedeutung der Gestattung der Abwendung der Vollstreckung durch gemeinnützige Arbeit, der Aussetzung der Strafe oder Maßregel zur Bewährung, der Verurteilung mit Strafvorbehalt oder der Führungsaufsicht, über die Dauer der Frist für den Nachweis der Leistung, der Bewährungszeit oder der Führungsaufsicht, über die Auflagen, Weisungen sowie über die Möglichkeit des Widerrufs der Gestattung, der Aussetzung oder der Verhängung der vorbehaltenen Strafe (§ 55a Abs. 4, § 56f Abs. 1, §§ 59b, 67g Abs. 1 des Strafgesetzbuches).“
- In § 268c Satz 1 wird die Angabe „§ 44 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 44 Abs. 4“ ersetzt.
- In § 313 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Verwarnung“ durch die Wörter „Verurteilung mit Strafvorbehalt“ ersetzt.
- In § 407 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Verwarnung“ durch das Wort „Verurteilung“ ersetzt.
- In § 409 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „verwarnt“ durch das Wort „verurteilt“ ersetzt.
- § 453 wird wie folgt geändert:
  - Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Die nachträglichen Entscheidungen, die sich auf eine Abwendung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit oder eine Strafaussetzung zur Bewährung oder eine Verurteilung mit Strafvorbehalt beziehen (§§ 55a Abs. 4, 55b, 56a bis 56g, 58, 59a, 59b des Strafgesetzbuches), trifft das Gericht ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss.“
    - In Satz 3 werden nach den Wörtern „hat das Gericht“ die Wörter „über einen Widerruf der Gestattung der Abwendung der Vollstreckung

der Freiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit oder“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Widerruf der Gestattung, die Vollstreckung der Freiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit abzuwenden, der Widerruf der Aussetzung, der Erlass der Strafe, der Widerruf des Erlasses, die Verhängung der vorbehaltenen Strafe und die Feststellung, dass es bei der Verwarnung sein Bewenden hat (§§ 55a, 55b, 56f, 56g, 59b des Strafgesetzbuches), können mit sofortiger Beschwerde angefochten werden.“

11. In § 454 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 wird die Angabe „§ 57 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 57 Abs. 7“ ersetzt.

12. In § 454a Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 57 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 56f“ durch die Angabe „§ 57 Abs. 5“ ersetzt.

13. Nach § 454b wird folgender § 454c eingefügt:

„§ 454c

(1) Ist dem Verurteilten gestattet, die Vollstreckung der Freiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit abzuwenden (§ 55a des Strafgesetzbuches), kann das Gericht nach Ablauf der Nachweisfristen (§ 55a Abs. 3 des Strafgesetzbuches) diese angemessen verlängern, sofern der Verurteilte nachweist, dass er die Arbeit aus entschuldigen Gründen nicht fristgerecht geleistet hat.

(2) Sind die Nachweisfristen (§ 55a Abs. 3 des Strafgesetzbuches) abgelaufen und nicht nach Absatz 1 verlängert oder ist die Gestattung (§ 55a Abs. 4 des Strafgesetzbuches) widerrufen worden, setzt das Gericht fest, dass oder zu welchem Teil die Freiheitsstrafe durch die gemeinnützige Arbeit erledigt worden ist.

(3) Ist die Freiheitsstrafe nicht vollständig erledigt, gelten für die Vollstreckung der verbleibenden Freiheitsstrafe die allgemeinen Regeln. § 459e Abs. 3 gilt entsprechend.“

14. § 459a Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

15. In § 459d werden die Absätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

„(2) Das Gericht kann anordnen, dass die Vollstreckung der Geldstrafe ganz oder zum Teil unterbleibt, wenn der Verurteilte

1. in dem Bemühen, einen Täter-Opfer-Ausgleich zu erreichen, seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wieder gut gemacht oder
2. in einem Fall, in welchem die Schadenswiedergutmachung von ihm erhebliche persönliche Leistungen oder persönlichen Verzicht gefordert hat, das Opfer ganz oder zum überwiegenden Teil entschädigt hat,

und wegen der erbrachten Leistungen die Vollstreckung der Geldstrafe für den Verurteilten unter Berücksichtigung seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eine besondere Härte bedeuten würde.

(3) Das Gericht kann eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 auch hinsichtlich der Kosten des Verfahrens treffen.“

16. § 459e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Anordnung setzt voraus, dass die Geldstrafe nicht eingebracht werden kann oder die Vollstreckung nach § 459c Abs. 2 unterbleibt und

1. nicht gemäß § 43 Abs. 1 des Strafgesetzbuches gemeinnützige Arbeit an die Stelle der Geldstrafe tritt oder
2. der Verurteilte die Aufnahme der Arbeit verweigert, die gemeinnützige Arbeit nicht innerhalb der nach § 459f festgelegten Fristen erbringt, gröblich oder beharrlich gegen ihn im Rahmen der Durchführung der gemeinnützigen Arbeit erteilte Anordnungen verstößt, seinen Beschäftigungsgeber vorsätzlich oder grob fahrlässig schädigt oder im Zusammenhang mit seinem Arbeitseinsatz eine Straftat begeht.“

b) In Absatz 4 Satz 1 wird nach den Wörtern „oder beigetrieben wird“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „nach § 459d unterbleibt“ die Wörter „oder der Verurteilte die an die Stelle der uneinbringlichen Geldstrafe getretene gemeinnützige Arbeit erbringt“ angefügt.

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Das Gericht ordnet an, dass die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe unterbleibt, wenn die Vollstreckung für den Verurteilten eine unbillige Härte wäre.“

17. § 459f wird wie folgt gefasst:

„§ 459f

Tritt gemäß § 43 Abs. 1 des Strafgesetzbuches gemeinnützige Arbeit an die Stelle der Geldstrafe, so setzt die Vollstreckungsbehörde dem Verurteilten eine Frist von höchstens 18 Monaten, innerhalb der er die gemeinnützige Arbeit zu leisten hat. Sie kann dem Verurteilten weitere Fristen setzen, innerhalb derer er festgelegte Teilleistungen zu erbringen hat. Sofern der Verurteilte nachweist, dass er die Arbeit aus entschuldigen Gründen nicht fristgerecht geleistet hat, kann sie die Fristen der Sätze 1 und 2 angemessen verlängern.“

18. In § 459i Abs. 1 wird die Angabe „, 459f“ gestrichen.

19. In § 462 Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 450a Abs. 3 Satz 1“ die Angabe „, § 454c“ eingefügt.

20. § 462a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 453“ durch die Angabe „§§ 453 und 454c“ ersetzt.

b) In Absatz 4 werden die Wörter „verurteilt oder unter Strafvorbehalt verwarnt“ durch die Wörter „oder unter Strafvorbehalt verurteilt“ ersetzt.

21. In § 463b Abs. 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 44 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 44 Abs. 3“ ersetzt.

22. In § 465 Abs. 1 wird das Wort „verwarnt“ durch das Wort „verurteilt“ ersetzt.

**Artikel 3****Änderung des Jugendgerichtsgesetzes**

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend, wenn die Tat in der Zeit zwischen der Entscheidung über die Strafaussetzung und deren Rechtskraft oder bei nachträglicher einheitlicher Festsetzung der Jugendstrafe in der Zeit zwischen der Entscheidung über die Strafaussetzung in einem einbezogenen Urteil und der Rechtskraft der Entscheidung über die nachträgliche einheitliche Festsetzung der Jugendstrafe begangen worden ist.“
  - b) Folgender Satz wird angefügt:
 

„Der Richter widerruft die Strafaussetzung auch dann, wenn eine Straftat des Jugendlichen bekannt oder nachweisbar wird, die in der Zeit zwischen der Verurteilung und der Entscheidung über die Strafaussetzung begangen worden ist und die, wenn sie von dem Gericht bei der Entscheidung über die Strafaussetzung hätte berücksichtigt werden können, zu deren Versagung geführt hätte; als Verurteilung gilt das Urteil, in dem die zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden konnten.“
2. In § 76 Satz 1 werden nach dem Wort „verhängen,“ die Wörter „auf ein Fahrverbot erkennen,“ gestrichen.

**Artikel 4****Änderung des Wehrstrafgesetzes**

§ 11 des Wehrstrafgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1974 (BGBl. I S. 1213), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „einhundertachtzig“ durch die Angabe „dreihundertsechzig“ ersetzt.
2. In Satz 2 werden die Wörter „Einem Tagessatz entspricht“ durch die Wörter „Zwei Tagessätze entsprechen“ ersetzt.

**Artikel 5****Änderung des Bundeszentralregistergesetzes**

Das Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Nr. 3 wird das Wort „verwarnt“ durch das Wort „verurteilt“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 3 wird das Wort „verwarnt“ durch das Wort „verurteilt“ ersetzt.
3. § 12 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 

„(2) Wird nach einer Verurteilung mit Strafvorbehalt auf die vorbehaltene Strafe erkannt, so ist diese Entscheidung in das Register einzutragen. Stellt das Gericht nach Ablauf der Bewährungszeit fest, dass es bei der

Verwarnung sein Bewenden hat (§ 59b Abs. 2 des Strafgesetzbuches), so wird die Eintragung über die Verurteilung mit Strafvorbehalt aus dem Register entfernt.“

4. In § 22 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „Verwarnung“ durch das Wort „Verurteilung“ ersetzt.
5. § 32 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 wird das Wort „Verwarnung“ durch das Wort „Verurteilung“ ersetzt.
  - b) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
 

„5. Verurteilungen, durch die auf

    - a) Geldstrafe von nicht mehr als neunzig Tagessätzen,
    - b) Freiheitsstrafe oder Strafarrrest von nicht mehr als drei Monaten,
    - c) Fahrverbot
 erkannt worden ist, wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist,“.
6. § 34 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 

„a) Geldstrafe, Freiheitsstrafe oder Strafarrrest von nicht mehr als drei Monaten oder Fahrverbot, wenn die Voraussetzungen des § 32 Abs. 2 nicht vorliegen,“
7. Dem § 35 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
 

„Gleiches gilt für ein Fahrverbot, das neben Freiheits- oder Geldstrafe ausgesprochen wurde.“
8. § 38 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
 

„3. Verurteilungen, durch die auf Geldstrafe von nicht mehr als neunzig Tagessätzen, auf Freiheitsstrafe oder Strafarrrest von nicht mehr als drei Monaten oder auf Fahrverbot erkannt worden ist.“
9. § 46 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 

„b) zu Freiheitsstrafe oder Strafarrrest von nicht mehr als drei Monaten oder zu Fahrverbot, wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist,“.
  - b) Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 

„a) Geldstrafe, Freiheitsstrafe oder Strafarrrest von nicht mehr als drei Monaten oder Fahrverbot, wenn die Voraussetzungen der Nummer 1 Buchstabe a und b nicht vorliegen,“.

**Artikel 6****Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch**

Das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 1975 I S. 1916, 1976 I S. 507), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Artikel 293 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Wörter „Abwendung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe und“ gestrichen.
  - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gemeinnützige Arbeit (§ 43 Abs. 1, § 55a des Strafgesetzbuches) muss unentgeltlich sein; sie darf nicht erwerbswirtschaftlichen Zwecken dienen. Durch sie wird kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der Sozialversicherung, einschließlich der Arbeitslosenversicherung, oder des Steuerrechts begründet. Die Vorschriften über den Arbeitsschutz finden sinngemäße Anwendung. Das Nähere regelt das Landesrecht.“

- c) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - d) In Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.
2. Artikel 299 wird aufgehoben.
3. Nach Artikel 300 wird folgender Artikel 301 eingefügt:

„Artikel 301

Übergangsvorschrift zur Neuregelung  
der Ersatzstrafen und Folgeänderungen

Für die Vollstreckung und die Anrechnung von Geldstrafen aus Urteilen, die vor dem ... (Einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes zur Reform des Sanktionenrechts) ergangen sind, gelten die §§ 43 und 51 Abs. 4 des Strafgesetzbuches sowie Artikel 293 dieses Gesetzes in der vor dem ... (Einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes zur Reform des Sanktionenrechts) geltenden Fassung. Für die nachträgliche Bildung von Gesamtstrafen (§ 55 des Strafgesetzbuches, § 460 der Strafprozessordnung) unter Einbeziehung von Geldstrafen aus Urteilen, die vor dem ... (Einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes zur Reform des Sanktionenrechts) ergangen sind, gilt im Hinblick auf diese Urteile § 54 Abs. 3 des Strafgesetzbuches in der vor dem ... (Einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes zur Reform des Sanktionenrechts) geltenden Fassung.“

**Artikel 7**

**Änderung des Gesetzes über den Verkehr  
mit Betäubungsmitteln**

In § 36 Abs. 4 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach der Angabe „§§ 56a bis 56g“ die Angabe „und 57 Abs. 5 Satz 2“ eingefügt.

**Artikel 8**

**Änderung des Gerichtskostengesetzes**

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- 1. § 40 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 wird die Angabe „dreißig“ durch die Angabe „sechzig“ ersetzt.
  - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 

„(3) Ist neben einer Geld- oder Freiheitsstrafe auf Fahrverbot erkannt, wird die Gebühr gesondert berechnet.“

- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.
  - d) Im neuen Absatz 4 wird das Wort „Verwarnung“ durch das Wort „Verurteilung“ ersetzt.
- 2. In § 41 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 55 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 55 Abs. 1 oder Abs. 2“ ersetzt.
  - 3. In § 42 Abs. 2 wird die Angabe „§ 40 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 6“ ersetzt.
  - 4. In § 48 wird die Angabe „§ 40 Abs. 1 und 5“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 1 und 6“ ersetzt.
  - 5. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
    - a) In der Gliederung zu Teil 6 wird in den Nummern I und II jeweils das Wort „Verwarnung“ durch das Wort „Verurteilung“ ersetzt.
    - b) Teil 6 wird wie folgt geändert:
      - aa) In der Überschrift des Hauptabschnitts I wird das Wort „Verwarnung“ durch das Wort „Verurteilung“ ersetzt.
      - bb) Nummer 6110 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühren- betrag oder Satz der Gebühr 6110, so- weit nichts anderes ver- merkt ist
„6110	Hauptverhandlung mit Urteil, soweit kein Strafbefehl vorausgegangen ist, bei	
	a) Verurteilung zu Freiheitsstrafe	
	bis zu 3 Monaten . . . . .	41,00 EUR
	bis zu 6 Monaten . . . . .	82,00 EUR
	bis zu 2 Jahren . . . . .	163,00 EUR
	von mehr als 2 Jahren . . . . .	245,00 EUR
	b) Verurteilung zu Geldstrafe	
	bis zu 180 Tagessätzen . . . . .	41,00 EUR
	bis zu 360 Tagessätzen . . . . .	82,00 EUR
	von mehr als 360 Tagessätzen . . . . .	163,00 EUR
	c) Verurteilung zu einem Fahrverbot	
	bis zu 3 Monaten . . . . .	41,00 EUR
	von mehr als 3 Monaten . . . . .	82,00 EUR
	d) Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung . . . . .	41,00 EUR“

- cc) In der Überschrift des Hauptabschnitts II wird das Wort „Verwarnung“ durch das Wort „Verurteilung“ ersetzt.
- dd) In der Anmerkung zu den Nummern 6700 bis 6703 wird das Wort „Verwarnung“ durch das Wort „Verurteilung“ ersetzt.

**Artikel 9****Änderung der Bundesgebührenordnung  
für Rechtsanwälte**

§ 88 Satz 3 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Übt der Rechtsanwalt eine Tätigkeit für den Beschuldigten aus, die sich neben einer sonstigen Strafe auf das Fahrverbot oder auf die Entziehung der Fahrerlaubnis erstreckt, und reicht der Gebührenrahmen nicht aus, um die gesamte Tätigkeit des Rechtsanwalts angemessen zu entgelten, so kann er bis zu 25 vom Hundert überschritten werden.“

**Artikel 10****Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch**

In § 120 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „freie Arbeit im Sinne des Artikels 293 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch“ durch die Wörter „gemeinnützige Arbeit im Sinne von § 43 Abs. 1 oder § 55a des Strafgesetzbuches“ ersetzt und nach den Wörtern „Anordnung im Gnadenwege“ sowie nach den Wörtern „deren entsprechender Anwendung“ jeweils die Wörter „von weniger als 15 Stunden wöchentlich“ eingefügt.

**Artikel 11****Änderung des Straßenverkehrsgesetzes**

In § 28 Abs. 3 Nr. 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „Verwarnung“ durch das Wort „Verurteilung“ ersetzt.

**Artikel 12****Änderung der Verordnung über die Zulassung  
von Personen zum Straßenverkehr**

In § 59 Abs. 1 Nr. 6 der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2214), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „Haupt- und Nebenstraßen“ durch das Wort „Straßen“ ersetzt.

**Artikel 13****Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 11 beruhenden Teile der Fahrerlaubnisverordnung können auf Grund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

**Artikel 14****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ... (einsetzen: ersten Tage des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeines

#### 1. Ausgangslage

a) Das geltende Sanktionensystem gibt den Gerichten zu wenige Gestaltungsmöglichkeiten, um ihren kriminalpräventiven Aufgaben gerecht werden zu können.

Mit der Geld- und der Freiheitsstrafe sieht das materielle Strafrecht zwei Hauptsanktionen vor. Sie werden ergänzt durch die Möglichkeit der Strafaussetzung zur Bewährung, die nach § 56 StGB – unter abgestuften Voraussetzungen – bei Verurteilungen zu Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren besteht. In ihrem Rahmen ergeben sich über die in §§ 56b, 56c StGB geregelten Auflagen und Weisungen und die nach § 56d StGB mögliche Unterstellung des Verurteilten unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers differenzierte Mittel zur Einwirkung auf den Verurteilten. Dieses erweiterte Spektrum von Sanktionsmöglichkeiten eröffnet sich aber erst bei Verurteilungen zu Freiheitsstrafen. Indes sollen nach den in § 47 StGB verankerten Wertungen des Gesetzes jedenfalls Verurteilungen zu kurzen Freiheitsstrafen (unter sechs Monaten) gerade vermieden werden.

Gerade im Bereich der kleineren und mittleren Kriminalität stellen sich die heute im Strafrecht vorgesehenen Sanktionsmöglichkeiten als unzureichend dar. Abgesehen von der Möglichkeit einer Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB), die entsprechend ihrem bisherigen Ausnahmecharakter selten angewandt wird, bieten sich derzeit nur im Vorfeld einer Verurteilung über eine vorläufige Einstellung des Strafverfahrens gegen Auflage nach § 153a StPO oder die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs (§ 46a StGB) differenziertere Mittel zur Einwirkung auf den Beschuldigten.

Hinzu kommt, dass Geld- und Freiheitsstrafen unerwünschte Nebenfolgen haben können: So beeindrucken Geldstrafen wirtschaftlich gut situierte Täter oft nicht in hinreichender Weise. Auch dort, wo die Zahlung von Geldstrafen von Dritten übernommen wird, stößt der nötige Denkmittelcharakter dieser Sanktion ins Leere. Auf der anderen Seite kann die Verurteilung zu Geldstrafe bei wirtschaftlich schwachen Straftätern zu finanziellen Überlastungen führen, zumal neben der Geldstrafe in der Regel auch die Verfahrens- und Vollstreckungskosten zu tragen und Schadensersatzforderungen der Opfer zu befriedigen sind. Die Nachteile liegen auf der Hand: Finanzielle Überforderung kann zusätzlich entsozialisierend wirken und im Einzelfall sogar den Unterhalt von Familien gefährden, wenn Straftäter Geldstrafen unter Einsatz letzter wirtschaftlicher Reserven, Eingehen von Schulden oder Vernachlässigung ihrer Unterhaltungspflichten zahlen. Zudem werden heute viel zu häufig die legitimen Interessen von Verbrechensopfern an einer Entschädigung in den Hintergrund gedrängt. Denn die Zahlung der Geldstrafe geht oft zu Lasten des Opfers, weil die finanziellen Mittel des Täters nicht ausreichen, um die Wiedergutmachungsansprüche in angemessenen Zeiträumen zu befriedigen.

Verurteilungen zu Freiheitsstrafen haben neben den hohen Vollstreckungskosten nicht selten auch zur Folge, dass

Straftäter ihren Arbeitsplatz und ihre Wohnung verlieren und ihre sozialen Beziehungen vollends gestört oder aufgelöst werden. Dies erschwert die Wiedereingliederung der Täter nach der Entlassung, die im Übrigen auch mit höheren Kosten verbunden sein dürfte, und erhöht die Gefahr neuer Straffälligkeit. Hinzu kommt, dass inhaftierte Täter ebenfalls meist nicht in der Lage sind, den Schaden ihrer Opfer wieder gutzumachen.

Zwar ist das Bemühen, Freiheitsstrafen weitgehend durch ambulante Sanktionen zu ersetzen, in der Verurteilungspraxis der Gerichte durchaus verbreitet. So gab es 2001 in den alten Bundesländern und Berlin rund 622 000 Verurteilte nach allgemeinem Strafrecht, von denen rund 80 % zu Geldstrafen verurteilt wurden. Von den Freiheitsstrafen wurden gut zwei Drittel zur Bewährung ausgesetzt. Nur 6,5 % aller nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten erhielten damit eine sofort zu verbüßende Freiheitsstrafe (Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Strafverfolgung 2001. Wiesbaden 2003, S. 122 f.).

Unter den Freiheitsstrafen jedoch werden kurze Freiheitsstrafen immer noch häufig verhängt. So lag der Anteil der Freiheitsstrafen unter sechs Monaten an der Gesamtzahl aller 2001 in den alten Bundesländern und Berlin verhängten Freiheitsstrafen bei 37 %, von denen ein Viertel nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde (Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Strafverfolgung 2001. Wiesbaden 2003, S. 122 f.). Auch von den zu einer Bewährungsstrafe Verurteilten muss ein nicht unerheblicher Teil die Strafe letztlich doch verbüßen. Die Schätzungen zur Höhe der Widerrufsquote bei zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen gehen davon aus, dass sie bei rund einem Drittel der Fälle liegt.

Ungeachtet der Regelung des § 47 StGB gibt es im Strafvollzug einen hohen Anteil von Gefangenen, die kurze (Ersatz-)Freiheitsstrafen verbüßen. So hatten ein Fünftel (19,5 %) aller am 31. August 2002 inhaftierten Strafgefangenen eine voraussichtliche Vollzugsdauer von weniger als sechs Monaten. Diese Zahlen verschieben sich weiter zuungunsten der Verbüßer kurzer Freiheitsstrafen, wenn ihr Anteil an den während eines Jahres aus dem Strafvollzug Entlassenen betrachtet wird.

Besonders hervorzuheben ist, dass die negativen Folgen der Freiheitsstrafe zunehmend auch Straftäter treffen, die ursprünglich „nur“ zu einer Geldstrafe verurteilt worden sind, weil die Anzahl der verbüßten Ersatzfreiheitsstrafen infolge veränderter sozialer und wirtschaftlicher Verhältnisse – insbesondere Arbeitslosigkeit – seit Beginn der neunziger Jahre beträchtlich gestiegen ist. Dies widerspricht der Wertung des § 47 StGB; es ist wegen der entsozialisierenden Wirkung kurzer Freiheitsstrafen kriminalpolitisch unerwünscht und justizpolitisch schädlich, da die Justizvollzugsanstalten überlastet sind.

b) Seit Mitte der achtziger Jahre hat es wiederholt Initiativen zu einer Umgestaltung des strafrechtlichen Sanktionensystems gegeben.

Bereits in der 10. Legislaturperiode hat der Deutsche Bundestag Überlegungen zur Reform des strafrechtlichen Sank-

tionsystems angestellt und die Bundesregierung entsprechend einer hierzu vorgelegten Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages (Bundestagsdrucksache 10/4391) zu einem Bericht darüber aufgefordert, ob eine Vervielfältigung und Verfeinerung des Angebotes staatlicher Sanktionen nicht angezeigt erscheine. In ihrem Bericht zur Beurteilung des strafrechtlichen Sanktionensystems (Bundestagsdrucksache 10/5828) hat die damalige Bundesregierung keinen aktuellen Änderungsbedarf gesehen.

Der 59. Deutsche Juristentag in Hannover hat sich im Jahre 1992 eingehend mit der Frage befasst, ob sich Änderungen und Ergänzungen bei den strafrechtlichen Sanktionen ohne Freiheitsentzug empfehlen (Verhandlungen des 59. Deutschen Juristentages, Hannover 1992, Band I (Gutachten) Teil C). Er ist zu dem Schluss gekommen, dass sich das strafrechtliche Sanktionensystem zwar insgesamt bewährt habe, neuere Entwicklungen jedoch Anstoß zu seiner Ergänzung und Modifikation sein sollten. Nach einzelnen Vorschlägen zu diesem Thema im Gutachten Schöch (Seiten C 130 ff.) votierte der 59. Deutsche Juristentag u. a. für den Ausbau der schon vorhandenen Ansätze im Sinne eines verstärkten Anreizes für Wiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich (Abteilung Strafrecht Beschluss V Nr. 5 – 2. Alt.), die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Verwarnung mit Strafvorbehalt (Abteilung Strafrecht Beschluss X Nr. 1 – 2. Alt.) und die Erhebung des Fahrverbots zur Hauptstrafe in seinem bisherigen Anwendungsbereich sowie seine zeitliche Ausdehnung (Abteilung Strafrecht Beschluss XII Nr. 1 – 2. Alt.).

In der 12. und erneut in der 13. Legislaturperiode hat die Fraktion der SPD den Entwurf eines „Gesetzes zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems“ in den Deutschen Bundestag eingebracht (Bundestagsdrucksache 12/6141 und 13/4462). Dem ersten Entwurf war die Große Anfrage der Fraktion der SPD zur Weiterentwicklung des strafrechtlichen Sanktionensystems (Bundestagsdrucksache 12/3718) vorausgegangen. Beide Entwürfe sahen u. a. eine stärkere Berücksichtigung des Gedankens des Täter-Opfer-Ausgleichs auch bei Entscheidungen über die Einstellung des Verfahrens und die Aussetzung der Vollstreckung sowie eine Aussetzung zur Bewährung bei Geldstrafen vor, außerdem eine Erweiterung des Fahrverbots, der Strafaussetzung zur Bewährung bei Freiheitsstrafen und des Anwendungsbereichs der Verwarnung mit Strafvorbehalt. Die Entwürfe wurden im Deutschen Bundestag nicht abschließend beraten (vgl. zur jeweils ersten Lesung die Plenarprotokolle Nr. 12/216 und 13/224).

Der Bundesrat hat in der 13. und 14. Legislaturperiode den Entwurf eines „Gesetzes zur Verbesserung des strafrechtlichen Sanktionensystems“ in den Deutschen Bundestag eingebracht (Bundestagsdrucksache 13/9612, 14/761), der u. a. eine Erweiterung des Anwendungsbereichs der Verwarnung mit Strafvorbehalt, die Möglichkeit zur Verhängung eines Fahrverbots und zum Entzug der Fahrerlaubnis neben der Verwarnung mit Strafvorbehalt und die Änderung des in § 43 StGB festgelegten Umrechnungsmaßstabs auf ein Verhältnis 2:1 (d. h. zwei Tagessätze Geldstrafe entsprechen einem Tagessatz Freiheitsstrafe) vorsieht. Der Bundesrat hat ferner den Entwurf eines „Gesetzes zur Einführung der gemeinnützigen Arbeit als strafrechtliche Sanktion“ in den Deutschen Bundestag eingebracht (Bundestagsdruck-

sache 13/10485, 14/762). Beide Gesetzentwürfe sind nicht abschließend beraten worden.

Zu erwähnen ist schließlich der in der 13., 14. und erneut in der 15. Legislaturperiode eingebrachte Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des Strafgesetzbuches und anderer Gesetze – Widerruf der Straf- und Strafrestausssetzung – (Bundestagsdrucksache 13/9348, 14/1467, 15/310), der eine Erweiterung der Widerrufsmöglichkeiten zur Schließung von Regelungslücken vorsieht.

Vor dem Hintergrund vielfältiger Reformvorschläge ist im Jahre 1998 durch das Bundesministerium der Justiz die „Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems“ mit dem Ziel eingesetzt worden, ein tragfähiges Konzept für eine Reform zu schaffen. Sie hat im März 2000 ihren Abschlussbericht vorgelegt. Kernpunkt der Vorschläge der Kommission ist die Schaffung einer Möglichkeit zur Ersetzung von Geld- und Freiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit und der (teilweisen) Ersetzung von Geldstrafen durch Wiedergutmachungsleistungen an den Verletzten. Weitere Vorschläge sind eine Erweiterung des Fahrverbots und des Anwendungsbereichs der Verwarnung mit Strafvorbehalt.

Einige ausgewählte Vorschläge der vorgenannten Gesetzentwürfe und der „Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems“ sind in überarbeiteter Form bereits in dem gegen Ende der 14. Legislaturperiode eingebrachten Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Reform des Sanktionenrechts (Bundestagsdrucksache 14/9358) aufgegriffen worden, der im Deutschen Bundestag nicht mehr abschließend beraten werden konnte. Der vorliegende Entwurf nimmt wiederum Vorschläge dieses Entwurfs auf und sieht darüber hinaus die Möglichkeit zur Ersetzung kurzer Freiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit vor.

## 2. Gesetzgebungskompetenz

Die Regelungen der Artikel 1 bis 9 fallen nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG („Strafrecht“, „gerichtliches Verfahren“ bzw. „Rechtsanwaltschaft“) in die konkurrierende Gesetzgebung; das Gleiche gilt nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 22 GG („Straßenverkehr“) für die Regelung der Artikel 10 und 11.

Es besteht die Notwendigkeit einer bundesgesetzlichen Regelung. Die Normierung, welche Sanktionen gegen einen Straftäter verhängt werden können, muss im ganzen Bundesgebiet einheitlich geregelt sein. Es würde zu einer Rechtszersplitterung mit problematischen Folgen führen, wenn der Straftäter von Bundesland zu Bundesland mit unterschiedlichen Sanktionen rechnen müsste. Wäre das Sanktionenrecht von Bundesland zu Bundesland verschieden geregelt, könnten Probleme bei der Rechtshilfe sowie bei der Frage entstehen, welches Landesrecht auf den konkreten Einzelfall anwendbar ist. Das gilt vor allem dann, wenn sich das strafbare Verhalten nicht nur auf ein Bundesland beschränkt hat (z. B. Trunkenheitsfahrt über eine Landesgrenze hinweg; Verunreinigung eines über Landesgrenzen hinausgehenden Flusses). Insoweit müssten Kollisionsnormen geschaffen werden.

Zur Rechtssicherheit gehört aber nicht nur, dass der Bürger Klarheit darüber hat, dass er sich durch ein bestimmtes Verhalten strafbar macht, sondern er muss auch abschätzen



können, mit welchen Konsequenzen er bei einem Verstoß gegen die Strafnorm zu rechnen hat. Landesrechtlich unterschiedliche Sanktionsregeln würden diese Einschätzung erheblich erschweren und die Glaubwürdigkeit der strafrechtlichen Sanktionen untergraben.

### 3. Gesetzesfolgen

Für den Bundeshaushalt entstehen keine Kosten.

Für die Länderhaushalte führen die vorgeschlagenen Änderungen einerseits zu Mehrkosten und Mindereinnahmen, andererseits zu Kostenersparnissen.

- Die Verpflichtung der Gerichte, ein Zwanzigstel der gezahlten Geldstrafe Organisationen der Opferhilfe zuzuweisen, führt zu entsprechenden Mindereinnahmen bei den Geldstrafen.
- Durch die Erweiterung des Anwendungsbereichs der gemeinnützigen Arbeit entstehen im Zusammenhang mit der Bereitstellung von geeigneten Einsatzstellen und der Gewährleistung der erforderlichen Betreuung und Überwachung Kosten.

Dem Aufwand für Betreuung und Überwachung im Rahmen der gemeinnützigen Arbeit stehen erhebliche Einsparungen gegenüber, soweit dadurch die Vollstreckung von kurzen und Ersatzfreiheitsstrafen vermieden wird.

- Die Neuregelung der Ersatzstrafen bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe bedingt im Übrigen eine aufwendigere Gestaltung des Vollstreckungsverfahrens. Erhebliche Einsparungen entstehen durch die Verkürzung der zu verbüßenden Ersatzfreiheitsstrafen.
- Die Erweiterung des verkehrsstrafrechtlichen Fahrverbotes führt zu Mindereinnahmen im Bereich der Geldstrafen, soweit es anstelle von Geldstrafen verhängt wird, die einbringlich gewesen wären. Es führt zu Einsparungen, soweit es anstelle von kurzen Freiheitsstrafen oder Geldstrafen verhängt wird, die uneinbringlich gewesen wären. Soweit es als einzige Strafe verhängt wird, bedingt es eine Vereinfachung und Verkürzung des Vollstreckungsverfahrens.
- Die Erweiterung der Verwarnung (neu: Verurteilung) mit Strafvorbehalt führt zu Mindereinnahmen im Bereich der Geldstrafen und bedingt eine aufwendigere Gestaltung des Vollstreckungsverfahrens, soweit es anstelle von Geldstrafen verhängt wird, die einbringlich gewesen wären. Es führt zu Einsparungen und kann – je nach Gestaltung der verhängten Auflagen oder Weisungen – eine Vereinfachung des Vollstreckungsverfahrens bringen, soweit es anstelle von Geldstrafen verhängt wird, die uneinbringlich gewesen wären.
- Die Verbesserung der Berücksichtigung von Opferinteressen bei der Vollstreckung von Geldstrafen bedingt eine aufwendigere Gestaltung des Vollstreckungsverfahrens. Es führt zu geringen Mindereinnahmen im Bereich der Geldstrafen, soweit die Vollstreckung von Geldstrafen ganz oder zum Teil unterbleibt, die einbringlich gewesen wären. Es führt zu geringen Einsparungen, soweit die Vollstreckung von Geldstrafen unterbleibt, die uneinbringlich gewesen wären.

- Die Ergänzung der Regelungen zum Widerruf der Straf- und Strafrestauesetzung führen zu Mehrausgaben für den Vollzug der Freiheitsstrafen, deren Aussetzung widerrufen wird.

Es sind weder zusätzliche Kosten für die Wirtschaft noch Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, entstehen nicht.

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten.

## B. Zielsetzung und Inhalt des Entwurfs

### Förderung der gemeinnützigen Arbeit

Gegenwärtig besteht die Möglichkeit der Anordnung gemeinnütziger Arbeit im Erwachsenenstrafrecht vor allem im Rahmen des § 153a StPO, der Strafaussetzung zur Bewährung (§§ 56, 56b Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 StGB) und des Artikels 293 EGStGB, also der Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen.

In der modernen Kriminologie findet gemeinnützige Arbeit als konstruktive Sanktionsalternative hohe Akzeptanz. Die Strafrechtsordnungen zahlreicher europäischer Länder (z. B. Dänemark, England und Wales, Frankreich, Finnland, Niederlande, Norwegen, Schweiz) sehen sie als selbständige Sanktion oder als Ersatz für Geld- oder kurze Freiheitsstrafen vor. Sie wird dort erfolgreich praktiziert. In den meisten Ländern gelingt es der Mehrheit der Verurteilten, die Arbeit vollständig zu leisten. Erfahrungen zeigen, dass die Rückfallraten nach gemeinnütziger Arbeit geringer sind als nach der Verbüßung von Freiheitsstrafen. Auch wenn diese Ergebnisse zum Teil auf die besondere Auswahl der Straftäter zurückzuführen sein dürften, so machen sie doch deutlich, dass gemeinnützige Arbeit unter spezialpräventiven Gesichtspunkten der Freiheitsstrafe zumindest gleichwertig, wenn nicht überlegen ist.

Gemeinnützige Arbeit dient der Verwirklichung verschiedener Sanktionszwecke. Sie ist ein Mittel der positiven Spezialprävention, stellt eine aktive Leistung des Täters zur Aussöhnung mit der Gesellschaft dar und verdeutlicht seine soziale Verantwortung. Auf diese Weise ermöglicht sie ihm eine symbolische Wiedergutmachung des begangenen Unrechts und trägt zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens bei. Damit ist die gemeinnützige Arbeit gleichzeitig eine sinnvolle Ergänzung zum Täter-Opfer-Ausgleich. Darüber hinaus bringt sie den Straftäter in Kontakt mit positiven Rollenvorbildern, nämlich mit Menschen, die im Rahmen eines Haupt- oder Ehrenamtes Dienst an der Gemeinschaft leisten. Daneben enthält sie eine Freiheitsbeschränkung. Hierdurch wird nicht nur bei leichteren und mittelschweren Delikten Tatschuld ausgeglichen. Der Arbeitseinsatz bedeutet schließlich eine kontrollierende Strukturierung des Tagesablaufs des Täters.

Auch im allgemeinen Strafrecht soll deshalb die gemeinnützige Arbeit zur Vermeidung von kurzen und Ersatzfreiheitsstrafen in stärkerem Maße zur Anwendung kommen:

- Im Rahmen einer „Freiheitsstrafen-Ersetzungsregelung“ erhält das Gericht die Möglichkeit, dem Verurteilten zu

gestatten, die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von unter sechs Monaten durch die Leistung gemeinnütziger Arbeit abzuwenden. Es soll dies dem Verurteilten gestattet, wenn er das erste Mal zu einer vollstreckbaren Freiheitsstrafe verurteilt wird oder wenn die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe die Entschädigung des Opfers durch den Verurteilten gefährden würde.

- Gemeinnützige Arbeit wird als primäre Ersatzsanktion für uneinbringliche Geldstrafen vorgesehen. An die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt mit Zustimmung des Verurteilten gemeinnützige Arbeit. Einem Tagessatz entsprechen dabei drei Stunden gemeinnütziger Arbeit. Erst wenn der Verurteilte die erforderliche Zustimmung verweigert oder die gemeinnützige Arbeit nicht in angemessener Zeit oder nicht in ordnungsgemäßer Weise erbringt, tritt an die Stelle der uneinbringlichen Geldstrafe – wie bisher – Freiheitsstrafe.
- Darüber hinaus wird durch eine Änderung des § 59a Abs. 2 StGB die Verhängung einer moderaten Arbeitsauflage auch im Zusammenhang mit einer Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB) ermöglicht.

### Erweiterung des Fahrverbots

Das Fahrverbot (§ 44 StGB) hat sich neben der Entziehung der Fahrerlaubnis im Verkehrsstrafrecht als eine wirksame Maßnahme zur Beeinflussung des Verkehrsverhaltens der Kraftfahrer erwiesen. Angesichts der zunehmenden Bedeutung der Nutzung von Kraftfahrzeugen in Beruf und Freizeit wird ein auch kurzfristiges Verbot, ein Kraftfahrzeug führen zu dürfen, von den meisten Verurteilten als schwerwiegenderes Übel empfunden.

Deshalb wird eine Erweiterung der Möglichkeiten zur Verhängung eines Fahrverbots als ein Mittel gefordert, das den Straftäter an einer empfindlichen Stelle trifft. Der Deutsche Juristentag 1992 hat sich für eine Umgestaltung dieses als Nebenstrafe bekannten Instruments zur Hauptstrafe ausgesprochen, da es bei Erhöhung der Anordnungshöchstdauer häufig nicht erforderlich sei, daneben weitere Sanktionen zu verhängen.

Der Entwurf trägt der mit der zunehmenden Motorisierung einhergehenden gesteigerten Strafempfindlichkeit in diesem Bereich durch die Erweiterung des verkehrsstrafrechtlichen Fahrverbots Rechnung:

- Das Fahrverbot wird zur Hauptstrafe aufgewertet. Dies ermöglicht seine Verhängung nicht nur – wie bisher – neben, sondern auch anstelle einer Geldstrafe. Bei Personen, für die eine Geldstrafe kein fühlbares Übel bedeutet, stellt das Fahrverbot oft eine wirklich empfindliche Strafe dar, denn es wirkt sich auf die Gestaltung des gesamten Arbeits- und Privatlebens der Betroffenen aus. Bei diesem Personenkreis kann zukünftig auf die Verhängung einer Geldstrafe verzichtet und ein längeres Fahrverbot verhängt werden.
- Die mögliche zeitliche Dauer des Fahrverbots wird auf sechs Monate ausgedehnt. Damit wird eine „Lücke“ zwischen den zeitlichen Anwendungsbereichen des Fahrverbots und der Entziehung der Fahrerlaubnis geschlossen. Denn es wird von der Praxis als misslich empfunden, dass zwischen der bisherigen Höchstgrenze des Fahrverbots (drei Monate) und der Mindestsperrfrist nach § 69a

StGB (sechs Monate) keine entsprechenden Sanktionsmöglichkeiten bestehen.

- Zur häufigeren Anwendung des Fahrverbots bei allgemeinen Straftaten, in denen ein Kraftfahrzeug als Tatmittel eingesetzt worden ist, soll eine neue Regelvorschrift verhelfen: Vor allem wenn der Täter das Kraftfahrzeug zur Vorbereitung (Fahrt zum Tatort) oder Durchführung (Transport der Beute) von Straftaten missbraucht hat, soll danach in der Regel ein Fahrverbot – allein oder neben einer Geld- oder Freiheitsstrafe – verhängt werden.

### Verurteilung mit Strafvorbehalt

Die bisherige „Verwarnung“ (künftig: „Verurteilung“) mit Strafvorbehalt (§§ 59 ff. StGB) ermöglicht eine Grenzziehung dort, wo eine Benennung des begangenen Unrechts notwendig ist, und trägt gleichzeitig der Erkenntnis Rechnung, dass nicht immer auch eine Bestrafung erforderlich ist. Darüber hinaus erlaubt sie im Rahmen von Auflagen und Weisungen eine nachhaltige spezialpräventive Einwirkung auf den Verurteilten.

Die Verwarnung mit Strafvorbehalt hat gegenwärtig sowohl in ihrer gesetzlichen Ausgestaltung als auch in ihrer praktischen Anwendung Ausnahmecharakter. Ihre Voraussetzungen werden daher gelockert.

- Zu diesem Zweck wird § 59 StGB in eine Muss-Regelung umgewandelt.
- Die Anforderungen der „Würdigkeitsklausel“ in § 59 Abs. 1 Nr. 2 StGB werden dahin gehend herabgesetzt, dass nach der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Täters besondere Umstände vorliegen müssen, die eine Verhängung von Strafe entbehrlich machen.
- § 59 Abs. 2 StGB, der die Verwarnung mit Strafvorbehalt bei Vorverurteilungen des Beschuldigten in den letzten drei Jahren vor der Tat generell ausschließt, wird gestrichen.
- Gleichzeitig wird die Erteilung von Auflagen und Weisungen zur gesetzlichen Regel.
- Der Auflagen- und Weisungskatalog des § 59a StGB wird um die Möglichkeit einer moderaten Arbeitsauflage erweitert, um dem Gericht mehr Handlungsmöglichkeiten zu geben.
- Beim Urteil werden die Begründungserfordernisse (§ 267 Abs. 4 StPO) eingeschränkt.

### Verbesserung der Möglichkeiten zur Berücksichtigung von Opferinteressen bei der Vollstreckung von Strafen

Seit mehr als zwanzig Jahren befürworten Kriminologen und Strafrechtswissenschaftler mit wachsendem Nachdruck eine Verbesserung der Stellung von Verbrechensoffern. Dies hat in verschiedenen Schritten zu einer Verstärkung der verfahrensrechtlichen Stellung des Opfers und einer Erweiterung und Festigung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs geführt.

- Ein Ausgangspunkt war das Erste Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (Opferschutzgesetz) vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496).

- **Ersten** Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1853) wurden die Möglichkeiten des Täter-Opfer-Ausgleichs im Jugendstrafrecht gestärkt.
- Das Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) verschaffte u. a. mit der neuen Regelung des § 46a StGB dem Täter-Opfer-Ausgleich und der Schadenswiedergutmachung im Erwachsenenstrafrecht stärkeres Gewicht.
- Das Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs vom 20. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2491) ergänzte die materiell-rechtlichen Regelungen im Erwachsenenstrafrecht durch verfahrensrechtliche Normen.
- Einer stärkeren Berücksichtigung der materiellen Interessen des Opfers diene das Gesetz zur Sicherung der zivilrechtlichen Ansprüche der Opfer von Straftaten (Opferanspruchssicherungsgesetz – OASG) vom 8. Mai 1998 (BGBl. I S. 905).

Der Entwurf setzt den Weg einer stärker opferorientierten Kriminalpolitik fort, indem er u. a. eine Anreicherung des Strafzwecks der Geldstrafe, der sich bislang im Wesentlichen in ihrer „Denkzettelfunktion“ erschöpft, um Elemente der Wiedergutmachung vorsieht:

- Zum einen soll den Wiedergutmachungsansprüchen des Opfers bei der Vollstreckung von Geldstrafen der Vorrang eingeräumt werden. Es wird vorgesehen, dass künftig bereits das Gericht im Urteil Zahlungserleichterungen (Stundungen, Ratenzahlungen) gewähren soll (§ 42 Satz 3 StGB-E), wenn ohne die Bewilligung die Wiedergutmachung des durch die Straftat verursachten Schadens durch den Verurteilten erheblich gefährdet wäre (bisher: Zahlungserleichterungen können in diesem Fall von der Vollstreckungsbehörde während des Vollstreckungsverfahrens gewährt werden, § 459a Abs. 1 Satz 2 StPO). Sofern das Gericht nicht von dieser Vorschrift Gebrauch gemacht hat, trifft die Vollstreckungsbehörde die Entscheidung über die Gewährung von Zahlungserleichterungen nach denselben Regeln. Darüber hinaus soll das Gericht im Vollstreckungsverfahren anordnen können, dass die Vollstreckung der Geldstrafe ganz oder zum Teil unterbleibt, wenn nunmehr Voraussetzungen vorliegen, unter denen gemäß § 46a StGB wegen Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs oder Wiedergutmachung des Schadens durch den Täter die Strafe hätte gemildert oder von Strafe hätte abgesehen werden können, und die Vollstreckung der Geldstrafe für den Verurteilten wegen der erbrachten Leistungen unter Berücksichtigung seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eine besondere Härte bedeuten würde. Diese Neuregelungen sollen verhindern, dass der Anspruch des Staates auf die Geldstrafe in eine das Opfer benachteiligende Konkurrenz zu dessen Schadensersatzanspruch tritt. Der Verurteilte wird motiviert, seine für die Erfüllung beider Ansprüche ggf. unzureichenden Mittel zunächst für die Wiedergutmachung zu verwenden mit der Aussicht, dass daraufhin die Vollstreckung der Geldstrafe ganz oder teilweise unterbleibt.
- Für den Bereich der kurzen Freiheitsstrafen wird als Parallele zu dieser Regelung zum anderen vorgesehen, dass

die Gerichte die Möglichkeit zur Abwendung der Vollstreckung solcher Strafen durch gemeinnützige Arbeit gewähren sollen, wenn die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe die Wiedergutmachung des durch die Straftat verursachten Schadens durch den Verurteilten erheblich gefährden würde.

- Darüber hinaus muss das Gericht bei Verurteilungen zu Geldstrafe bestimmen, dass ein Zwanzigstel des Betrages der gezahlten Geldstrafe an eine anerkannte gemeinnützige Einrichtung der Opferhilfe zu leisten ist. Diese Regelung greift nicht nur die Klage auf, dass für Opfer insgesamt zu wenig Geld zur Verfügung stehe, sondern auch den in der kriminalpolitischen Diskussion häufig geäußerten Gedanken, dass die Einnahmen aus der Geldstrafe zur Opferentschädigung und Opferhilfe einzusetzen seien.

#### **Neuregelung der Ersatzstrafen bei Uneinbringlichkeit einer Geldstrafe**

Die bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe zu vollstreckenden Ersatzstrafen werden in § 43 StGB neu geregelt.

- Der Schwerpunkt der reformpolitischen Bestrebungen liegt auf einer Vermeidung der Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafen durch Förderung der gemeinnützigen Arbeit als Alternativsanktion. Dem tragen die Ausgestaltung der gemeinnützigen Arbeit als primäre Ersatzsanktion (mit Zustimmung des Verurteilten) gegenüber der uneinbringlichen Geldstrafe und die im Vergleich zur gegenwärtigen Situation deutlich attraktivere Gestaltung des Umrechnungsmaßstabs Geldstrafe:Arbeitsstunden Rechnung. Bisher ermöglichen die von den Ländern im Rahmen des Artikels 293 EGStGB erlassenen Regelungen die Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit und sehen in der Regel einen Umrechnungsmaßstab von sechs Arbeitsstunden zu einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe (entspricht einem Tagessatz) vor. Künftig entsprechen einem Tagessatz in der Regel drei Arbeitsstunden.
- Gleichzeitig wird der Umrechnungsmaßstab zwischen Tagessatzzahl der Geldstrafe und der Anzahl der weiterhin als sekundäre Ersatzstrafe vorgesehenen Ersatzfreiheitsstrafe von gegenwärtig 1:1 auf ein Verhältnis von 2:1 umgestellt. Das heißt künftig entspricht zwei Tagessätze ein Tag Freiheitsentzug. Für diese Änderung des Umrechnungsmaßstabs spricht der Gesichtspunkt der Straferechtigkeit. Denn ein Tag Freiheitsentzug wiegt deutlich schwerer als die Einbuße eines Tageseinkommens. Daneben bedingt die Änderung des Umrechnungsmaßstabs eine Verkürzung der noch zu verbüßenden Ersatzfreiheitsstrafen.

#### **Ergänzung der Regelungen zum Widerruf der Straf- und Strafaussetzung um einen weiteren Widerrufsgrund**

Dem Gericht, das die Vollstreckung des Rests einer zeitigen oder lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt hat, wird die Möglichkeit gegeben, die Strafaussetzung auch dann zu widerrufen, wenn ihm eine Straftat des Verurteilten bekannt wird, die in dem Zeitraum zwischen der Verurteilung und der Entscheidung über die Strafaussetzung began-

gen wurde. Die Eröffnung dieser Widerrufsmöglichkeiten ist sinnvoll, weil kein durchgreifender Grund dafür besteht, dem Verurteilten die auf unzureichender Tatsachengrundlage ergangene Strafaussetzung zu erhalten. Eine entsprechende Regelung enthält der Gesetzentwurf des Bundesrats (Bundestagsdrucksache 15/310).

## C. Zu den einzelnen Vorschriften

### I. Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

#### Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Seit Inkrafttreten des Sechsten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (6. StrRG) (BGBl. I S. 164, 704) am 1. April 1998 steht fest, dass die durch Artikel 1 Nr. 1 dieses Gesetzes neu gefasste Inhaltsübersicht am Gesetzesrang teilnimmt. Dies bedeutet, dass sie durch den Gesetzgeber mit geändert werden muss, soweit sich – wie hier der Fall – Änderungen des Strafgesetzbuches auf die Inhaltsübersicht auswirken (vgl. den Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zu Artikel 1 Nr. 1 des 6. StrRG, Bundestagsdrucksache 13/9064, S. 8).

#### Zu Nummer 2 (§ 40a)

Von Kriminalwissenschaftlern wird bereits seit längerem die Forderung erhoben, Geldstrafen ganz oder teilweise Zwecken der Opferhilfe zuzuführen. Der von einem Kreis namhafter deutscher, österreichischer und schweizerischer Strafrechtslehrer erarbeitete „Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung“ (vgl. § 25 AE-WGM, München 1992) regt die Bildung eines Ausgleichsfonds an: Aus den von den Verurteilten an die Staatskasse gezahlten Geldbeträgen ist ein Sondervermögen zu bilden, das von den Vollstreckungsbehörden verwaltet wird. Sein Zweck soll darin bestehen, dem Verletzten auch dann einen Ausgleich des erlittenen Schadens zu verschaffen, wenn der Täter wegen der Vollstreckung der Strafe zur Zahlung nicht in der Lage ist. Dem Landesgesetzgeber soll die Formulierung der Voraussetzungen überlassen werden, unter denen ein Zahlungsanspruch gegen den Ausgleichsfonds besteht. Abgesehen davon, dass es zweifelhaft ist, wie ein solches Modell in der Gesetzgebungskompetenz des Bundes realisiert werden könnte, steht ihm – ebenso wie dem vom Arbeitskreis Alternativ-Entwurf (vgl. AE-WGM S. 96) kritisierten Opferfondsmodell – der Einwand entgegen, dass es unter Umständen die Mitwirkungsbereitschaft des Verletzten an den Wiedergutmachungsbemühungen des Täters vermindern könnte.

Die hier vorgeschlagene Regelung des § 40a StGB-E geht deshalb einen anderen Weg, um die Geldstrafe teilweise Zwecken der Opferhilfe zuzuführen. Sie sieht vor, dass das Gericht ein Zwanzigstel des Betrages der gezahlten Geldstrafe einer anerkannten gemeinnützigen Einrichtung zuweist, deren Zweck die Hilfe für Opfer von Straftaten ist. Die Regelung reichert den Zweck der Geldstrafe um den Aspekt der Wiedergutmachung an. Dies steht im Einklang mit spezialpräventiven Gesichtspunkten und ist im Sinne einer stärker opferorientierten Kriminalpolitik. Ein Teil der gezahlten Geldstrafe kann so zu Zwecken der Opferhilfe und -entschädigung eingesetzt werden, die durch das Opferentschädigungsgesetz nicht abgedeckt sind. Insbesondere

kann sie auf diese Weise der psychosozialen Opferhilfe zugute kommen, die vielfach durch freie Träger geleistet wird.

Die Bestimmung nach § 40a Abs. 1 StGB-E ist in jedem Fall der Verurteilung zu Geldstrafe zu treffen. Das Gericht bezeichnet die konkret begünstigte Einrichtung im Urteil. Um zu gewährleisten, dass die begünstigten Einrichtungen die Kriterien des § 40a Abs. 2 StGB-E tatsächlich erfüllen, und die Gerichte von der Prüfung dieser Frage zu entlasten, verlangt Absatz 1, dass es sich um eine anerkannte Einrichtung der Opferhilfe handeln muss.

Da der Wiedergutmachungszweck der Regelung nur insoweit erreicht werden kann, wie die Geldstrafe durch Zahlung vollstreckt wird, wird die erfolgte Zuweisung auch nur hier relevant und nicht in den Fällen, in denen die Geldstrafe in Form der gemeinnützigen Arbeit oder der Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt wird. Die Einziehung und die Vollstreckung des zweckbestimmten Teils der Geldstrafe regelt sich nach den für die Vollstreckung der Geldstrafe geltenden Vorschriften der Strafprozessordnung und der Justizbeitragsordnung. Die Vollstreckungsbehörden sind dabei im Falle der Gewährung von Ratenzahlung an den Verurteilten nicht gezwungen, die eingehenden Beträge ebenfalls ratenweise an die begünstigte Einrichtung weiterzuleiten. Hier können vielmehr in eigener Zuständigkeit verwaltungsökonomische Regelungen getroffen werden.

Absatz 2 bestimmt, welche gemeinnützigen Einrichtungen als mögliche Zuweisungsempfänger anzuerkennen sind. Die Opferhilfe muss nicht nur ihr satzungsmäßiger, sondern ihr tatsächlich verfolgter Hauptzweck sein. Sie braucht allerdings nicht ihr einziger Zweck zu sein. Die Art der angebotenen Hilfe kann vielfältig sein. So kann es sich um Einrichtungen handeln, die Opfern als Anlaufstelle dienen, für ihren physischen Schutz in Krisensituationen bereitstehen, für ihre rechtliche Beratung, ihre Begleitung im Strafverfahren, ihre medizinische und/oder psychosoziale Betreuung sorgen oder materielle Hilfen leisten. Insbesondere kommen auch spezialisierte lokale Hilfsangebote wie z. B. Notruftelefone, Frauenhäuser und Kinderschutzzentren als Empfänger des Teils der Geldstrafe in Frage. Die Opferhilfe umfasst dabei ggf. auch die Hilfe für Nothelfer, die bei Abwehr eines gegen einen anderen gerichteten rechtswidrigen Angriffs selbst zu Schaden gekommen und mithin selbst Opfer geworden sind. Darüber hinaus kommen auch Einrichtungen, die den Täter-Opfer-Ausgleich durchführen als Begünstigte in Betracht.

#### Zu Nummer 3 (§ 42)

Künftig soll das Gericht bereits im Urteil Zahlungserleichterungen (Stundung oder Ratenzahlung) gewähren, wenn ohne deren Bewilligung die Wiedergutmachung gefährdet wäre. Damit werden die Opferinteressen im Hinblick auf die Schadenswiedergutmachung gestärkt. Betreibt der Verurteilte die Wiedergutmachung nicht, so kann die Vollstreckungsbehörde die Entscheidung über die Zahlungserleichterung nachträglich ändern oder aufheben (§ 459a Abs. 2 Satz 1 StPO).

#### Zu Nummer 4 (§ 43)

§ 43 StGB-E sieht eine Neuregelung der bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe zu vollstreckenden Ersatzstrafen vor.

Die primäre Ersatzsanktion ist nunmehr die Leistung gemeinnütziger Arbeit. Aus verfassungsrechtlichen Gründen kann die gemeinnützige Arbeit allerdings nur mit der Zustimmung der Verurteilten vollstreckt werden, die im Vollstreckungsverfahren einzuholen ist.

Nach der gegenwärtigen Rechtslage ermächtigt Artikel 293 EGStGB die Bundesländer, durch Rechtsverordnungen Regelungen zu treffen, nach denen die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe, die nach § 43 StGB an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt, durch „freie“, also freiwillige gemeinnützige Arbeit abgewendet werden kann. Von dieser Verordnungsermächtigung haben die meisten Länder Gebrauch gemacht. In den übrigen Ländern gibt es entsprechende Regelungen im Gnadenbereich. In allen Bundesländern ist es mithin gängige Praxis, Geldstrafenschuldnern die Möglichkeit zur Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch gemeinnützige Arbeit einzuräumen. Freilich bleibt nach der Konzeption der gesetzlichen Regelung dieser Weg der Tilgung der Geldstrafe die „ultima ratio“. Denn die gemeinnützige Arbeit tritt an die Stelle der Ersatzfreiheitsstrafe. Über die Möglichkeit, Geldstrafe durch freie Arbeit zu tilgen, wird der Verurteilte daher meist grundsätzlich erst mit der Ladung zum Strafantritt belehrt.

Die Neuregelung schafft hier eine bundeseinheitliche Rechtsgrundlage und gibt der gemeinnützigen Arbeit in diesem Bereich einen anderen Stellenwert. Sie ist nicht länger der Ersatz für die Ersatzfreiheitsstrafe, sondern der primär anstelle der uneinbringlichen Geldstrafe zu leistende Ersatz. Dies verlangt eine Verstärkung der Bemühungen der Justiz, ggf. unter Beteiligung der freien Straffälligenhilfe säumigen Geldstrafenschuldnern die Möglichkeit zur Leistung gemeinnütziger Arbeit zu vermitteln. Dazu sind geeignete Kooperationsformen zur Intensivierung der Zusammenarbeit mit den freien Trägern zu schaffen. Dass mit der Optimierung der Organisation der Vermittlung gemeinnütziger Arbeit und der Intensivierung ihrer Betreuung in erheblichem Ausmaß die Vollstreckung von (Ersatz-)Freiheitsstrafen vermieden werden kann, zeigen insbesondere die Ergebnisse des Projekts „Ausweg“ in Mecklenburg-Vorpommern (vgl. Dünkel, Scheel, Grosser, Bewährungshilfe 2002, S. 56 ff.). Die Untersuchung belegt auch, dass selbst besonders problembelastete Geldstrafenschuldner bei geeigneter Auswahl ihrer Einsatzstellen und besonderer Betreuung zur Tilgung ihrer Strafe durch gemeinnützige Arbeit in der Lage sind. Positiv zu bewerten sind vor allem die erzielte Entlastung des Strafvollzugs von Gefangenen, die dort „fehluntergebracht“ sind, und die Vermeidung der mit dem Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe verbundenen sozialen Kosten.

Der Umrechnungsmaßstab zwischen Tagessätzen und Arbeitsstunden wird neu auf 1:3 festgelegt, d. h. dass die Zahlung von einem Tagessatz Geldstrafe durch drei Stunden Arbeit ersetzt werden kann. Bisher sehen die landesrechtlichen Regelungen meist einen Umrechnungsmaßstab von sechs Arbeitsstunden für einen Tag Ersatzfreiheitsstrafe vor, der wiederum einem Tagessatz Geldstrafe entspricht (§ 43 Satz 2 StGB). Allerdings sind verschiedene Länder angesichts der Überbelegung von Justizvollzugsanstalten bereits zu großzügigeren Umrechnungsmaßstäben oder aber dazu übergegangen, auf der Basis des § 455a StPO nach Verbüßung der Hälfte der Ersatzfreiheitsstrafe den Vollzug zu unterbrechen und bei Bewährung des Verurteilten den Strafest

im Wege von Gnadenregelungen zu erlassen. Dabei hat sich gezeigt, dass günstigere Regelungen für die Verurteilten nicht zu einer Schwächung ihrer Zahlungsbereitschaft führen.

Für die Bemessung des Umrechnungsmaßstabs in § 43 Abs. 1 Satz 2 StGB-E sind folgende Überlegungen ausschlaggebend:

Nach § 40 Abs. 2 StGB geht das Gericht bei der Bestimmung der Höhe des Tagessatzes in der Regel von dem Nettoeinkommen aus, das der Täter durchschnittlich an einem Tag hat oder haben kann. Um den Tagessatz zahlen zu können, muss der Täter danach grundsätzlich einen Tag arbeiten. Unter Zugrundelegung einer 38-Stunden-Arbeitswoche wird der Arbeitslohn eines Tages bei Berücksichtigung von Wochenenden, Feiertagen und Urlaubszeiten durchschnittlich mit 4,5 bis 5 Arbeitsstunden verdient. Die gegenüber diesem Vergleichswert günstigere Bemessung des Umrechnungsmaßstabs zwischen einem Tagessatz Geldstrafe und den ersatzweise zu leistenden Arbeitsstunden trägt zum einen dem Umstand Rechnung, dass die Leistung gemeinnütziger Arbeit gegenüber der Zahlung einer Geldstrafe mit einer erheblich stärkeren Freiheitsbeschränkung verbunden ist. Denn die Zahlung einer Geldstrafe zwingt den Betroffenen faktisch eben nicht, einen Tag einzusetzen. Wenn der Betroffene zur Aufbringung der Geldstrafe keinen zusätzlichen Tag arbeiten muss, sondern z. B. auf vorhandene Mittel zurückgreifen kann, lässt sich die Einbuße auch weniger belastend, nämlich durch bloßen Konsumverzicht, erwirtschaften, wobei der Betroffene zudem den Verzicht wählen kann, der ihn subjektiv am wenigsten stört. Eine solche „Dispositionsfreiheit“ genießt derjenige nicht, der mangels hinreichender Mittel die Geldstrafe nicht zahlen kann und deshalb einen Tag fremdbestimmt arbeiten muss. Der relativ günstige Umrechnungsmaßstab rechtfertigt sich auch vor dem Hintergrund der Kontrollüberlegung, dass bei rund 77 % aller Geldstrafen die Tagessatzhöhen tatsächlich bei weniger als 50 DM (= 25,6 Euro) liegen (Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Strafverfolgung 2001. Wiesbaden 2003, S. 150 f.).

Ferner wird mit der Halbierung der Einsatzzeiten für die Betroffenen die Attraktivität der Leistung gemeinnütziger Arbeit deutlich erhöht, so dass mit einer stärkeren Bereitschaft zur Übernahme dieser Tilgungsform zu rechnen ist. Gleichzeitig wird auf die begrenzten Kapazitäten an Einsatzstellen Rücksicht genommen.

Für den Fall, dass der Verurteilte der Leistung gemeinnütziger Arbeit nicht zustimmt oder sie nicht ordnungsgemäß oder nicht innerhalb angemessener Zeit leistet, sieht § 43 Abs. 2 StGB-E die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe als sekundäre Ersatzstrafe vor. Der Umrechnungsmaßstab zwischen Tagessätzen und Tagen Ersatzfreiheitsstrafe wird dabei auf 2:1 angehoben, d. h. künftig werden durch den Vollzug eines Tages Ersatzfreiheitsstrafe zwei Tagessätze Geldstrafe getilgt und nicht – wie bisher – lediglich ein Tagessatz.

Die Änderung des Maßstabs auf 2:1 bringt eher das Prinzip der Strafgerechtigkeit zur Geltung. Es liegt auf der Hand, dass die mit einem Freiheitsentzug verbundenen Belastungen und Folgelasten erheblich über den bloßen Verlust des für einen entsprechenden Zeitraum verfügbaren Einkommens hinausgehen. Die mit der Änderung des Maßstabs ver-

bundene Halbierung der Vollzugszeiten ist im Sinne einer Entlastung des Strafvollzugs von Fällen erwünscht, in denen die Verbüßung von Freiheitsstrafen von den Gerichten gerade nicht für notwendig erachtet wurde.

Insgesamt bleibt mit der Neuregelung des § 43 StGB-E gleichwohl das „Unannehmlichkeitsgefälle“ von Zahlung der Geldstrafe über Leistung gemeinnütziger Arbeit bis hin zur Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe erhalten. Dies ist erforderlich, um einerseits die erwünschte Entlastung des Ersatzfreiheitsstrafenvollzugs zu erreichen, andererseits aber die grundsätzlich unerwünschte Folge zu vermeiden, dass Verurteilte es vermehrt auf eine Tilgung der Geldstrafe durch gemeinnützige Arbeit ankommen lassen, weil dies günstiger als eine Zahlung erscheint.

Der Entwurf nimmt bewusst keine der Umstellung des Umrechnungsmaßstabs Tagessatzzahl : Ersatzfreiheitsstrafe parallele Änderung des § 47 Abs. 2 Satz 2 StGB vor. Diese Regelung knüpft an den in § 47 Abs. 1 StGB normierten Grundsatz an, dass eine Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten nur dann verhängt werden darf, wenn sie unerlässlich ist. Sie bestimmt für die Fälle, in denen das Gesetz primär nicht nur keine Geldstrafe androht (hier greift § 47 Abs. 2 Satz 1 StGB ein), sondern auch das Mindestmaß der angedrohten Freiheitsstrafe über dem gesetzlichen von einem Monat liegt, dass sich die Mindestzahl der Tagessätze einer nach § 47 Abs. 2 Satz 1 StGB zu verhängenden Geldstrafe unter Anwendung des Grundsatzes ein Monat Freiheitsstrafe = 30 Tagessätze nach dem Mindestmaß der angedrohten Freiheitsstrafe richtet. In Betracht kommen die Fälle, in denen das angedrohte Mindestmaß drei Monate beträgt. Darüber hinaus wird § 47 Abs. 2 Satz 2 StGB auch auf die Fälle angewandt, in denen sich erst nach § 49 StGB ein erhöhtes Mindestmaß von unter sechs Monaten ergibt. Da nicht an eine hypothetische Freiheitsstrafe angeknüpft werden kann, will § 47 Abs. 2 Satz 2 StGB verhindern, dass eine Geldstrafe verhängt wird, die nicht dem erhöhten Mindestmaß der Freiheitsstrafe angemessen ist (Tröndle, Fischer, StGB, 51. Aufl., § 47 Rn. 14). Dieser Gedanke bleibt auch ohne Umstellung des Umrechnungsmaßstabs in § 47 Abs. 2 Satz 2 StGB erhalten. Eine Verdoppelung der für einen Monat Freiheitsstrafe auszuurteilenden Tagessatzzahl kommt nicht in Frage, da mit der Erhöhung der Geldstrafe das Risiko steigen würde, dass es zu einer Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe käme. Dies würde sowohl den kriminalpolitischen Zielen dieses Entwurfs als auch dem Gesetzeszweck des § 47 StGB widersprechen, der die Vollstreckung kurzer Freiheitsstrafen gerade verhindern will.

#### **Zu den Nummern 5 und 6 Buchstabe a und b** (Überschrift; § 44 Abs. 1)

Die Neuregelung macht das Fahrverbot zur Hauptstrafe. Das heißt, es kann – anders als nach dem bisher geltenden Recht – selbständig auch ohne weitere Geld- oder Freiheitsstrafe verhängt werden. Auch weiterhin kann aber das Fahrverbot – und zwar nun als Hauptstrafe – wie bisher neben einer Geld- oder Freiheitsstrafe verhängt werden. Damit soll eine Differenzierung des Sanktionenspektrums erreicht, aber die bisher übliche Praxis der Kombination von Fahrverbot und Geldstrafe nicht aufgegeben werden.

In seiner abstrakten Sanktionsschwere ist das Fahrverbot generell zwischen der Geld- und der Freiheitsstrafe einzu-

ordnen. Auch wenn seine Wirkungen im Einzelfall unterschiedlich sein mögen, bedingt es seiner Konzeption nach eine größere Freiheitsbeschränkung als die Geldstrafe, aber eine geringere als die Freiheitsstrafe.

Durch ein Fahrverbot kann der Verurteilte häufig wirkungsvoller beeinflusst werden als durch eine Geldstrafe. Deshalb ist deren zusätzliche Verhängung mit Rücksicht auf das Gewicht des Fahrverbots im konkreten Fall nicht immer erforderlich. Gleichwohl muss sie möglich bleiben und ist oftmals auch geboten. Dies gilt insbesondere für diejenigen Fälle, in denen die alleinige Anordnung eines Fahrverbots nicht ausreichend erscheint, weil der Verurteilte auf die Nutzung des Kraftfahrzeugs oder auf eigenständiges Fahren nicht angewiesen ist. Auch die gemeinsame Verhängung von Freiheitsstrafe und Fahrverbot bleibt wie bisher möglich. Insbesondere im Rahmen einer Strafaussetzung zur Bewährung ist der gleichzeitige Ausspruch eines Fahrverbots oft ein notwendiges und erfolgversprechendes Mittel zur spezialpräventiven Beeinflussung des Täters.

Die Ermöglichung des Ausspruchs eines Fahrverbots als Hauptstrafe muss sinnvollerweise mit der Ausdehnung seiner Höchstdauer einhergehen. Im Hinblick auf den Wegfall der Notwendigkeit zur gleichzeitigen Verhängung von Geld- oder Freiheitsstrafe wird dem Gericht ein größerer Spielraum bei der Festlegung der Fahrverbotsdauer eröffnet. Damit sollen nicht nur Fälle erfasst werden, die bisher mit einem Fahrverbot als Nebenstrafe geahndet wurden. Ein verlängertes Fahrverbot soll – ggf. in Kombination mit einer Geldstrafe – auch kurze Freiheitsstrafen in den Fällen ersetzen können, in denen diese bislang zur Einwirkung auf den Täter für unerlässlich gehalten wurden, weil die Verhängung einer Geldstrafe und eines Fahrverbots von bis zu drei Monaten hierfür nicht ausreichend erschien.

Mit der Ausdehnung der möglichen Dauer des Fahrverbots auf sechs Monate wird darüber hinaus die zeitliche Lücke zwischen der Höchstdauer des Fahrverbots und der Mindestsperrfrist bei einer Entziehung der Fahrerlaubnis geschlossen. Dabei wird nicht verkannt, dass es sich bei dem Fahrverbot und der Entziehung der Fahrerlaubnis um zwei völlig unterschiedliche strafrechtliche Instrumentarien handelt, die bei Einführung des Fahrverbots als Nebenstrafe bewusst deutlich voneinander abgegrenzt wurden. Die bestehende „Schere“ zwischen beiden Fristen hat sich indes in der Praxis in den Fällen als unbefriedigend erwiesen, in denen eine fehlende Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen im Sinne von § 69 StGB nicht festgestellt werden kann, ein Fahrverbot von drei Monaten zur Einwirkung auf den Täter jedoch nicht ausreichend erscheint.

Eine weitere Ausdehnung der Höchstdauer des Fahrverbots ist nicht angezeigt. Sie würde zu einer stärkeren Überschneidung des möglichen zeitlichen Ausdehnungsbereichs von Fahrverbot und Sperrfrist bei Entziehung der Fahrerlaubnis führen, die nicht sinnvoll ist. Fallgestaltungen, in denen ein Fahrverbot von mehr als sechs Monaten als Sanktion geboten erscheint, der Täter aber gleichwohl nicht ungeeignet im Sinne des § 69 StGB zum Führen von Kraftfahrzeugen ist, sind nicht erkennbar. Gleichzeitig besteht die Gefahr, dass eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 111a StPO in Teilbereichen nicht mehr durchgeführt werden kann, weil angesichts der Möglichkeit der Verhängung eines längeren Fahrverbots die Entziehung der

Fahrerlaubnis außerhalb der Katalogtaten des § 69 Abs. 2 StGB nicht mehr mit der notwendigen Sicherheit prognostiziert werden kann.

#### **Zu Nummer 6 Buchstabe c und d (§ 44 Abs. 2)**

Absatz 2 Nr. 2 der Neuregelung enthält eine Regelvorschrift zur Verhängung des Fahrverbots, die ihm zur häufigeren Anwendung im Bereich von Zusammenhangstaten verhelfen soll. Diente das Kraftfahrzeug als Tatmittel und unterbleibt die Entziehung der Fahrerlaubnis, so soll das Regelverbot verhängt werden, um allein oder neben einer Geld- oder Freiheitsstrafe auf den Täter einzuwirken.

Auf der Grundlage der bisherigen gesetzlichen Regelung, die bereits die Verhängung eines Fahrverbots bei Zusammenhangstaten zuließ, verfahren die Gerichte insoweit eher zurückhaltend. So wurden im Jahre 2001 in den alten Bundesländern und Berlin insgesamt 32 421 Fahrverbote nach § 44 ausgesprochen, davon bezogen sich lediglich 5 365 (16,5 %) nicht auf Verkehrsdelikte (Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Strafverfolgung 2001. Wiesbaden 2003, S. 276 f.). Indes erscheint gerade auch bei den genannten Taten das Fahrverbot als geeignetes Mittel zur Beeinflussung des Täters. Denn er wird dort getroffen, wo er besonders strafempfindlich ist. Die Strafe spiegelt in diesem Fall den Missbrauch wider, der in der Verwendung des Kraftfahrzeugs zur Begehung einer Straftat liegt.

Indem der Einsatz des Kraftfahrzeugs als Tatmittel verlangt wird, betont die neue Regelvorschrift, ohne den Begriff des Zusammenhangs in Absatz 1 zu definieren, das Erfordernis eines funktionalen, nicht lediglich zufälligen Zusammenhangs zwischen der Straftat und dem Führen eines Kraftfahrzeugs. Ein solcher ist anzunehmen, wenn der Täter das Kraftfahrzeug zur Förderung der Straftat missbraucht, also in deliktischer Absicht handelt. Erfasst werden, wie bei § 74 Abs. 1 StGB, alle Handlungen von der unmittelbaren Tatvorbereitung bis zur Beendigung der Tat (vgl. BGHSt. 8, 205, 212 f.; Schmidt in LK 11. Aufl., § 74 Rn. 16).

Eine Ausdehnung des sachlichen Anwendungsbereichs des Fahrverbots auf Straftaten, die nicht im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs begangen wurden, empfiehlt sich nicht. Auf diese Weise würde eine Sondersanktion für Fahrerlaubnisinhaber geschaffen. Dies könnte z. B. auch bei Mittätern zu einer nicht nachvollziehbaren Ungleichbehandlung führen. Seinem Wesen und seiner Wirkung nach soll das Fahrverbot eine an ein strafbares Verhalten angeknüpfte Mahnung an die Pflichten eines Kraftfahrzeugführers bleiben. Würde dieser inhaltliche Zusammenhang zwischen Tat und Sanktion aufgehoben, so wäre die Verhängung eines Fahrverbots für den Verurteilten nicht mehr verständlich und die Akzeptanz durch die Bevölkerung wäre gefährdet.

#### **Zu Nummer 6 Buchstabe e (§ 44 Abs. 3 Satz 1)**

Die Neuregelung ermöglicht es dem Verurteilten, sich auf die Zeit des Fahrverbots einzustellen und Vorkehrungen zu treffen, wie beruflichen und familiären Verpflichtungen auch ohne Fahrerlaubnis nachgekommen werden kann. Die Regelung bezweckt keine Abmilderung der Sanktion, sondern die Vermeidung nicht beabsichtigter Härten.

#### **Zu Nummer 7 (§ 51)**

Die Änderung des Absatzes 2 (Buchstabe b) ist Folge der Einführung der Möglichkeit, die Vollstreckung einer kurzen Freiheitsstrafe durch Leistung gemeinnütziger Arbeit abzuwenden. Auch für diesen Fall musste eine Anrechnungsmöglichkeit geschaffen werden.

Buchstabe a, c und d enthalten Änderungen zu § 51 Abs. 1, 4 und 5 StGB, die in der Folge der Aufstufung des Fahrverbots zur Hauptstrafe notwendig sind.

Bislang erfolgte nach Absatz 1 keine Anrechnung auf die Nebenstrafe Fahrverbot. Hierfür bestand keine Notwendigkeit, weil die erlittene Freiheitsentziehung jedenfalls auf die Geld- oder Freiheitsstrafe anzurechnen war, neben der das Fahrverbot angeordnet wurde. Bei dieser Rechtslage soll es bleiben, soweit das Fahrverbot auch künftig neben einer anderen Strafe verhängt wird. Soweit es jedoch anstelle einer Geld- oder Freiheitsstrafe angeordnet wird, ist aus Billigkeitsgründen im Regelfall eine Anrechnung vorzusehen.

Absatz 4 regelt die Anrechnungsmaßstäbe zwischen Geldstrafe, Fahrverbot und Freiheitsentziehung.

Absatz 4 Satz 1 regelt den Anrechnungsmaßstab für Anrechnung von oder auf Geldstrafe. Der Anrechnungsmaßstab von Geldstrafe auf Freiheitsentziehung im Verhältnis 2:1 ist eine Folge der Änderung des Umrechnungsmaßstabs von Geldstrafe zu Ersatzfreiheitsstrafe (§ 43 Abs. 2 StGB-E).

Absatz 4 Satz 2 regelt die Anrechnung von oder auf Fahrverbot. Ein Tagessatz Geldstrafe entspricht dabei einem Tag Fahrverbot. Ein Tag Freiheitsentziehung entspricht zwei Tagen Fahrverbot. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass das Fahrverbot in seiner Sanktionsschwere unter der Freiheitsstrafe eingeordnet wird.

Absatz 4 Satz 3 normiert jedoch eine Anrechnungsgrenze, indem die Untergrenze für das Fahrverbot mit einem Monat festgesetzt wird. Das noch zu verbüßende Fahrverbot darf danach einen Monat nicht unterschreiten. Sonst würde das Fahrverbot seinen Sanktionszweck einer nachdrücklichen Pflichtenmahnung verfehlen. Hat der Verurteilte aus Anlass der Tat bereits eine Freiheitsentziehung erlitten (Absatz 1) oder ist nach Absatz 2 eine frühere Strafe anzurechnen, so kommt gleichwohl eine völlige Aufzehrung des Fahrverbots durch die frühere Freiheitsentziehung oder Strafe nicht in Betracht, da es eigenständige Strafzwecke verfolgt, die nicht durch Anrechnung erledigt werden können. Dies gilt auch für eine Anrechnung von Fahrverbot auf Fahrverbot. Im Mindestmaß ist daher immer ein Fahrverbot von einem Monat zu vollstrecken.

Mit der Aufstufung des Fahrverbots zur Hauptstrafe ist es sinnvoll, in Absatz 5 unmittelbar zu regeln, dass eine Anrechnung einer vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis erfolgt. Die Frage, welcher Teil auf das Fahrverbot angerechnet werden kann, ist in Absatz 4 geregelt.

#### **Zu Nummer 8 (§ 52 Abs. 4 Satz 2)**

Die Aufstufung des Fahrverbots zur Hauptstrafe erfordert eine Anpassung der Konkurrenzregelung in § 52 StGB. Es soll bei der bestehenden Rechtslage bleiben, nach der ein Fahrverbot verhängt werden kann, wenn das Kraftfahrzeug in Zusammenhang mit einem tateinheitlich verwirklichten

Delikt benutzt wird, das gerade nicht die schwerste Strafandrohung enthält.

#### Zu Nummer 9 (§ 54)

Bei der Änderung des Absatzes 3 (Buchstabe a) handelt es sich um eine weitere Folgeänderung zu Nummer 3 (§ 43 Abs. 2 StGB-E: Änderung des Umrechnungsmaßstabes Geldstrafe:Ersatzfreiheitsstrafe).

Der neue Absatz 4 (Buchstabe b) regelt, wie das Gericht in Fällen der Bildung einer Gesamtgeldstrafe nach § 53 StGB bei der Zuweisung des nach § 40a StGB-E zweckbestimmten Teils der Geldstrafe vorzugehen hat. Hier nimmt es nur eine einheitliche Zuweisung des zweckbestimmten Teils der Gesamtgeldstrafe vor.

#### Zu Nummer 10 (§ 54a)

§ 54a StGB-E regelt die Bildung der Strafe in Fällen der Tatmehrheit beim Fahrverbot. Die neue Regelung wurde notwendig, da mit der Aufstufung des Fahrverbots zur Hauptstrafe die für Nebenstrafen geltenden Regeln der § 52 Abs. 4 Satz 2, § 53 Abs. 4 StGB nicht mehr auf das Fahrverbot anwendbar sind. Dies gilt auch dann, wenn das Fahrverbot nur neben einer Geld- oder Freiheitsstrafe angeordnet wird.

§ 54a Abs. 1 StGB-E bezieht sich auf den Fall, dass aus mehreren als Einsatzstrafen festgelegten Fahrverboten eine einheitliche Strafe zu bilden ist. Die Bildung der Strafe folgt hier im Grundsatz dem Regelungsmuster der Gesamtstrafenbildung nach § 54 StGB. Allerdings ist die Höchstgrenze der insgesamt gebildeten Strafe abweichend von § 54 Abs. 2 Satz 1 StGB festgelegt. Sie darf danach die Summe der Dauer der einzelnen Fahrverbote nicht überschreiten. Die Gerichte sollen nicht durch Übernahme der Grenze des § 54 Abs. 2 Satz 1 StGB, nach der die Summe der Einzelstrafen nicht erreicht werden darf, gezwungen werden, das aus kürzeren Fahrverboten insgesamt zu bildende Fahrverbot in Wochen oder Tagen festzusetzen.

Die in § 44 Abs. 1 StGB-E festgelegte Höchstdauer des Fahrverbots gilt auch im Rahmen des § 54a StGB-E. Denn die Ausdehnung der möglichen Dauer des Fahrverbots würde seinen Charakter als Warnungs- und Besinnungsstrafe verändern. Der Fall, dass wegen mehrerer gemeinsam abgeurteilter Taten jeweils ausschließlich Fahrverbote verhängt werden, dürfte in der Praxis auch eher selten sein. Da das Fahrverbot als eindringliche Pflichtenmahnung im Sinne einer „Denkzettelstrafe“ gedacht ist, wird es bei wiederholten gleichgerichteten Delikten, die jedes für sich die Verhängung eines Fahrverbots rechtfertigen würden, als alleinige Strafe meist nicht mehr in Betracht kommen. Sind mehrere Delikte abzuurteilen, die der Täter bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat, so wird sich darüber hinaus regelmäßig auch die Prüfung aufdrängen, ob er zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist und ihm deswegen nach § 69 StGB die Fahrerlaubnis zu entziehen ist.

Erheblich praxisrelevanter dürfte demgegenüber der in Absatz 2 geregelte Fall sein, dass ein Fahrverbot mit einer anderen Strafe zusammentrifft, entweder weil es nur wegen eines Teils der abzuurteilenden Taten alleine angeordnet wird

oder weil es von vornherein hinsichtlich einer oder mehrerer Einzelhandlungen nur neben einer anderen Strafe verhängt wird. Hier bestimmt Absatz 2, dass bei der Bildung der Gesamtstrafe auf Fahrverbot gesondert erkannt wird. Die Regelung folgt der Regelung der § 52 Abs. 4 Satz 2, § 53 Abs. 4 StGB die bisher auch das Fahrverbot als Nebenstrafe erfasste. Sie beruht auf dem Grundgedanken, dass das Fahrverbot eigenständige Strafzwecke verfolgt, auf die auch im Rahmen der Gesamtstrafenbildung nicht verzichtet werden kann. Soweit wegen mehrerer Delikte Fahrverbot neben einer anderen Strafe verwirkt ist, bestimmt das Gericht die Dauer des insgesamt zu bildenden Fahrverbots nach Absatz 1. Auch hier ist zu berücksichtigen, dass in diesen Fällen oft die Prüfung einer Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 StGB nahe liegen wird.

#### Zu Nummer 11 (§ 55)

Die Änderung des Absatzes 1 (Buchstabe a) wird durch die Erweiterung des § 54 StGB um einen neuen Absatz notwendig, der das Vorgehen des Gerichts bei der Zuweisung des nach § 40a StGB-E zweckbestimmten Teils der Geldstrafe in Fällen der Gesamtstrafenbildung nach § 53 StGB regelt. Insoweit enthält der neue Absatz 4 des § 55 für die Fälle der nachträglichen Gesamtstrafenbildung eine Sonderregelung, so dass die Verweisung in Absatz 1 einzuschränken war.

Der neue Absatz 2 (Buchstabe b) macht die Regelung des § 54a StGB-E für die Bildung des Fahrverbots bei Tatmehrheit auch im Falle der nachträglichen Gesamtstrafenbildung anwendbar, trifft allerdings eine besondere Bestimmung hinsichtlich der möglichen Höchstdauer des Fahrverbots. Bei der nachträglichen Gesamtstrafenbildung kann es eher zu der Konstellation kommen, dass aus mehreren selbständig angeordneten Fahrverboten eine einheitliche Strafe zu bilden ist. Grundsätzlich soll im Hinblick auf die Funktion des Fahrverbots als Warnungs- und Besinnungsstrafe für seine Dauer auch hier die Grenze des § 44 Abs. 1 StGB-E gelten. Ist aber aus zahlreichen oder mehreren längerfristigen selbständigen Fahrverboten eine einheitliche Strafe zu bilden, so kann der Fall auftreten, dass eine Fahrverbotsdauer von sechs Monaten dem insgesamt verwirklichten Unrechtsgehalt nicht mehr entsprechen und zur Einwirkung auf den Täter nicht ausreichen würde. Für diese Ausnahmefälle ermöglicht der neue § 55 Abs. 2 StGB-E die Verhängung eines Fahrverbots von mehr als sechs Monaten bis zu höchstens einem Jahr. Die Festlegung dieser Höchstdauer ist im Hinblick auf den Bestimmtheitsgrundsatz erforderlich.

Buchstabe c ist Folge der Änderung in Buchstabe b.

Der neue Absatz 4 (Buchstabe d) regelt, wie das Gericht in Fällen der nachträglichen Bildung einer Gesamtgeldstrafe nach § 53 StGB bei der Zuweisung des nach § 40a StGB-E zweckbestimmten Teils der Geldstrafe vorzugehen hat. Nach Satz 2 kann das Gericht – anders als im Fall der Gesamtstrafenbildung im Rahmen der gleichzeitigen Aburteilung mehrerer Taten – den für Zwecke der Opferhilfe bestimmten Teil auch zwischen den Einrichtungen aufteilen, die in den einbezogenen Verurteilungen bedacht wurden. Nach Satz 3 findet jedoch keine Rückforderung bereits ausgekehrter Teile der Geldstrafe zum Zwecke ihrer Umverteilung statt, wenn die Zahlungen, die eine Einrichtung bereits erhalten hat, über demjenigen Betrag liegen, der ihr als Ergebnis der nachträglichen Bildung einer Gesamtgeldstrafe



und der damit verbundenen Gesamtentscheidung über den oder die Zuweisungsempfänger zustehen würde und wenn in der Folge die in dieser Entscheidung begünstigten Einrichtungen einen geringeren Betrag als den eigentlich zuerkannten erhalten.

#### **Zu den Nummern 12 und 13** (Titelüberschrift; § 55a)

Die neue Vorschrift § 55a StGB-E will gemeinsam mit den Regelungen der § 43 Abs. 1 und § 59a Abs. 2 StGB-E der gemeinnützigen Arbeit innerhalb des Sanktionensystems einen breiteren Anwendungsbereich verschaffen.

Das durch § 55a StGB-E umgesetzte „Freiheitsstrafen-Ersetzungsmodell“ ist von der „Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems“ als Maßnahme zur Erweiterung des Anwendungsbereichs der gemeinnützigen Arbeit innerhalb des Sanktionensystems und zur weiteren Zurückdrängung der Vollstreckung kurzer Freiheitsstrafen entwickelt worden. Danach kann das Gericht dem Verurteilten gestatten, die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe unter sechs Monaten durch gemeinnützige Arbeit abzuwenden. Bereits bisher ist die Verhängung einer kurzen Freiheitsstrafe von unter sechs Monaten nach § 47 Abs. 1 StGB daran gebunden, dass das Gericht sie zur Einwirkung auf den Täter oder zur Verteidigung der Rechtsordnung für unerlässlich hält. Gleichwohl kann gemeinnützige Arbeit zur Abwendung der Vollstreckung einer kurzen Freiheitsstrafe in Frage kommen. Denn die „Unerlässlichkeit“ einer kurzen Freiheitsstrafe kann immer nur mit Blick auf die vorhandenen Sanktionsalternativen beurteilt werden. Gegenwärtig gilt deshalb eine kurze Freiheitsstrafe als unerlässlich, „wenn auf Grund einer Gesamtwürdigung aller die Tat und den Täter kennzeichnenden Umstände die notwendige Einwirkung auf den Täter oder die Verteidigung der Rechtsordnung eine Freiheitsstrafe unverzichtbar erscheinen lässt, weil andere Sanktionen keinesfalls ausreichen“ (Schönke, Schröder, Stree, StGB, 26. Aufl., § 47 Rn. 10 m. w. N.; vgl. auch Tröndle, Fischer, StGB, 51. Aufl., § 47 Rn. 10). Eine kurze Freiheitsstrafe ist demnach bereits dann „unerlässlich“, wenn die nach bisher geltendem Recht einzig als Sanktionsalternative zur Wahl stehende Geldstrafe, ggf. kombiniert mit einer Nebenstrafe, Nebenfolge oder Maßnahme, nicht mehr ausreicht. Das bedeutet aber noch nicht, dass auch gemeinnützige Arbeit mit ihrem freiheitsbeschränkenden Charakter keine sinnvolle und ausreichende Sanktion mehr sein kann.

Ein Vorteil des Freiheitsstrafen-Ersetzungsmodells gegenüber der im Vorfeld dieses Entwurfs diskutierten Einführung gemeinnütziger Arbeit als selbstständiger Sanktion liegt darin, dass die von dem Verurteilten zu erbringende Arbeitsleistung gleichsam als „Bringschuld“ ausgestaltet ist. Der Verurteilte muss die Initiative für die Arbeitsleistung übernehmen und nachweisen, dass er sie erbracht hat. Damit wird die Problematik gelöst, dass die Anordnung gemeinnütziger Arbeit als Sanktion der Zustimmung des Betroffenen bedarf. Den Einsatzstellen werden nur Verurteilte vermittelt, die eine gewisse Grundmotivation zur Arbeitsleistung mitbringen. Der Verurteilte trägt die volle Verantwortung für die Arbeitsleistung. Erbringt er sie nicht, so wird die Strafe unabhängig davon vollstreckt, ob die Nichtleistung verschuldet war. Lediglich eine Verlängerung der Leistungsfrist ist nach § 454c Abs. 1 StPO-E möglich, wenn

die Arbeitsleistung aus entschuldbaren Gründen nicht fristgerecht erbracht wurde.

Dem Landesrecht bleibt es nach Artikel 293 Abs. 1 Satz 4 EGStGB-E vorbehalten, Regelungen über den Vollzug der gemeinnützigen Arbeit zu treffen. Auch wenn dem Verurteilten die Initiative für die Arbeitsleistung obliegt, sollen die Justizbehörden mit Unterstützung der freien Verbände der Straffälligenhilfe ihm durch Vermittlung einer Arbeitsstelle und begleitende Betreuung der Arbeitsleistung Hilfe leisten. Denn für eine erfolgreiche Umsetzung der gemeinnützigen Arbeit als Sanktion reicht es nach den bisherigen Erfahrungen nicht aus, den Verurteilten lediglich die rechtliche Möglichkeit zur Arbeitsleistung einzuräumen. Es ist vielmehr eine angemessene Betreuung notwendig, die im Falle von Arbeitsstörungen bei der Überwindung von Schwierigkeiten hilft. Die kriminologische Forschung und die Praxis haben gezeigt, dass die gemeinnützige Arbeit mit dem Ziel einer Haftvermeidung deutlich erfolgreicher ist, wenn begleitend eine soziale Betreuung stattfindet. Bereits in der Vergangenheit haben in einigen Bundesländern freie Träger der Wohlfahrtspflege bei der Vermittlung in gemeinnützige Arbeit sowie bei ihrer Betreuung und Begleitung einschließlich der Kontrolle eine herausgehobene Rolle gespielt. Sie haben oft einen guten Zugang zu den Beschäftigungsgebern, Möglichkeiten für eine differenzierte sozialpädagogische Betreuung und für den Aufbau spezieller Arbeits- und Integrationsprojekte.

Nach § 55a Abs. 1 Satz 1 StGB-E kann das erkennende Gericht dem Verurteilten gestatten, die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von unter sechs Monaten durch gemeinnützige Arbeit abzuwenden. Dem Verurteilten wird damit in geeigneten Fällen gleichsam eine „letzte Chance“ eingeräumt, durch eigene Anstrengung den Strafvollzug zu vermeiden. Bei seiner Entscheidung wird das Gericht abzuwägen haben, ob den Sanktionszwecken besser durch die Leistung gemeinnütziger Arbeit oder die Einwirkung durch den Strafvollzug gedient ist. Die Anwendung des § 55a StGB-E wird insbesondere dann in Frage kommen, wenn zu erwarten ist, dass gemeinnützige Arbeit zur Einwirkung auf den Verurteilten ausreicht oder die gemeinnützige Arbeit der Genußnahme für das begangene Unrecht besser dient als die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe.

Vor dem Hintergrund dieser allgemeinen Kann-Regelung formuliert Satz 2 allerdings zwei alternative Voraussetzungen, unter denen das Gericht dem Verurteilten eine Abwendungsbefugnis einräumen soll, weil die Leistung gemeinnütziger Arbeit in diesen beiden Fallgruppen in der Regel sinnvoller erscheint als die Verbüßung einer kurzen Freiheitsstrafe. So soll das Gericht die Abwendung gestatten, wenn der Täter erstmals zu einer vollstreckbaren Freiheitsstrafe verurteilt wird oder die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe die Wiedergutmachung des durch die Straftat verursachten Schadens durch den Verurteilten erheblich gefährden würde. Während die erste Fallgruppe auf spezialpräventiven Erwägungen beruht, berücksichtigt die zweite den Gesichtspunkt, dass auch die Vollstreckung der Freiheitsstrafe (und nicht nur diejenige der Geldstrafe) mit Wiedergutmachungsinteressen des Opfers in Konflikt geraten und zur Vermeidung dieses Konflikts die Abwendung ihrer Vollstreckung durch gemeinnützige Arbeit sinnvoll sein kann. Damit wird eine Parallelregelung zu den im Entwurf vorge-

sehenen Änderungen der Regeln bei Geldstrafen (§ 42 Satz 3 StGB-E, § 459d Abs. 2 StPO-E) geschaffen, die Konflikte zwischen der Realisierung des Anspruchs des Staates auf Zahlung der Geldstrafe und Ansprüchen des Opfers auf Wiedergutmachung vermeiden sollen. Das Gericht soll überprüfen, ob der Verurteilte diese Möglichkeit auch zu Wiedergutmachungsleistungen nutzt. Ist das nicht der Fall, kann die Gestattung widerrufen werden.

Die Soll-Regelung ermöglicht es dem Gericht, im Rahmen seines gebundenen Ermessens auch Gesichtspunkte zu berücksichtigen, die gegen eine Abwendungsbefugnis sprechen können. So kann auch ein Täter, der erstmals zu einer vollstreckbaren Freiheitsstrafe verurteilt ist, in seiner kriminellen Karriere so weit fortgeschritten sein, dass nur die Verbüßung einer kurzen Freiheitsstrafe als angemessene Sanktion in Frage kommt. Auch generalpräventive Gesichtspunkte können z. B. bei extremistischen Straftaten unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls gegen die Anwendung des § 55a StGB-E sprechen. Die flexible Gestaltung der Vorschrift ermöglicht es darüber hinaus, sachwidrige Ergebnisse in Fällen zu vermeiden, in denen der Verurteilte bereits früher wegen weiterer Straftaten eine oder mehrere noch nicht erledigte Bewährungsstrafen erhalten hat.

Nach § 55a Abs. 1 Satz 3 StGB-E unterbleibt die Gestattung, wenn die Erbringung der Arbeitsleistung mangels Arbeitswillens oder Arbeitsfähigkeit des Verurteilten von vornherein nicht zu erwarten ist, ohne dass es auf andere Gesichtspunkte ankommt.

§ 55a Abs. 2 Satz 1 StGB-E sieht einen Maßstab von 1:6 für die Umrechnung von Tagen Freiheitsstrafe in Stunden gemeinnütziger Arbeit vor. Dies entspricht der Relation zwischen Arbeitsstunden und Ersatzfreiheitsstrafe, die sich aus dem Zusammenspiel der Regelungen in § 43 Abs. 1 und 2 StGB-E ergibt. Satz 2 regelt die Umrechnung der in Monaten verhängten Freiheitsstrafe in Tage.

Nach Absatz 3 setzt das Gericht, das die Abwendung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit gestattet, dem Verurteilten eine Frist von höchstens achtzehn Monaten für den Nachweis der Leistung von zwei Dritteln der Arbeitsstunden. Damit wird der durch § 55b StGB-E für den Regelfall geschaffenen Möglichkeit einer Aussetzung des Strafrestes bei Abwendung der Vollstreckung einer kurzen Freiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit Rechnung getragen. Die relativ lange Höchstfrist von achtzehn Monaten ist (nur) in Fällen angemessen und erforderlich, in denen der Verurteilte die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von etwa vier Monaten oder darüber abzuwenden und somit eine hohe Anzahl von Arbeitsstunden zu leisten hat und wegen Berufstätigkeit darauf angewiesen ist, die Arbeit in seiner Freizeit zu leisten. Zu berücksichtigen ist darüber hinaus, dass die Arbeit in der Regel nicht sofort nach Urteilsverkündung aufgenommen werden kann, sondern die Vermittlung einer Einsatzstelle eine gewisse Zeit benötigt. Bei der konkreten Bemessung der Frist wird das Gericht die Zeitspanne zugrunde zu legen haben, in welcher der Verurteilte unter Berücksichtigung der Anzahl der Arbeitsstunden und seiner persönlichen Verhältnisse (insbesondere Berufstätigkeit, Familienpflichten, dauernde gesundheitliche Beeinträchtigungen) die Arbeit realistischere Weise leisten kann. Das Gericht kann für Teilleistungen ge-

sonderte Fristen setzen. Die gesetzliche Festlegung einer Höchstgrenze für die Leistungsfrist beruht auf dem Gedanken, dass der Zeitraum, in dem die gemeinnützige Arbeit zu leisten ist, für den Verurteilten überschaubar bleiben muss, um eine Grundmotivation für die Arbeitsleistung zu erhalten. Die Möglichkeit, dem Verurteilten Fristen für die Erbringung von Teilleistungen zu setzen, soll insbesondere bei einer umfangreicheren Anzahl zu leistender Arbeitsstunden eine engmaschige Steuerung und Kontrolle der Arbeitsleistung ermöglichen. Vollstreckungsbehörde und Gericht sollen zeitnah feststellen können, ob die Freiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit erledigt wird oder ihre Vollstreckung erforderlich ist. § 454c Abs. 1 StPO-E gibt die Möglichkeit, die gesetzten Fristen angemessen zu verlängern, wenn der Verurteilte aus entschuldigen Gründen, z. B. wegen Krankheit oder Aufnahme einer Berufstätigkeit, die Arbeit nicht innerhalb der ursprünglich gesetzten Frist geleistet hat. Soweit der Verurteilte die Arbeitsleistung ordnungsgemäß erbringt, ist die Freiheitsstrafe erledigt und kann nicht mehr vollstreckt werden. Dies wird durch Beschluss nach § 454c Abs. 2 StPO-E festgestellt.

Absatz 4 schreibt den Widerruf der Gestattung für die Fälle vor, dass der Verurteilte die Aufnahme der Arbeit verweigert gröblich oder beharrlich gegen ihm im Rahmen der Durchführung der gemeinnützigen Arbeit erteilte Anordnungen verstößt, also z. B. trotz Ermahnungen die ihm zugewiesene Arbeit schlecht leistet, seinen Beschäftigungsgeber vorsätzlich schädigt oder im Zusammenhang mit seinem Arbeitseinsatz eine Straftat begeht. In diesen Fällen stört der Verurteilte in nicht hinnehmbarer Weise das Beschäftigungsverhältnis, so dass eine Fortsetzung der Arbeit für den Beschäftigungsgeber nicht mehr zumutbar ist und insgesamt im Hinblick auf die Verwirklichung der Strafzwecke nicht mehr sinnvoll erscheint. Das Gericht kann die Gestattung auch dann widerrufen, wenn der Verurteilte vor Erledigung der Strafe eine andere neue Straftat begeht. Hier wird dem Gericht ein Ermessensspielraum gegeben, da die neue Straftat das Beschäftigungsverhältnis nicht notwendigerweise stört und die Frage, ob die Fortsetzung der gemeinnützigen Arbeit im Hinblick auf die Verwirklichung der Sanktionszwecke noch sinnvoll ist, einer Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des bisherigen und erwarteten weiteren Verlaufs der Arbeitsleistung und von Art und Umständen des neuen Delikts bedarf. Der Widerruf der Gestattung soll aber auch dann möglich sein, wenn dem Verurteilten die Leistung gemeinnütziger Arbeit gerade im Hinblick auf die Wiedergutmachungsansprüche des Opfers gestattet wurde (§ 55a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 StGB-E) und der Verurteilte die Wiedergutmachung nicht betreibt.

#### **Zu Nummer 13 (§ 55b)**

Die Regelung zur Aussetzung des Strafrestes bei Abwendung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit korrespondiert mit § 57 Abs. 1 StGB, der die Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe ermöglicht und grundsätzlich auch bei kurzen Freiheitsstrafen gilt. Damit wird eine Schlechterstellung des Verurteilten, der Arbeit leistet, gegenüber dem Verurteilten vermieden, der sich für die Verbüßung seiner Freiheitsstrafe entscheidet. Ohne eine solche Regelung käme es zu unerwünschten Ergebnissen in Fällen, in denen der Verurteilte die Arbeit nach Erledigung von zwei Dritteln der Freiheitsstrafe vor-

zeitig abbricht. Das Gericht könnte dann nämlich nicht ohne weiteres die Vollstreckung des Restes der Freiheitsstrafe anordnen, sondern müsste über dessen Aussetzung entscheiden, die unter den Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 StGB gewährt werden muss. Der Abbruch der Arbeitsleistung würde auf diese Weise prämiert. Mit der Aussetzung des Restes der gemeinnützigen Arbeit kann demgegenüber der Verurteilte belohnt werden, der seine Arbeit ordnungsgemäß und fristgerecht leistet. So wird ein zusätzlicher Anreiz für die Arbeitsleistung geschaffen.

Bei grundsätzlicher Übernahme des sich aus § 43 Abs. 1 und 2 StGB-E ergebenden Umrechnungsmaßstabs zwischen Arbeitsstunden und Ersatzfreiheitsstrafe in § 55a Abs. 2 StGB-E macht die Regelung des § 55b StGB-E die „geschuldete“ Arbeitsleistung für den Verurteilten besser überschau- und leistungsfähig. Dass die Sanktionsintensität der gemeinnützigen Arbeit gleichwohl erhalten bleibt, zeigt folgende Kontrollüberlegung: Leistet der Verurteilte 5 × 6 Arbeitsstunden in der Woche, was i. d. R. der maximalen Arbeitsleistung entspricht, und wird die Strafe nach zwei Dritteln der gesamten Arbeitsleistung ausgesetzt, so stimmt die sich ergebende Dauer der Arbeitspflicht in etwa mit der Gesamtdauer der verhängten Freiheitsstrafe überein.

Für die Aussetzung des Strafrestes gelten im Wesentlichen dieselben Regelungen wie bei der Aussetzung einer Freiheitsstrafe, die vollzogen wird.

Lediglich von einer entsprechenden Geltung des § 57 Abs. 1 Nr. 1 StGB, der kürzeste Freiheitsentziehungen vermeiden will, wurde abgesehen. Damit kann eine Strafaussetzung zur Bewährung auch erfolgen, wenn der Verurteilte weniger als 2 Monate, aber bereits zwei Drittel seiner gemeinnützigen Arbeit erbracht hat. Dieser Vorteil gegenüber einer zu vollziehenden Freiheitsstrafe stellt einen weiteren Anreiz für die Arbeitsleistung dar.

Da gemeinnützige Arbeit anstelle einer Freiheitsstrafe nur bei kurzen Freiheitsstrafen gestattet werden kann, bedarf es einer Verweisung auf § 57 Abs. 7 StGB-E hier nicht.

Bei der Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung können dem Verurteilten Auflagen oder Weisungen entsprechend § 57 Abs. 3 i. V. m. § 56b oder § 56c StGB erteilt werden. Die entsprechende Anwendung dieser Regelungen bedeutet, dass nur die Auflagen und Weisungen erteilt werden können, die hier auch passen. Da der Verurteilte bereits gemeinnützige Arbeit erbracht hat, kommt eine Auflage nach § 56b Abs. 2 Nr. 3 StGB hier nicht in Betracht. Dem Verurteilten zu gestatten, anstelle seiner Freiheitsstrafe gemeinnützige Arbeit zu leisten und die Strafrestausssetzung dann an die Auflage gemeinnütziger Arbeit zu knüpfen, wäre widersprüchlich zu dem hier vorliegenden Regelungskonzept.

Widerruft das Gericht die Aussetzung des Strafrestes, so kann es auch die Gestattung widerrufen. Der Widerruf der Gestattung ist hier im Gegensatz zum Widerruf der Gestattung während der Erbringung der Arbeitsleistung nicht an die Voraussetzungen des § 55a Abs. 4 StGB-E geknüpft. Das Gericht soll im Fall des Widerrufs der Bewährung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls frei entscheiden können, ob der Verurteilte den Rest der Strafe abarbeiten kann oder ob der Rest der Freiheitsstrafe zu vollziehen ist.

#### Zu Nummer 14 (§ 56f)

Die Ergänzung von § 56f Abs. 1 Satz 2 StGB ermöglicht den Widerruf einer im Rahmen nachträglicher Gesamtstrafenbildung bewilligten Strafaussetzung zur Bewährung, wenn der Verurteilte innerhalb der Bewährungszeit in einer einbezogenen Sache eine Straftat begangen und dadurch gezeigt hat, dass die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde lag, sich nicht erfüllt hat. Der Ergänzung bedarf es für die Fälle, in denen dem Gericht bei der Entscheidung über die nachträgliche Gesamtstrafenbildung die innerhalb der Bewährung in der einbezogenen Sache begangene Straftat entweder überhaupt nicht bekannt war oder gegen den Verurteilten zwar ein Tatverdacht bestand, sich das Gericht aber zum Beispiel mangels Geständnisses oder anderer sicherer Beweismittel noch kein zuverlässiges Urteil über die Täterschaft des Verurteilten bilden konnte.

Die Neuregelung schließt diese Gesetzeslücke, die dadurch entsteht, dass der Widerruf einer im Rahmen nachträglicher Gesamtstrafenbildung nach § 55 StGB oder § 460 StPO bewilligten Strafaussetzung zur Bewährung nicht nach § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB darauf gestützt werden kann, dass der Verurteilte in der Zeit zwischen der Verurteilung in einer einbezogenen Sache und der Entscheidung über die nachträgliche Gesamtstrafe eine Straftat begangen hat. Dies gilt auch dann, wenn in der einbezogenen Sache die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt war und die neue Straftat innerhalb dieser Bewährungszeit begangen wurde (vgl. OLG Karlsruhe, NStZ 1988, 364 f.; OLG Stuttgart, MDR 1989, 282 f. und 1992, 1067 f.; OLG Düsseldorf, StV 1991, 30; Gribbohm in LK, 11. Aufl., § 56f Rn. 4; Tröndle, Fischer, StGB, 51. Aufl., § 56f Rn. 3a; Schönke, Schröder, Stree, StGB, 25. Aufl., § 58 Rn. 8). Bei der nachträglichen Gesamtstrafenbildung und der damit verbundenen neuen Sachentscheidung über die Strafaussetzung verlieren die einbezogenen Strafen ihre selbstständige Bedeutung. Mit der rechtskräftigen Einbeziehung in eine nachträgliche Gesamtstrafe wird auch die für die frühere Strafe gewährte Aussetzung gegenstandslos.

#### Zu Nummer 15 (§ 57 Abs. 3 bis 7)

Die entsprechende Geltung der §§ 56f und 56g StGB zur Beendigung der Strafaussetzung wird im Hinblick auf den Sachzusammenhang nunmehr im neuen Absatz 5 (statt wie bisher in Absatz 3) geregelt, in dem ein weiterer Widerrufsgrund neu normiert wird. § 57 Abs. 5 Satz 2 StGB eröffnet über Satz 1 in Verbindung mit § 56f StGB hinaus die Möglichkeit, die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe auch dann zu widerrufen, wenn nachträglich eine Straftat des Verurteilten bekannt oder nachgewiesen wird, die er in dem Zeitraum zwischen der Verkündung des letzten tatrichterlichen Urteils und der Aussetzungsentscheidung, z. B. vor Beginn der Strafvollstreckung, während eines Hafturlaubs oder im Rahmen des offenen Vollzugs, begangen hat.

Hat der Verurteilte in dieser Zeit eine weitere Straftat begangen, die eine Strafrestausssetzung unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit nicht mehr verantwortbar erscheinen lässt, so ist es nicht hinnehmbar, dass das Gericht an eine in Unkenntnis dieser Straftat ausgesprochene Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes gebunden sein soll. Gleiches muss gelten, wenn dem Gericht be-

kannt war, dass gegen den Verurteilten der Verdacht der Begehung einer weiteren Straftat im fraglichen Zeitraum bestand, dieser Umstand aber nicht zu einer Versagung der Aussetzung führen konnte. Das heißt gleichzeitig, dass nicht jede Straftat automatisch zu einem Widerruf führen soll. Während im Falle des § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB die Straftat zeigen muss, dass sich die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde lag, nicht erfüllt hat, setzt § 57 Abs. 5 Satz 2 StGB-E für den Fall der vor der Aussetzungsentscheidung begangenen Straftat voraus, dass die Straftat zur Versagung der Aussetzung geführt hätte, wenn sie vom Gericht bei der Aussetzungsentscheidung hätte berücksichtigt werden können. Ist diese Voraussetzung erfüllt, ist das Gericht zum Widerruf verpflichtet, es sei denn, es ist nach § 57 Abs. 5 Satz 1 StGB-E und § 56f Abs. 2 StGB von dem Widerruf abzusehen.

#### **Zu Nummer 16 Buchstabe a** (§ 57a Abs. 1 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung der Änderung der Absatzreihenfolge des § 57 StGB.

#### **Zu Nummer 16 Buchstabe b** (§ 57a Abs. 3)

Durch die zusätzliche Verweisung auf § 57 Abs. 5 Satz 2 StGB-E wird die dort vorgenommene Erweiterung der Widerrufsmöglichkeiten für die Aussetzung der Restvollstreckung zeitiger Freiheitsstrafen auch auf die entsprechenden Aussetzungsentscheidungen bei lebenslangen Freiheitsstrafen erstreckt.

#### **Zu Nummer 17** (Abschnittsüberschrift; Überschrift § 59)

Die Verwarnung mit Strafvorbehalt wird in „Verurteilung mit Strafvorbehalt“ umbenannt, um zu verdeutlichen, dass mit ihr ein unrechtsbenennender Schuldspruch verbunden ist.

#### **Zu Nummer 18** (§ 59)

Die Verwarnung (künftig: Verurteilung) mit Strafvorbehalt (§§ 59 ff. StGB) wird mit dem Ziel ihrer häufigeren Anwendung erweitert. Die Neuregelungsvorschläge beruhen auf den Beschlüssen der Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems.

Seit ihrer Einführung hat die Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 ff. StGB) nur eine geringe, wenn auch mit der Zeit steigende Anwendung gefunden (vgl. die Übersicht bei Neumayer-Wagner, Die Verwarnung mit Strafvorbehalt, Berlin 1997, S. 74). 2001 wurden in den alten Bundesländern und Berlin insgesamt 4 206 Verwarnungen mit Strafvorbehalt ausgesprochen. Ihnen standen 622 027 Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht gegenüber (Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Strafverfolgung 2001, Wiesbaden 2003, S. 122, 202). In der Justizpraxis hat die Einstellung des Verfahrens gemäß § 153a StPO eindeutig den Vorrang gegenüber der Verwarnung mit Strafvorbehalt. Die Verwarnung mit Strafvorbehalt hat indes wesentliche Vorzüge: Sie wird in einem unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten abgesicherten Verfahren verhängt, denn ihr liegt eine gerichtliche Schuldfeststellung zugrunde. Damit ermöglicht sie eine wertende Grenzziehung dort, wo eine Unrechtsbenennung notwendig ist, und trägt gleichzeitig der Erkenntnis Rech-

nung, dass nicht immer auch eine Bestrafung erforderlich ist.

#### **Zu Buchstabe a** (§ 59 Abs. 1 Satz 1)

Die Kann-Regelung wird in eine Muss-Regelung umgewandelt. Schon nach der derzeitigen Kann-Vorschrift hat das Gericht die Voraussetzungen des § 59 StGB von Amts wegen zu prüfen und die Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Bereits gegenwärtig entspricht es der wohl herrschenden Meinung in der Literatur, dass § 59 Abs. 1 StGB als Muss-Vorschrift zu verstehen ist (so: Schönke, Schröder, Stree, StGB, 26. Aufl., § 59 Rn. 16; Jescheck, Weigend, Lehrbuch des Strafrechts – Allgemeiner Teil, 5. Aufl., Berlin 1996, § 80 III 5; Horn in SK § 59 Rn. 14; OLG Celle, StV 88, 109; a. A. BGHSt. 46, 279, 290f; Tröndle, Fischer, StGB, 51. Aufl., § 59 Rn. 2; Gribbohm in LK, 11. Aufl., § 59 Rn. 18). Denn wenn die Hürden des § 59 StGB überwunden sind, erscheint nach der gesetzlichen Wertung eine Bestrafung unnötig und wäre damit eine nicht sachgerechte, nicht vertretbare Belastung des Täters. Die Neuregelung dient der Verdeutlichung, dass das Gericht auf eine Verwarnung mit Strafvorbehalt erkennen muss, wenn deren Voraussetzungen vorliegen.

Das Erfordernis der positiven Sozialprognose in § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB bleibt unverändert; die Würdigkeitsklausel der Nummer 2, die in erster Linie für den Ausnahmecharakter der Verwarnung verantwortlich ist, wird jedoch gelockert, indem die sog. Indizierung („... angezeigt ist ...“) gestrichen wird.

#### **Zu Buchstabe b** (Aufhebung des § 59 Abs. 2)

Absatz 2, nach dem eine Verwarnung mit Strafvorbehalt in der Regel ausgeschlossen ist, wenn der Täter während der letzten drei Jahre vor der Tat mit Strafvorbehalt verwarnt oder zur Strafe verurteilt worden ist, wird aufgehoben. Ein schematischer Ausschluss vorbelasteter Täter von der Verwarnung mit Strafvorbehalt erscheint nicht gerechtfertigt. Hier sollte vielmehr eine Einzelfallbeurteilung erfolgen. Dabei ist das Bestehen einer positiven Sozialprognose zu prüfen, die nach § 59 Abs. 1 Nr. 1 StGB erforderlich bleibt. Auch die Frage, ob die Verteidigung der Rechtsordnung die Verurteilung zu Strafe gebietet, ist nach Absatz 1 Nr. 3 StGB ohnehin zu prüfen.

#### **Zu Nummer 19 Buchstabe a** (§ 59a Abs. 1 Satz 2)

Die Höchstdauer der Bewährungszeit wird bei der Verurteilung mit Strafvorbehalt auf zwei Jahre begrenzt. Diese Verkürzung der Höchstdauer der Bewährung von drei auf zwei Jahre erscheint im Hinblick auf das geringere Gewicht der erfassten Straftaten bei einem Vergleich mit den Bewährungsfristen bei zeitigen Freiheitsstrafen (zwei Jahre bis fünf Jahre) sinnvoll. Auch die Rückfallquote dürfte nach Praxiserfahrungen bei der Verurteilung mit Strafvorbehalt erheblich geringer sein als bei Verurteilungen zu Freiheitsstrafe. Schließlich kann auch mit einer Verkürzung der Bewährungsfrist die Bereitschaft der Praxis zur Anwendung des § 59 StGB gefördert werden, da sie den Aufwand des Gerichts bei der Überwachung der Bewährung verringert.

**Zu Nummer 19 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa**  
(§ 59a Abs. 2 Satz 1)

Die Neuregelung sieht vor, dass die Verurteilung mit Strafvorbehalt regelmäßig mit Auflagen und Weisungen zu verbinden ist. Sie soll u. a. auch dazu beitragen, mögliche Wertungswidersprüche zum Ordnungswidrigkeitenrecht zu vermeiden. Dort hat der Täter – allerdings vorbehaltlich des Opportunitätsgrundsatzes und der Möglichkeit der Verwarnung ohne Verwarnungsgeld – in der Regel ein Verwarnungsgeld oder eine Geldbuße zu zahlen und wird ggf. auch mit einem Fahrverbot belegt, bei der Verwarnung mit Strafvorbehalt ohne Auflagen oder Weisungen kann der Täter jedoch ohne jede Sanktion oder Maßnahme aus dem Verfahren herauskommen. Allerdings bleiben Einzelfälle denkbar, in denen eine Auflage oder Weisung nicht in Betracht kommt, weil z. B. der Täter in einer Ausnahmesituation gehandelt hat und eine erneute Straffälligkeit ausgeschlossen erscheint.

**Zu Nummer 19 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und cc**  
(§ 59a Abs. 2 Satz 2 und 3)

Der Auflagen- und Weisungskatalog wird in § 59a Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 StGB-E um die Möglichkeit einer moderaten Arbeitsaufgabe erweitert, um dem Gericht mehr Handlungsmöglichkeiten zu geben. Die Begrenzung der zulässigen Arbeitsstunden auf sechzig trägt dem Grundgedanken der Verurteilung mit Strafvorbehalt Rechnung, die eben keine „Strafe“, sondern eine Mahnung zu künftiger Rechtstreue sein soll.

Eine von der Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems ursprünglich befürwortete Öffnung des Auflagen- und Weisungskatalogs wird nicht mehr vorgesehen, da nicht sicher ausgeschlossen werden kann, dass insbesondere die Ermöglichung unbenannter Auflagen gegen das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot verstößt. Zwar ist höchststrichterlich noch nicht entschieden und in der verfassungsrechtlichen Literatur umstritten, ob Auflagen, die der Genugtuung für das begangene Unrecht dienen (§ 56b Abs. 1 Satz 1 StGB), unter den Begriff „Strafbarkeit“ im Sinne des Artikels 103 Abs. 2 GG fallen. Unabhängig von der rechtlichen Einordnung der Auflagen fordert allerdings jedenfalls das Rechtsstaatsprinzip (Artikel 20 Abs. 3 GG) eine ausreichende Bestimmtheit von Rechtsvorschriften und gesetzlich bestimmte Grundlagen für Grundrechtseingriffe. Dabei müssen die Vorgaben des förmlichen Gesetzgebers umso genauer sein, je schwerwiegender die Auswirkungen einer Regelung sind (vgl. BVerfGE 49, 168, 181). Bei Auflagen könnte bereits wegen des „strafähnlichen Charakters“ eine besondere Grundrechtsintensität erreicht sein, die den Schluss nahe legen könnte, hier ein höheres Maß an Bestimmtheit zu fordern als beispielsweise bei den Weisungen, die als Hilfestellung für den Verurteilten gedacht sind, in Zukunft ein straffloses Leben zu führen (§ 56c StGB).

**Zu den Nummern 20 und 21 (§§ 59b, c StGB)**

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Umbenennung der Verwarnung in Verurteilung mit Strafvorbehalt.

**Zu Nummer 22 (§ 79a)**

Die neue Regelung des § 79a Nr. 3 StGB-E ordnet das Ruhen der Vollstreckungsverjährung für die Zeit an, in der

der Verurteilte gemeinnützige Arbeit entweder nach § 43 Abs. 1 StGB-E als Ersatz für eine uneinbringliche Geldstrafe oder nach § 55a StGB-E zur Abwendung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe leisten darf. Entscheidend ist also nicht der Zeitraum der tatsächlichen Arbeitsleistung, sondern der Zeitraum zwischen dem Bemühen der Vollstreckungsbehörde um die nach § 43 Abs. 1 StGB-E erforderliche Zustimmung des Verurteilten zur Arbeitsleistung und der Anordnung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe nach § 459e Abs. 1 StPO bzw. zwischen der Gestattung der Arbeitsleistung nach § 55a Abs. 1 StGB-E und ihrem Widerruf nach § 55a Abs. 4 StGB-E.

**II. Zu Artikel 2 (Änderung der Strafprozessordnung)****Zu den Nummern 1 und 2 (§§ 232, 233)**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu § 59 StGB-E.

**Zu Nummer 3 (§ 260)**

Es handelt sich bei der Änderung des Absatzes 4 um eine notwendige Folge der Änderung des § 44 StGB-E sowie der mit §§ 55a, 40a StGB-E eingeführten Neuerungen. Kann das Fahrverbot nunmehr als Hauptstrafe verhängt werden, so ist dies sowie die Dauer des Fahrverbots in der Urteilsformel zum Ausdruck zu bringen. Gleiches gilt für die neu eingeführte Möglichkeit, dass das erkennende Gericht die Abwendung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit gestattet. Ist gemäß § 40a StGB-E eine Zweckbestimmung zu treffen, muss dies ebenso wie die Bestimmung der Einrichtung in der Urteilsformel zum Ausdruck kommen.

**Zu Nummer 4 (§ 267)**

Bei der Ergänzung in Absatz 3 handelt es sich um eine notwendige Folge der Regelungen des § 55a StGB-E. Die neu geschaffene Möglichkeit der Gestattung, die Strafvollstreckung durch gemeinnützige Arbeit abzuwenden, ist wegen gewisser strafsistematisch vergleichbarer Ausprägungen mit der Strafaussetzung zur Bewährung in einem Titel zusammengefasst worden. Dann sollen auch bei den Urteilsgründen für beide Institute dieselben Begründungspflichten gelten.

Im Übrigen handelt es sich bei der Änderung in Absatz 3 um eine reine redaktionelle Anpassung an § 59 StGB-E.

Bei der Ergänzung in Absatz 4 handelt es sich um eine notwendige Folge der Änderung des § 44 StGB-E, um auch die Fälle zu erfassen, in denen ein Fahrverbot anstelle einer Geld- oder Freiheitsstrafe verhängt wird. Des Weiteren werden für die Verurteilung mit Strafvorbehalt beim Urteil die Begründungserfordernisse eingeschränkt. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass sie den Verurteilten nicht stärker belastet als die übrigen bereits bisher in Absatz 4 genannten Entscheidungen. Dadurch soll zugleich ihre breitere Anwendung gefördert werden.

**Zu Nummer 5 (§ 268a)**

Die Änderungen in den Absätzen 1 und 3 der Vorschrift sind notwendige Ergänzungen zu der mit § 55a StGB-E für das Gericht neu geschaffenen Möglichkeit, die Abwendung der

Vollstreckung einer Freiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit zu gestatten (vgl. auch die Begründung zu der Änderung des § 267 StPO). Gestattet das Gericht die Abwendung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit, so trifft es die nach § 55a Abs. 3 StGB-E erforderliche Entscheidung durch einen Beschluss, der mit dem Urteil zu verkünden ist.

#### **Zu Nummer 6** (§ 268c)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an § 44 StGB-E.

#### **Zu den Nummern 7 bis 9** (§§ 313, 407, 409)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an § 59 StGB-E.

#### **Zu Nummer 10** (§ 453)

Die Änderungen in den beiden Absätzen der Vorschrift sind notwendige Folge der Regelungen der §§ 55a, 55b StGB-E bzw. eine redaktionelle Anpassung an § 59 StGB-E.

Bei der Abwendung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit handelt es sich um eine der Aussetzung zur Bewährung unter strafsystematischen Gesichtspunkten vergleichbare Situation. Entsprechendes gilt, wenn die Abwendungsmöglichkeit oder die Strafaussetzung widerrufen wird. Es ist daher sachgerecht, dass auch für nachträgliche Entscheidungen im Zusammenhang mit diesen beiden Instituten dieselben Verfahrensregelungen Anwendung finden (vgl. auch die Begründung zu der Änderung des § 267 StPO 1. Absatz).

#### **Zu Nummer 11** (§ 454)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an § 57 StGB-E.

#### **Zu Nummer 12** (§ 454a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Ergänzung der §§ 57, 57a StGB um einen weiteren Widerrufsgrund.

#### **Zu Nummer 13** (§ 454c)

Die gemeinnützige Arbeit gemäß § 55a StGB-E bedarf keiner echten Vollstreckungsregelung, da sie selbst nicht vollstreckt wird, sondern dem Verurteilten lediglich die Möglichkeit eröffnet, die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe abzuwenden.

Kann der Verurteilte die gemeinnützige Arbeit aus entschuldigen Gründen innerhalb der festgesetzten Frist nicht oder nicht vollständig erbringen, ermöglicht Absatz 1 die angemessene Verlängerung der Nachweisfristen. Diese Regelung dient zur Vermeidung unbilliger Härten. Damit soll nicht nur Fällen der Krankheit des Verurteilten, sondern z. B. auch dem Fall Rechnung getragen werden, dass er wegen zwischenzeitlicher Aufnahme einer Berufstätigkeit oder nach erfolgreicher Überwindung anfänglicher Arbeitsstörungen die Arbeit nicht fristgerecht leisten konnte. Nach Ablauf der verlängerten Frist ist eine weitere Fristverlängerung nach Absatz 1 möglich.

Ist die Nachweisfrist abgelaufen und auch nicht verlängert worden oder wurde die Gestattung gemäß § 55a Abs. 4 StGB-E widerrufen, stellt das Gericht des ersten Rechtszuges (§ 462a Abs. 2 StPO-E) klarstellend durch Beschluss (§ 462 Abs. 1 StPO-E) fest, welcher Teil der Freiheitsstrafe durch die gemeinnützige Arbeit erledigt ist. Dies gilt auch für den Fall, dass die Freiheitsstrafe vollständig durch die Ableistung der gemeinnützigen Arbeit erledigt worden ist.

Stellt das Gericht fest, dass die Freiheitsstrafe nicht vollständig erledigt ist, so gelten für die Vollstreckung des verbleibenden Teils der Freiheitsstrafe die allgemeinen Regelungen. Das bedeutet, dass die Freiheitsstrafe grundsätzlich vollzogen wird. Unter den Voraussetzungen des § 57 StGB kann jedoch die Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden. Die entsprechende Anwendung des § 459e Abs. 3 StPO stellt dabei sicher, dass in Fällen, in denen rechnerisch ein nicht erledigter Teil der Freiheitsstrafe von weniger als einem vollen Tag verbleibt, die Vollstreckung nicht angeordnet wird.

#### **Zu Nummer 14** (§ 459a StPO)

Es handelt sich hier um eine Folgeänderung. Nunmehr ist bereits in § 42 StGB-E vorgesehen, dass Zahlungserleichterungen gewährt werden sollen, wenn ansonsten die Schadenswiedergutmachung des Opfers erheblich gefährdet wäre. Durch die Verweisung in § 459a Abs. 1 Satz 1 StPO gilt das auch für das Vollstreckungsverfahren. § 459a Abs. 1 Satz 2 StPO ist daher zu streichen.

#### **Zu Nummer 15** (§ 459 d)

§ 459d Abs. 2 StPO-E räumt dem Gericht die Möglichkeit ein anzuordnen, dass die Vollstreckung der Geldstrafe ganz oder zum Teil dann unterbleibt, wenn Voraussetzungen vorliegen, unter denen gemäß § 46a StGB die Strafe hätte gemildert oder von Strafe hätte abgesehen werden können und die Vollstreckung der Geldstrafe für den Verurteilten wegen der erbrachten Leistungen unter Berücksichtigung seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eine besondere Härte bedeuten würde. Damit wird durch eine Ergänzung des Vollstreckungsrechts ermöglicht, solche Leistungen, die gemäß § 153a Abs. 1 StPO eine Einstellung des Verfahrens oder die gemäß § 46a StGB eine Milderung der Strafe bzw. ein Absehen von der Strafe ermöglichen hätten, auch dann zu berücksichtigen, wenn sie erst nach der Verurteilung erbracht werden und die Vollstreckung der Geldstrafe bzw. Ersatzfreiheitsstrafe für den Verurteilten unter Berücksichtigung seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse wegen der erbrachten Leistungen eine besondere Härte bedeuten würde. Abzustellen ist dabei auf den Zeitpunkt des Erlasses des Urteils, so dass auch Leistungen zwischen dem Ergehen des Urteils und dem Eintritt seiner Rechtskraft Berücksichtigung finden können.

Da es Sinn und Zweck der Neuregelung ist zu verhindern, dass der Anspruch des Staates auf die Geldstrafe in eine das Opfer benachteiligende Konkurrenz zu dessen Schadensersatzanspruch tritt, kann die Vollstreckung der Geldstrafe freilich nur dann nach § 459d Abs. 2 StPO unterbleiben, wenn vom Verurteilten tatsächlich Leistungen erbracht wurden. Anders als nach § 46a Nr. 1 StGB kann es deshalb nicht ausreichen, dass der Verurteilte die Wiedergutma-

chung zwar ernsthaft erstrebt hat, seine Bemühungen letztlich jedoch gescheitert sind.

Über die Voraussetzungen des § 46a StGB hinausgehend wird ferner verlangt, dass die Vollstreckung der Geldstrafe wegen der erbrachten Leistungen für den Verurteilten eine „besondere Härte“ darstellen muss. Der Täter, der zuwartet und erst nach erfolgter Verurteilung die – zivilrechtlich regelmäßig ohnehin geschuldete – Wiedergutmachung leistet, soll nicht unter denselben Umständen privilegiert werden wie ein Täter, der diese Schadenswiedergutmachung freiwillig schon im Vorfeld oder im Rahmen des Hauptverfahrens leistet.

Durch die Aussicht, dass die Vollstreckung der Geldstrafe ganz oder teilweise unterbleiben kann, soll der Verurteilte motiviert werden, seine für die Erfüllung beider Ansprüche ggf. unzureichenden Mittel zunächst für die Wiedergutmachung zu verwenden. Der Strafzweck der Geldstrafe, der sich bislang im Wesentlichen in ihrer „Denkzettelfunktion“ erschöpfte, wird über das Vollstreckungsrecht um Elemente der Wiedergutmachung angereichert. Dabei wird nur derjenige Verurteilte begünstigt, der sich trotz finanzieller Bedrängnis unter Hintanstellung eigener Belange um die Schadenswiedergutmachung bemüht. Er erbringt eine „besondere“ moralische Leistung, die im Falle des reichlich Bemittelten, den die Schadenswiedergutmachung kein solches Opfer kostet, keine Parallele hat.

#### **Zu Nummer 16 (§ 459e)**

Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die §§ 459e und 459f StPO neu gefasst. Um Raum für eine Vollstreckungsregelung hinsichtlich der gemeinnützigen Arbeit zu gewinnen, wird § 459f StPO – bisher geltende Fassung – als Absatz 5 in § 459e StPO-E integriert.

§ 459e StPO bestimmt die Voraussetzungen für die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe. Er muss daher in Absatz 2 um die Regelung ergänzt werden, dass die Ersatzfreiheitsstrafe auch bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe nur dann vollstreckt werden darf, wenn entweder der Verurteilte seine Zustimmung gemäß § 43 StGB-E verweigert oder sie trotz entsprechender Bemühungen der Vollstreckungsbehörde innerhalb einer angemessenen Frist nicht erklärt oder aber die an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe getretene gemeinnützige Arbeit nicht ordnungsgemäß erbringt (§ 43 Abs. 2 StGB-E). Ferner wird in Absatz 2 Nr. 2 der in § 43 Abs. 2 StGB-E verwendete unbestimmte Rechtsbegriff „in ordnungsgemäßer Weise“ dahin gehend konkretisiert, dass der Verurteilte die Aufnahme der Arbeit verweigert, gröblich oder beharrlich gegen ihm erteilte Weisungen oder Anordnungen verstößt, seinen Beschäftigungsgeber vorsätzlich oder grob fahrlässig schädigt oder im Zusammenhang mit seinem Arbeitseinsatz Straftaten begeht. Zu solchen gröblichen und beharrlichen Verstößen wird regelmäßig auch die schuldhaft schlechte Leistung der ihm zugewiesenen Arbeit trotz Abmahnung zu rechnen sein.

In Absatz 4 wird ergänzend zum geltenden Recht festgelegt, dass die Ersatzfreiheitsstrafe nicht vollstreckt wird, soweit der Verurteilte die an die Stelle der uneinbringlichen Geldstrafe getretene gemeinnützige Arbeit erbringt. Die Geldstrafe soll also auch nach Anordnung des Vollzugs der Ersatzfreiheitsstrafe noch durch gemeinnützige Arbeit getilgt

werden können. Damit trägt diese Regelung auch der derzeit bereits in einigen Bundesländern geübten Praxis Rechnung, auch noch während des Vollzugs der Ersatzfreiheitsstrafe gemeinnützige Arbeit zur Tilgung von Geldstrafen zu ermöglichen.

#### **Zu Nummer 17 (§ 459f)**

§ 459f StPO-E regelt die Vollstreckung (Herbeiführung der Urteilsfolgen) der gemeinnützigen Arbeit als Ersatzsanktion für die uneinbringliche Geldstrafe. Die Vollstreckungsbehörde (§ 451 StPO) bestimmt den Zeitraum, innerhalb dessen die gemeinnützige Arbeit zu leisten ist. Die Regelung des Vollzugs (Durchführung der Urteilsfolgen) der gemeinnützigen Arbeit bleibt nach Artikel 293 Abs. 1 Satz 4 EGStGB-E dem Landesrecht vorbehalten. Diese Vorgehensweise empfiehlt sich, da die Länder im Rahmen des derzeit geltenden Artikels 293 Abs. 1 EGStGB bereits Regelungen über die Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit geschaffen haben und somit im Landesrecht bewährte Regelungsstrukturen vorhanden sind, auf denen bei der Regelung des Vollzugs der gemeinnützigen Arbeit als primäre Ersatzsanktion aufgebaut werden kann.

#### **Zu Nummer 18 (§ 459i)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an § 459e StPO-E.

#### **Zu Nummer 19 (§ 462)**

Durch die vorgeschlagene Ergänzung werden das Verfahren und die Besetzung des Gerichts für Entscheidungen nach § 454c StPO-E entsprechend denen nach § 459e StPO geregelt.

#### **Zu Nummer 20 (§ 462a)**

Die Änderung in Buchstabe a ermöglicht es dem Gericht des ersten Rechtszuges die Zuständigkeit hinsichtlich der Entscheidung über die Verlängerung der Nachweisfrist und die Feststellung, zu welchem Teil die Freiheitsstrafe erledigt ist, auf das Wohnsitzgericht zu übertragen.

Bei Buchstabe b handelt es sich um eine Folgeänderung zur Umbenennung der Verwarnung in Verurteilung mit Strafvorbehalt.

#### **Zu Nummer 21 (§ 463b)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an § 44 StGB-E.

#### **Zu Nummer 22 (§ 465)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Umbenennung der Verwarnung in Verurteilung mit Strafvorbehalt.

### **III. Zu Artikel 3 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes)**

Die wesentliche Zielsetzung des Gesetzentwurfs besteht in der Erweiterung des Sanktionensystems im Erwachsenenstrafrecht, da die bisherigen Sanktionsmöglichkeiten dort unzureichend sind. Das Jugendstrafrecht bietet hingegen grundsätzlich eine ausreichende Palette von Möglichkeiten,

auf Straftaten von Jugendlichen und Heranwachsenden angemessen zu reagieren. Dies zeigt sich nicht zuletzt darin, dass Sanktionen bzw. Reaktionsformen des Jugendstrafrechts, z. B. beim Täter-Opfer-Ausgleich und bei der Förderung der gemeinnützigen Arbeit, in das Sanktionensystem des Erwachsenenstrafrechts übernommen worden sind. Die zum Jugendgerichtsgesetz vorgesehenen Änderungen beschränken sich deshalb auf Anpassungen an Neuregelungen im Erwachsenenstrafrecht durch Artikel 1.

#### **Zu Nummer 1** (§ 26 Abs. 1 Satz 2 und 3)

Parallel zu den Änderungen von § 56f Abs. 1 Satz 2 und § 57 StGB durch Artikel 1 Nr. 15 und 16 Buchstabe c sieht diese Bestimmung Änderungen der Vorschriften zum Widerruf einer Strafaussetzung zur Bewährung nach dem Jugendgerichtsgesetz vor.

Wie im allgemeinen Strafrecht kann auch im Jugendstrafrecht bisher eine Strafaussetzung zur Bewährung nicht wegen einer nachträglich bekannt gewordenen Straftat widerrufen werden, wenn diese – im Falle der nachträglichen einheitlichen Festsetzung der Jugendstrafe nach § 66 JGG, vergleichbar einer nachträglichen Gesamtstrafenbildung – in der Zeit zwischen der Entscheidung über die Strafaussetzung in einem unbezogenen Urteil und der Rechtskraft der Entscheidung über die nachträgliche einheitliche Festsetzung der Jugendstrafe oder – im Falle der Reststrafenaussetzung nach § 88 JGG – in der Zeit zwischen der Verurteilung und der Entscheidung über die Strafaussetzung begangen worden ist. Wegen der Möglichkeit eines nachträglichen Aussetzungsbeschlusses nach § 57 Abs. 1 Satz 1, 2. Alternative JGG kann im Jugendstrafrecht außerdem nicht nur bei einer Strafrestauesetzung, sondern auch schon bei einer anfänglichen Strafaussetzung der Fall vorkommen, dass eine Straftat in der Zeit zwischen Verurteilung und Aussetzungsentscheidung begangen und erst später bekannt wird. Auch bei dieser Gestaltung besteht bisher keine Widerrufsmöglichkeit.

Die vorliegende Ergänzung des § 26 Abs. 1 JGG schließt diese Lücken. Einer zusätzlichen Ergänzung für die Reststrafenaussetzung wie bei § 57 StGB bedarf es nicht, da § 88 Abs. 6 JGG auch auf die Widerrufsbestimmungen des § 26 JGG verweist und der dort schon im Hinblick auf den nachträglichen Aussetzungsbeschluss nach § 57 Abs. 1 Satz 1, 2. Alternative JGG vorgesehene Fall einer Straftat „in der Zeit zwischen der Verurteilung und der Entscheidung über die Strafaussetzung“ auch für die Strafrestauesetzung einschlägig ist.

#### **Zu Nummer 2** (§ 76)

Das Jugendgerichtsgesetz ermöglicht bisher – in Anknüpfung an § 44 StGB – die Verhängung eines Fahrverbots bis zu einer Dauer von drei Monaten als Nebenstrafe – also neben weiteren Sanktionen. Mit der Neufassung von § 44 StGB verliert das Fahrverbot seinen Charakter als Nebenstrafe und wird zur Hauptstrafe. Überdies kann das Fahrverbot zukünftig bis zu einer Dauer von sechs Monaten angeordnet werden. Eine entsprechende Änderung im JGG ist nicht vorgesehen. Die in § 76 JGG vorgesehene Streichung der Wörter „auf ein Fahrverbot erkennen“ trägt dem Umstand Rechnung, dass die Möglichkeit der Erteilung von Weisungen – ggf. also auch solchen die sich auf das Führen

von Kraftfahrzeugen richten – dort bereits ausdrücklich erwähnt ist und die Verhängung eines Fahrverbots als Hauptstrafe im Jugendstrafrecht nicht in Betracht kommt.

#### **IV. Zu Artikel 4** (Änderung des Wehrstrafgesetzes)

Entsprechend der Neuregelung des Umrechnungsmaßstabs zwischen Tagessatzzahl und Tagen Ersatzfreiheitsstrafen in § 43 Abs. 2 Satz 2 StGB-E wird der Umrechnungsmaßstab zwischen Tagessatzzahl und Strafarrrest auf 2:1 umgestellt.

Zwar ist der Strafarrrest eine rein militärische Sanktion; er stellt sich aber letztendlich als Form einer kurzen Freiheitsstrafe dar. Diese Gleichstellung findet sich in § 9 Abs. 2 WStG, der anordnet, dass Strafarrrest in Freiheitsentziehung besteht. Da ein Tag Strafarrrest schwerer wiegt als die Einbuße eines Tageseinkommens, gilt auch hier der Gesichtspunkt der Strafgerechtigkeit.

Ansonsten wird über die Generalklausel des § 3 WStG – Anwendung des allgemeinen Strafrechts, soweit nichts anderes bestimmt – auch die gemeinnützige Arbeit als Ersatzsanktion zum Tragen kommen.

#### **V. Zu Artikel 5** (Änderung des Bundeszentralregistergesetzes)

##### **Zu den Nummern 1 bis 4** (§§ 4, 7, 12 und 22)

Im dritten Abschnitt des Allgemeinen Teils des StGB soll in der Überschrift des fünften Titels das Wort „Verwarnung“ durch das Wort „Verurteilung“ ersetzt werden. Als Folgeänderung sind die §§ 4, 7, 12 und 22 BZRG entsprechend anzupassen.

##### **Zu Nummer 5** (§ 32 Abs. 2)

Zur Änderung in § 32 Abs. 2 Nr. 1 BZRG wird auf die Begründung zu den Nummern 1 bis 4 verwiesen.

§ 32 Abs. 2 Nr. 5 BZRG sieht die Nichtaufnahme von Bagatellverurteilungen (Geldstrafe von nicht mehr als neunzig Tagessätzen bzw. Freiheitsstrafe oder Strafarrrest von nicht mehr als drei Monaten) in ein Führungszeugnis vor, wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist. Diese aus Resozialisierungsgründen gewollte „Privilegierung“ von Ersttätern, die nur eine geringe Strafe verwirkt haben, soll auch hinsichtlich der Sanktion „Fahrverbot“ gelten, soweit das Fahrverbot künftig als Hauptstrafe verhängt wird. Eine Freiheitsstrafe dürfte für die Betroffenen jedenfalls im Regelfall mindestens doppelt so schwer wiegen wie ein Fahrverbot. Wenn also eine Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten nicht in ein Führungszeugnis aufgenommen wird, muss die Eintragungsgrenze für das Fahrverbot mindestens das Doppelte betragen, womit die zeitliche Höchstgrenze des Fahrverbots erreicht ist. Deshalb soll für Ersttäter die Nichtaufnahme einer Verurteilung zu Fahrverbot in das Führungszeugnis generell vorgesehen werden.

##### **Zu Nummer 6** (§ 34)

Entsprechend den unter Nummer 5 (zu § 32 Abs. 2 Nr. 5 BZRG) dargestellten Erwägungen soll die Frist, innerhalb deren eine Verurteilung zu Fahrverbot in ein Führungszeugnis aufzunehmen ist (wenn im Register eine weitere Strafe



eingetragen ist), einer Verurteilung zu Geldstrafe oder zu Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten gleichgestellt werden.

#### **Zu Nummer 7 (§ 35)**

Die bisherige Regelung, nach der eine neben Freiheitsstrafe verhängte Geldstrafe bei der Fristberechnung unberücksichtigt bleibt, soll wie bisher auch für ein Fahrverbot gelten, das neben Freiheits- oder Geldstrafe ausgesprochen wird. Eine diesbezügliche Klarstellung im Gesetzestext erscheint geboten, da das Fahrverbot in der Überschrift zu § 44 StGB-E nicht mehr als Nebenstrafe bezeichnet wird.

#### **Zu Nummer 8 (§ 38 Abs. 2)**

Nach § 38 Abs. 1 BZRG sind grundsätzlich alle im Register eingetragenen Verurteilungen in ein Führungszeugnis aufzunehmen, solange eine von ihnen in das Zeugnis aufzunehmen ist (sog. Mitziehregelung). Absatz 2 lässt hiervon Ausnahmen u. a. für bestimmte (Bagatell-)Verurteilungen zu. Entsprechend den Erwägungen unter Nummer 5 (zu § 32 Abs. 2 BZRG) soll diese Ausnahme künftig auch für Verurteilungen zu Fahrverbot gelten.

#### **Zu Nummer 9 (§ 46 Abs. 1)**

Auf Grund der Erwägungen unter Nummer 5 (zu § 32 Abs. 2 BZRG) wird die Tilgungsfrist, die für Verurteilungen zu Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten gilt (sofern im Register keine weitere Strafe eingetragen ist), für Verurteilungen zu Fahrverbot übernommen.

### **VI. Zu Artikel 6 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch)**

#### **Zu Nummer 1 (Artikel 293)**

Als Folge der Einführung von gemeinnütziger Arbeit als primärer Ersatzsanktion bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe waren die Überschrift und der Absatz 1 des Artikels 293 EGStGB neu zu fassen. Der dort vorgesehenen Ermächtigung der Landesregierungen zum Erlass von Rechtsverordnungen, welche die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit zulassen und regeln, bedarf es nicht mehr.

Artikel 293 Abs. 1 Satz 4 EGStGB-E überlässt die Regelung des Vollzugs der gemeinnützigen Arbeit dem Landesrecht. Angesprochen sind hier Fragen der technischen Umsetzung der gemeinnützigen Arbeit, z. B. die Festlegung der Art der Arbeit und der wöchentlichen Arbeitszeiten, die Regelung eines Weisungsrechts der Beschäftigungsstelle im Rahmen der Arbeitsleistung, die Ermächtigung der Beschäftigungsstelle zum Bericht an die Vollstreckungsbehörde, die Einweisung in die Arbeit und die Überwachung durch die Gerichtshilfe oder hierfür zuständige freie Träger sowie die insoweit ggf. erforderlichen datenschutzrechtlichen Regelungen. Gegenwärtig sind solche Fragen für den Bereich der Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit (Artikel 293 EGStGB) in den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften geregelt. Es soll den Ländern überlassen bleiben, an die Rechtsstrukturen anzuknüpfen, die sich im Rahmen der Umsetzung des Artikels 293 EGStGB entwi-

ckelt haben, und eine bereits geschaffene Infrastruktur zu nutzen.

Soweit Artikel 293 Abs. 1 und 2 EGStGB in ihrer bisherigen Fassung das Wesen der gemeinnützigen Arbeit definieren, ist ihr Inhalt in die Neuregelung des Artikels 293 Abs. 1 EGStGB aufgenommen worden. Satz 3 legt fest, dass bei der Leistung gemeinnütziger Arbeit die Vorschriften des Arbeitsschutzes Anwendung finden, soweit Besonderheiten der Vollstreckung der Sanktion nicht entgegenstehen. Unter den Begriff des Arbeitsschutzes fallen alle zum Schutz von Arbeitnehmern geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere die Vorschriften über die Arbeitszeit, die Grundsätze über den Persönlichkeitsschutz, den Schutz vor sexueller Belästigung und die Haftungsbeschränkung.

#### **Zu Nummer 2 (Aufhebung des Artikels 299)**

Die Änderung des § 43 StGB würde eine Anpassung der Verweisung in Artikel 299 Abs. 2 EGStGB erforderlich machen. Im Hinblick darauf, dass Artikel 299 EGStGB keine praktische Relevanz mehr hat, wird er stattdessen aufgehoben.

#### **Zu Nummer 3 (Artikel 301)**

Eine Übergangsvorschrift zur Neuregelung der Ersatzstrafen ist zur Klarstellung der Rechtslage und zur Vermeidung von Problemen der Praxis bei der Vollstreckung von Ersatzstrafen auf der Grundlage von Alturteilen notwendig. Indem hier der Zeitpunkt des Erlasses des Urteils für maßgeblich für Art und Umfang der zu vollstreckenden Ersatzstrafe erklärt wird, soll auch taktischen Verzögerungen der Vollstreckung durch die Verurteilten bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgebeugt werden. Entsprechende Überlegungen liegen auch der Einbeziehung der Regelung über die Anrechnung von Geldstrafen (§ 51 Abs. 4 StGB) und der nachträglichen Gesamtstrafenbildung (§ 55 Abs. 1 StGB, § 460 StPO i. V. m. § 54 Abs. 3 StGB-E) in die Übergangsregelung zugrunde.

### **VII. Zu Artikel 7 (Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln)**

Als Folge der Ergänzung der Regelung des § 57 StGB um einen weiteren Widerrufsgrund wird auch in § 36 Abs. 4 BtMG durch eine Verweisung auf die neue Regelung des § 57 Abs. 5 Satz 2 StGB eine entsprechende Erweiterung der Widerrufsgründe vorgenommen. Dies erscheint sinnvoll, da die Situation des § 36 BtMG mit der des § 57 StGB durchaus vergleichbar ist:

Das Gericht hat – wie nach § 57 Abs. 2 Nr. 1 StGB – gemäß § 36 Abs. 1 Satz 3 BtMG in den dort genannten Fällen die Vollstreckung des Rests der Strafe nur dann zur Bewährung auszusetzen, wenn „dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann“. Vergleichbar der Situation des § 57 Abs. 5 StGB-E sind daher auch hier Fälle denkbar, in denen das Gericht von einer derartigen Erwartung ausgeht, tatsächlich aber – für das Gericht unbekannt – der Verurteilte eine weitere Straftat begangen hat, die ein positives Prognoseurteil nicht zugelassen hätte.

Auch in diesem Fall muss die in Unkenntnis aller relevanten Umstände getroffene Entscheidung über die Strafaussetzung

zur Bewährung widerrufen werden können. Dabei soll – wie in § 57 Abs. 5 Satz 2 StGB-E – nicht jede vor der Aussetzungsentscheidung begangene Straftat automatisch zu einem Widerruf der Strafrestaussatzung führen, sondern nur diejenige, bei deren Kenntnis das Gericht die Strafrestaussatzung versagt hätte.

### VIII. Zu Artikel 8 (Änderung des Gerichtskosten-gesetzes)

#### Zu Nummer 1 Buchstabe a (§ 40 Abs. 2)

Die Höhe der Gebühr orientiert sich grundsätzlich an der Höhe der Freiheitsstrafe, bei einer Geldstrafe an der Höhe der Ersatzfreiheitsstrafe. Die Änderung des Absatzes 2 ist Folge der Änderung des § 43 Abs. 2 StGB.

#### Zu Nummer 1 Buchstabe b (§ 40 Abs. 3)

Der neue Absatz 3 trägt der Regelung Rechnung, dass das Fahrverbot künftig auch als Hauptstrafe ausgesprochen werden kann. Es soll daher immer in die Höhe der insgesamt zu zahlenden Gebühren einfließen.

#### Zu Nummer 1 Buchstabe c (§ 40 Abs. 4 bis 6)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu Nummer 1 Buchstabe b.

#### Zu Nummer 1 Buchstabe d (§ 40 Abs. 4)

Die Änderung ist Folge der Änderung des § 59 StGB.

#### Zu Nummer 2 (§ 41)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 55 Abs. 2 StGB.

#### Zu den Nummern 3 und 4 (§§ 42, 48)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu Nummer 1 Buchstabe c.

#### Zu Nummer 5 Buchstaben a und b Doppelbuchstabe aa (Gliederung des Kostenverzeichnisses, Überschrift zu Teil 6 Hauptabschnitt I des Kostenverzeichnisses)

Die Änderungen sind Folge der Änderung des § 59 StGB.

#### Zu Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (KV Nr. 6110)

Für die Verurteilung zu einem Fahrverbot sollen eigenständige Gebührentatbestände eingeführt werden. Dabei soll nach der Dauer des verhängten Fahrverbots unterschieden werden.

#### Zu Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstaben cc und dd (Überschrift zu Teil 6 Hauptabschnitt II des Kostenverzeichnisses, Anmerkung zu Nr. 6700 bis 6703)

Die Änderungen sind Folge der Änderung des § 59 StGB.

### IX. Zu Artikel 9 (Änderung der Bundesgebühren-ordnung für Rechtsanwälte)

Die besondere gebührenrechtliche Bewertung des Fahrverbots soll künftig auf den Fall beschränkt werden, in dem dieses neben einer sonstigen Strafe verhängt wird. Würde man das Fahrverbot auch dann besonders bewerten, wenn es als Hauptstrafe verhängt wird, würde es von seiner Bedeutung her höher bewertet als eine Freiheitsstrafe. Ferner erscheint der allgemeine Gebührenrahmen auch dann ausreichend, wenn als Sanktion anstelle einer sonstigen Strafe ein Fahrverbot verhängt wird.

### X. Zu Artikel 10 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Bei der Versicherungsleistung Arbeitslosengeld hat die berufliche Wiedereingliederung des Arbeitslosen absoluten Vorrang. Ein Leistungsanspruch setzt deshalb u. a. voraus, dass der Arbeitslose den Vermittlungsbemühungen des Arbeitsamtes zur Verfügung steht und selbst alle zumutbaren Eigenbemühungen unternimmt, um seine Arbeitslosigkeit zu beenden.

Bei einer zeitlich unbegrenzten Ausübung von strafrechtlich veranlassten gemeinnützigen Arbeiten sind negative Auswirkungen auf die berufliche Wiedereingliederung von Beziehern von Arbeitslosengeld zu Lasten der Solidargemeinschaft der Beitragszahler zu erwarten. Denn es besteht die Gefahr, dass ein Arbeitsloser, der die Gelegenheit erhält, eine Freiheitsstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit während der üblichen Arbeitszeiten zu tilgen, ohne sich um die Bestreitung seines Lebensunterhaltes bemühen zu müssen, kein ausreichendes Interesse daran hat, eine zwar zumutbare, aber ggf. niedrig entlohnte Beschäftigung aufzunehmen, die ihn zwingt, den Feierabend bzw. die Wochenenden für die Straftilgung zu nutzen. Es wäre daher zu befürchten, dass für arbeitslose Straftäter ein Anreiz entstünde, die Aufnahme einer neuen Beschäftigung hinauszuzögern.

Bezieher von Arbeitslosengeld sollen deshalb strafrechtlich veranlasste gemeinnützige Arbeiten nur bis zu einer zeitlichen Grenze von weniger als 15 Stunden wöchentlich ausüben können, ohne dass der Leistungsanspruch entfällt.

### XI. Zu Artikel 11 (Änderung des Straßenverkehrsgesetzes)

Die Änderung ist Folge der Änderung des § 59 StGB.

### XII. Zu Artikel 12 (Änderung der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr)

Die Änderung ist Folge der Aufstufung des Fahrverbots zur Hauptstrafe im Rahmen der Änderung des § 44 StGB.

### XIII. Zu Artikel 13 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Vorschrift stellt sicher, dass der Ordnungsgeber auch den nach Artikel 11 gesetzessrangigen Teil der dort genann-

ten Verordnung auf Grund der einschlägigen Verordnungsermächtigung ändern kann.

#### **XIV. Zu Artikel 14 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Das Gesetz tritt insgesamt nicht am Tag nach der Verkündung, sondern erst später in Kraft. Das hängt zum einen damit zusammen, dass die praktische Umsetzung der Änderungen des Bundeszentralregisters erheblichen Aufwand verursachen wird. Ein gespaltenes Inkrafttreten von registerrechtlichen und anderen Vorschriften wäre nicht sinnvoll, da es ansonsten z. B. zu einer Verurteilung zu Fahrverbot kommen könnte, die dann aber nicht ins Bundeszentralregister eingetragen würde mit den entsprechenden Konsequenzen. Zum anderen soll den Bundesländern Zeit gewährt werden, um insbesondere die Strukturen zur verstärkten Ermöglichung der Leistung von gemeinnütziger Arbeit auszubauen.

## Anlage 2

## Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 796. Sitzung am 13. Februar 2004 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

## 1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

- a) Der Bundesrat hält die wesentlichen Punkte der Regierungsvorlage kriminalpolitisch für verfehlt. Insbesondere die Vorschläge zur gemeinnützigen Arbeit und zur Verwarnung mit Strafvorbehalt würden die strafrechtliche Praxis vor kaum überwindliche Probleme stellen, das verfassungsrechtliche Gebot einer effektiven Strafverfolgung beeinträchtigen, die spezial- und generalpräventive Kraft des Strafrechts schwächen und die Strafvollstreckung in beträchtlichem Maße verzögern.
- b) Der Bundesrat weist darauf hin, dass die Regierungsvorlage einschneidende Folgen für die Haushalte der Länder hat. Namentlich die entgegen dem nachdrücklichen Votum der Länder wieder aufgegriffene Regelung zur Abführung eines Teils der Geldstrafe an Opferhilfeeinrichtungen sowie die Vorschläge zur gemeinnützigen Arbeit und zur Verwarnung mit Strafvorbehalt würden Mehrkosten und Einnahmeausfälle nach sich ziehen, die von den Ländern, zumal bei den derzeit außerordentlich schwierigen finanziellen Rahmenbedingungen, nicht verkraftet werden könnten. Der Entwurf passt nicht in eine Zeit, in der die Strafjustiz auf Grund der gegebenen Sparzwänge gehalten ist, sich auf ihre Kernaufgaben zu beschränken und schmerzliche Eingriffe in den hergebrachten Bestand vorzunehmen.

## 2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 40a StGB)

In Artikel 1 ist Nummer 2 zu streichen.

## Begründung

Es ist sehr zu bedauern, dass die Regelungen zur Geldstrafenabführung an Opferhilfeeinrichtungen entgegen dem nachdrücklichen Votum der Länder doch wieder aufgegriffen worden sind. Sie würden in den Länderhaushalten Einnahmeausfälle von über 20 Millionen Euro verursachen, die Geldstrafenvollstreckung verkomplizieren und die Notwendigkeit eines aufwändigen Anerkennungs- und Prüfungsverfahrens hinsichtlich der einzelnen Einrichtungen nach sich ziehen. Zumal unter den derzeitigen Rahmenbedingungen könnten die Folgen von den Ländern nicht verkraftet werden. In einer Zeit, in der sich die Justiz auf ihre Kernaufgaben besinnen muss, geht es darüber hinaus nicht an, dass der Bund die Länder um vergleichsweise geringfügiger Vorteile für die einzelnen Einrichtungen willen zu erheblich mehr Bürokratie und einer Aufblähung des Personalapparats zwingen will. Ferner sind Bedenken unter dem Aspekt der Gleichbehandlung gemeinnütziger Einrichtungen aufgeworfen und Mitnahmeeffekte zu besorgen.

Die gezielte Förderung von Opferhilfeorganisationen als öffentliche Aufgabe muss nach einheitlichen, nachprüfbaren Kriterien erfolgen, um eine gerechte Verteilung und möglichst effektive Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund kann dem einzelnen Strafrichter nicht die Entscheidung darüber überlassen werden, welche Einrichtung in welchem Umfang Zuwendungen erhalten soll. Der Richter, der in der Regel weder den genauen Zweck noch die Verwaltungsstruktur und die Arbeitsweise der zahlreichen Opferhilfeeinrichtungen kennt, wird kaum in der Lage sein abzuschätzen, welche Stelle die ihr zugewiesenen Mittel am wirkungsvollsten im Sinne der Tatopfer einsetzt. Insoweit wäre angesichts der Größenordnung der Zuweisungsbeträge eine verstärkte, seitens der Justiz mit dem vorhandenen Personal nicht zu leistende Kontrolle der Opferschutzeinrichtungen erforderlich. Da der Richter nicht weiß, welche Mittel – außer den von ihm selbst zugewiesenen Beträgen – den einzelnen Einrichtungen bereits zugeflossen sind, ist es ihm auch nicht möglich, für eine gleichmäßige Ausschüttung der Geldbeträge zu sorgen.

Ein plausibler Grund für die Zuweisung eines Teils der Geldstrafe an eine private Einrichtung der Opferhilfe dürfte schließlich bei Straftaten ohne bestimmtes Tatopfer (z. B. abstrakte Gefährdungsdelikte) fehlen. Jedenfalls lässt sich in diesen Fällen die Zuweisung nicht mit dem in der Entwurfsbegründung angesprochenen Aspekt der Wiedergutmachung begründen.

Als Folge der vorgeschlagenen Streichung von § 40a StGB-E wären in Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 9 Buchstabe b und Nummer 11 Buchstabe d zu streichen und in Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe b anzupassen.

## 3. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 43 StGB),

**Nr. 7 Buchstabe c** (§ 51 Abs. 4 StGB),

**Nr. 9 Buchstabe a** (§ 54 Abs. 3 StGB)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Die Nummern 4 und 9 Buchstabe a sind zu streichen.
- b) In Nummer 7 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:
  - c) In § 51 Abs. 4 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Bei der Anrechnung von Fahrverbot oder auf Fahrverbot entspricht ein Tagessatz einem Tag Fahrverbot und ein Tag Freiheitsentziehung einem Tag Fahrverbot. Bei der Anrechnung auf Fahrverbot unterbleibt die Anrechnung des Teils, der zu einem Fahrverbot von unter einem Monat führen würde.“

## Begründung

Ein Gesetzgebungsbedarf für den Ausbau der gemeinnützigen Arbeit zur Zurückdrängung der Ersatzfreiheits-

strafe ist nicht vorhanden. Bereits das geltende Recht bietet umfassende Möglichkeiten, die Arbeitsbereitschaft von sozial schwachen Personen im Rahmen der in allen Ländern seit vielen Jahren praktizierten Projekte zum „Schwitzen statt Sitzen“ durch Verzicht auf die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe zu prämiieren. Entgegen der Auffassung der Bundesregierung (vgl. Plenarprotokoll der 81. Sitzung des 15. Deutschen Bundestages vom 10. Dezember 2003, S. 7069) unternehmen die Länder beträchtliche Anstrengungen zur Zurückdrängung der Ersatzfreiheitsstrafe. Es besteht keinerlei Anlass für die Bundesregierung, auf alle oder bestimmte Länder „einen gewissen wohlthuenden Zwang“ (vgl. Bundesregierung a. a. O.) ausüben zu wollen.

Das geltende Recht hat vor allem den Vorteil der Flexibilität für sich. Die Länderregelungen zu Artikel 293 EGStGB gewährleisten, dass die Verhältnisse und Ressourcen vor Ort sowie die Umstände des Einzelfalls angemessen berücksichtigt werden können. Demgegenüber bricht der Entwurf auf Grund seiner außerordentlich täterfreundlichen (und praxisfeindlichen) Ausgestaltung der einschlägigen Regelungen entgegen seiner Begründung mit dem Grundsatz, dass erstes Ziel die Bezahlung der Geldstrafe ist, die Tilgung der Geldstrafe durch Arbeit also die „Ultima Ratio“ darstellt. Er führt dazu, dass die Strafvollstreckung in einer Vielzahl von Fällen um Jahre hinausgezögert wird, bei einem nicht zu bewältigenden Verfahrensmehraufwand für die Praxis. Nebenbei nimmt er mit der Änderung des Umrechnungsmaßstabs des Tagessatzes der Geldstrafe zur Freiheitsstrafe (§ 43 Abs. 1 Satz 2 StGB-E) einen Eingriff vor, der dem Tagessatzsystem die Basis entzieht, die Überzeugungskraft des Strafrechts erschüttert, krasse Strafungerechtigkeiten produziert, dem richterlichen Strafzumessungsakt zuwiderläuft und der in den Mindeststrafdrohungen zum Ausdruck gebrachten Schuldvorbewertung des Gesetzgebers die Grundlage zu entziehen vermag.

#### **Zum Umrechnungsmaßstab (§§ 43, 47, 51, 54 StGB)**

Die vom Entwurf angesprochenen Strafungerechtigkeiten bei der Umrechnung der Geld- in die (Ersatz-) Freiheitsstrafe existieren nach geltendem Recht nicht (vgl. auch Tröndle/Fischer, StGB-Komm., § 43 Rn. 4). Bei der richterlichen Strafzumessung wird zunächst die schuldangemessene Freiheitsstrafe bemessen; erst bei der Wahl der Straftat wird sie gegebenenfalls in die Geldstrafe umgerechnet (vgl. BGHSt 27, 70 <72>; OLG Hamm, JMBL. NW 1983, 29; Schönke/Schröder/Stree, StGB-Komm., § 40 Rn. 4). Verhängt der Richter eine schuldangemessene Geldstrafe von z. B. 30 Tagessätzen, so ist deshalb auch eine Freiheitsstrafe von einem Monat schuldangemessen. Dass das geltende Recht auf diesen Grundsätzen beruht, geht deutlich u. a. aus § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 3 StGB hervor. Die Vorschläge des Entwurfs würden vor diesem Hintergrund zu einer nicht erklärlichen Halbierung der schuldangemessenen Strafe oder aber dazu führen, dass die Strafgerichte künftig Geldstrafen aussprechen, die gegenüber dem Jetzt-Zustand doppelt so hoch sind. Denn der Tatrichter muss stets die Möglichkeit vor Augen haben, dass die von ihm verhängte Geldstrafe keinen Bestand hat und auf Grund einer ihm nicht bekannten Gesamtstrafenlage nachträg-

lich in eine Freiheitsstrafe umgewandelt wird (§§ 55, 53 Abs. 2 Satz 1 StGB).

Die Halbierung des Umrechnungsmaßstabs ist geeignet, der durch den Gesetzgeber im jeweiligen Strafrahmen vorgenommenen Schuldvorbewertung die Grundlage zu entziehen. Wird z. B. bei einer gesetzlichen Mindeststrafe von drei Monaten unter Anwendung des § 47 Abs. 2 Satz 2 StGB eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen festgesetzt und bezahlt der Verurteilte weder die Geldstrafe noch verrichtet er gemeinnützige Arbeit, so müsste er eine Freiheitsstrafe von lediglich 45 Tagen verbüßen. Indessen hat der Gesetzgeber für den denkbar leichtesten Fall zwingend eine Freiheitsstrafe von drei Monaten vorgegeben. Darüber hinaus sind gravierende Gerechtigkeitsprobleme aufgeworfen. Denn derjenige, der – bei gleichem Schuldgehalt der Tat – von vornherein zu einer Freiheitsstrafe von drei Monaten verurteilt wird, muss diese anders als der primär zu Geldstrafe Verurteilte und ungeachtet einer etwaigen Reststrafenaussetzung auch vollständig verbüßen. Ähnliches gilt für die Anrechnung von Untersuchungshaft (§ 51 Abs. 4 StGB). Wird der Täter zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen verurteilt, würde diese durch 45 Tage Untersuchungshaft als abgegolten gelten. Wird gegen ihn jedoch eine Freiheitsstrafe von drei Monaten verhängt, so hätte er diese Strafe durch Anrechnung der Untersuchungshaft erst zur Hälfte verbüßt. Es befremdet, dass der Entwurf diese Systembrüche um der Prämierung nicht arbeitswilliger Verurteilter willen vornehmen will.

Geht man davon aus, dass zwei Tagessätze der Geldstrafe einem Tag Freiheitsstrafe entsprechen, so müsste die Geldstrafe bei der Umrechnung der Freiheitsstrafe in die Geldstrafe verdoppelt werden (dazu schon oben; vgl. auch Abschlussbericht der vom Bundesministerium der Justiz eingerichteten Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems, S. 60). Unverständlicher Weise will der Entwurf diese zwingende Konsequenz im Rahmen des § 47 Abs. 2 Satz 2 StGB aber nicht ziehen. Er nimmt damit hier wie insgesamt in Kauf, dass das Sanktionensystem in seinem Verhältnis der Geld- zur Freiheitsstrafe von Willkür geprägt ist. Dies erscheint nicht hinnehmbar.

Von seinen Wirkungen her gesehen ist das Fahrverbot zwischen der Geldstrafe und der Freiheitsstrafe angesiedelt (vgl. Tröndle/Fischer, StGB-Komm., § 44 Rn. 2). Im Hinblick darauf erscheint es angezeigt, auch hinsichtlich des Fahrverbots einen Umrechnungsmaßstab von 1:1 vorzusehen.

Als Folge wäre auch im Bundeszentralregistergesetz ein Fahrverbot von nicht mehr als drei Monaten einer Geldstrafe von nicht mehr als neunzig Tagessätzen bzw. einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten gleichzusetzen.

#### **Zur Primären Ersatzstrafe (§ 43 StGB-E, § 459e StPO-E)**

Es geht nicht an, die gemeinnützige Arbeit in sämtlichen Fällen uneinbringlicher Geldstrafen der Ersatzfreiheitsstrafe zwingend vorzuschalten (§ 43 StGB-E) und ein verrechtlichtes, langwieriges Vollstreckungsverfahren einzuführen (§§ 459e, 459f StPO-E), das dem Missbrauch Tür und Tor öffnet. Nach dem Entwurf kann der

Verurteilte allein durch seine Zustimmung die Verpflichtung der Strafjustiz auslösen, ihn mit einer Beschäftigungsstelle zu versorgen. Ob er überhaupt arbeiten kann oder arbeiten will, spielt dabei keine Rolle (vgl. hingegen § 55a Abs. 1 Satz 3 StGB-E). Die Anordnung der Ersatzfreiheitsstrafe ist nur unter den in § 459e Abs. 2 Nr. 2 StPO-E normierten Voraussetzungen möglich. Dies wirft u. a. die folgenden Bedenken auf:

- Es sind weder die personellen Ressourcen (Richter, Staatsanwälte, Rechtspfleger, Sozialarbeiter) noch geeignete Beschäftigungsstellen in hinreichendem Ausmaß vorhanden, die für eine flächendeckende, umfassende Betreuung und Überwachung säumiger Geldstrafschuldner selbst in aussichtslosen Fällen sowie die Bewältigung der zu treffenden Entscheidungen einschließlich Rechtsmitteln erforderlich wären. Personalneueinstellungen, die der Entwurf offenbar innerhalb einer Frist von sechs Monaten von den Ländern erwartet (vgl. Einzelbegründung zu Artikel 14 – Inkrafttreten), sind zumal unter den derzeitigen haushaltsmäßigen Rahmenbedingungen genauso wenig darstellbar wie die flächendeckende finanzielle Unterstützung Freier Träger der Wohlfahrtspflege zur Organisation und Überwachung der gemeinnützigen Arbeit. Beschäftigungsstellen lassen sich von der Strafjustiz ohnehin nicht beliebig vermehren. Im Gegenteil ist festzustellen, dass die Bereitschaft von Beschäftigungsgebern teilweise im Schwinden begriffen ist, Straftätern Gelegenheit zur Arbeit zu geben. Teilweise sind Beschäftigungsgeber sogar nur noch bei Gewährleistung von Haftpflichtversicherungsschutz zur Bereitstellung von Arbeit bereit. Konsequenz der Entwurfsregelungen wäre, dass ein nicht kleiner Teil von Verurteilten völlig ohne Sanktion ausgehen würde, weil es der Strafjustiz nicht gelingt, geeignete Stellen zu organisieren. Ressourcen, die derzeit in aussichtsreiche Fälle investiert werden, würden verschleudert.
- Die Verfahrensregelungen der §§ 459e und 459f StPO-E erlegen der Strafjustiz schwer zu erbringende Nachweispflichten auf und öffnen dem Missbrauch Tür und Tor. Bei den betroffenen Verurteilten handelt es sich um eine schwierige Klientel, die vielfach nicht an Arbeit gewöhnt und überdies mit einer massiven Suchtproblematik belastet ist. Der Nachweis auch nur grober Fahrlässigkeit hinsichtlich der Verursachung von Schäden wird sich daher kaum je erbringen lassen. Ähnliches gilt für die Frage der groben und beharrlichen Verstöße gegen Anordnungen. Es kommt solchen Verurteilten demnach zugute, wenn sie sich nur hinreichend ungeschickt anstellen, woraufhin der Beschäftigungsgeber seine Bereitschaft widerruft. Sie müssen dann in eine neue Beschäftigung vermittelt werden und verfahren dort in gleicher Weise. Findet sich kein weiterer Beschäftigungsgeber, so gehen sie wiederum ohne Sanktion aus. Im Hinblick darauf sowie auf die vielfältigen sonstigen Missbrauchsmöglichkeiten, die der Entwurf dem Verurteilten bietet, ist zu befürchten, dass ein erklecklicher Teil derjenigen, die die Geldstrafe heute noch zahlen, künftig den Automatismus des § 43 Abs. 2 Satz 1 StGB-E auslösen wird.

- Soweit der Entwurf „erhebliche Einsparungen“ auf Grund der Zurückdrängung von Ersatzfreiheitsstrafen erwartet (vgl. Allgemeine Begründung unter Ziffer 3), trifft dies nicht zu. Auch das im Entwurf angesprochene und in der Modellphase durch beträchtliche Mittel einer privaten Stiftung finanzierte Modellprojekt in Mecklenburg-Vorpommern hat gezeigt, dass es nicht gelingt, Ersatzfreiheitsstrafen völlig zu vermeiden. So lag der Anteil der Verbüßer von Ersatzfreiheitsstrafen an den Gefangenen im Erwachsenenstrafvollzug in Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2002 mit 7,0 % lediglich um 0,2 Prozentpunkte unter dem Bundesdurchschnitt (7,2 %) und (teils erheblich) über den Werten anderer Länder. Trotz umfassenden Einsatzes der so genannten aufsuchenden Sozialarbeit verbleibt also ein Teil von Verurteilten, die lieber „sitzen statt schwitzen“. Dies entspricht bundesweit den Erfahrungen. Inwieweit die Anzahl der Ersatzstrafenverbüßungen gerade auf Grund der Entwurfsregelungen zurückgehen würde, erscheint auch im Hinblick auf die bereits unternommenen Anstrengungen der Länder völlig offen. Zu befürchten wäre andererseits, dass die Anzahl derjenigen, die die Geldstrafe heute noch bezahlen, wegen der täterfreundlichen Ausgestaltung des Entwurfs abnehmen würde (s. o.). Selbst wenn es gleichwohl zu einem weiteren Rückgang der Verbüßungen kommen würde, könnten auf Grund der Überbelegung des Strafvollzugs nicht Haftplätze, sondern nur die laufenden Kosten pro Gefangenen eingespart werden. Dem steht die auch durch den Entwurf gesehene Notwendigkeit von Personalneueinstellungen gegenüber. Die Mehrkosten überwiegen denkbare Einsparungen demgemäß bei weitem. Dies war auch das Ergebnis einer durch den Strafrechtsausschuss der Justizministerkonferenz eingesetzten Arbeitsgruppe, die sich mit der Abschätzung der Kostenfolgen des Entwurfs befasst hat.
- Keine Äußerung und schon gar keine Lösung hält der Entwurf für die in der Praxis häufig auftretenden Fälle bereit, in denen Ersatzfreiheitsstrafen mit Freiheitsstrafen in anderer Sache zusammentreffen (§ 454b StPO, § 43 Abs. 2 Nr. 2 StVollstrO). Auf diese Personengruppe trifft der Gedanke des Entwurfs nicht zu, dass „kurzer“ Freiheitsentzug vermieden werden soll. Denn die Betroffenen haben bereits längeren Freiheitsentzug hinter sich. Es kann nicht ernsthaft in Betracht kommen, sie bei Zustimmung in die Freiheit zu entlassen und so das Verfahren der Entwurfsregelungen zur gemeinnützigen Arbeit in Gang zu setzen. Vergleichsweise noch schärfer stellt sich die Problematik bei Ersatzfreiheitsstrafen, die in Unterbrechung einer in anderer Sache verhängten Untersuchungshaft verbüßt werden (vgl. hierzu Häger, LK, § 43 Rn. 2). Da es sich verbietet, Untersuchungsgefangene zu entlassen, um sie die gemeinnützige Arbeit ableisten zu lassen, müsste mit der Strafvollstreckung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens gewartet werden, in dem Untersuchungshaft verhängt worden ist.

**Zum Umrechnungsmaßstab 3:1 (§ 43 Abs. 1 Satz 2 StGB-E)**

Der Umrechnungsmaßstab von drei Stunden Arbeit gegenüber einem Tagessatz der Geldstrafe ist nicht vertret-

bar und dürfte der Öffentlichkeit keinesfalls zu vermitteln sein (vgl. auch die Stellungnahmen des Deutschen Richterbundes vom März 2001 unter Ziffer 2 und vom September 2003 – jeweils zu entsprechenden Referentenentwürfen der Bundesregierung). Er ebnet das vom Entwurf so genannte „Unannehmlichkeitsgefälle“ von der Zahlung der Geldstrafe bis hin zur Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe (das in Wahrheit kein „Gefälle“, sondern eine Steigung darstellt) beträchtlich ein. Konsequenz ist, dass die spezial- und generalpräventive Kraft der Geldstrafe gravierend geschwächt wird und der Anreiz für säumige Geldstrafenschuldner steigt, die Geldstrafe nicht zu bezahlen und erst einmal abzuwarten, was passiert. Der Verurteilte weiß dabei, dass ihm im Vollstreckungsverfahren zahlreiche Möglichkeiten zur Verfügung stehen, um das Verfahren in die Länge zu ziehen; er kann sogar auf gänzliche Sanktionsfreiheit hoffen, weil Beschäftigungsstellen nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen (vgl. die Ausführungen zur primären Ersatzstrafe).

Die vom Entwurf zum Umrechnungsmaßstab angestellten Berechnungen anhand des abhängig beschäftigten Arbeitnehmers mit einer 38-Stunden-Woche verkennen, dass das Nettoeinkommensprinzip des § 40 Abs. 2 Satz 2 StGB nicht am Leitbild eines solchen Arbeitnehmers orientiert ist, sondern an das Nettoeinkommen des Verurteilten anknüpft, und zwar gleichgültig, aus welcher Quelle es herrührt. Auch kann das Vermögen zu berücksichtigen sein. Übersehen wird darüber hinaus, dass einem großen Teil der arbeitenden Bevölkerung 38 Stunden nicht ausreichen, um sich das Auskommen zu sichern (z. B. Selbstständige mit einer so genannten Ich-AG, Nebentätigkeiten sonst abhängig Beschäftigter usw.). Schlechterdings nicht nachvollziehbar ist ferner, dass der Entwurf selbst die von ihm anhand des (fehl-samen) Bezugspunkts der 38-Stunden-Woche errechneten 4,5 bis 5 Stunden noch unterschreiten will.

Die Auswirkungen des Entwurfs lassen sich an dem folgenden Beispiel illustrieren, in dem noch nicht einmal die zahlreichen Missbrauchsmöglichkeiten und die Einlegung von Rechtsmitteln berücksichtigt sind:

A wird am 1. Oktober 2001 zu 100 Tagessätzen zu je 5 Euro Geldstrafe verurteilt. Trotz verschiedener Mahnungen zahlt er nicht. Vollstreckungsversuche bleiben erfolglos.

Am 1. Februar 2002 erteilt A auf Anfrage der Staatsanwaltschaft die Zustimmung zur Ersatzstrafe gemeinnützige Arbeit, obwohl er weit gehend arbeitsunfähig ist. Die Staatsanwaltschaft setzt A eine Frist von zwölf Monaten zur Erbringung von 300 Stunden gemeinnütziger Arbeit (§ 43 StGB-E, § 459f Satz 1 StPO-E).

Nach Ablauf des Jahres hat A unter umfassender sozialarbeiterischer Betreuung 150 Stunden erbracht und weist nach längerem Schriftwechsel im Übrigen krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit nach. Am 1. März 2003 setzt die Staatsanwaltschaft daher gemäß § 459f Satz 2 StPO-E eine Nachfrist von sechs Monaten. Die Arbeitsleistung wird nicht erbracht.

Die Staatsanwaltschaft ordnet daher am 1. September 2003 nach § 459e Abs. 2 StPO-E die Vollstreckung von 25 Tagen Ersatzfreiheitsstrafe an. Die Vollstreckung ist

am 1. Oktober 2003 beendet, mithin zwei Jahre nach Rechtskraft der Verurteilung.

Als Folge der vorgeschlagenen Änderungen wären in Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b, in Artikel 2 die Nummern 16 und 17 sowie Artikel 6 zu streichen.

#### 4. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 44 StGB)

In Artikel 1 ist Nummer 6 wie folgt zu fassen:

„6. § 44 wird wie folgt geändert:

a) <... wie Gesetzentwurf>

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Gericht kann dem Verurteilten anstelle oder neben einer Geld- oder Freiheitsstrafe verbieten, für die Dauer von einem Monat bis zu einem Jahr im Straßenverkehr Kraftfahrzeuge jeder oder einer bestimmten Art zu führen; bei Verurteilungen wegen der in § 69 Abs. 1 bezeichneten Taten beträgt die Höchstdauer des Fahrverbots sechs Monate.“

#### Begründung

Der Entwurf legt überzeugend dar, dass ein Ausbau des Fahrverbots erforderlich ist. Zutreffend wird dabei vor allem darauf verwiesen, dass der Verurteilte durch diese Sanktion „häufig wirkungsvoller beeinflusst werden kann als durch eine Geldstrafe“. Ferner wird eine großzügigere Anwendung des Fahrverbots bei den so genannten Zusammenhangstaten für erforderlich gehalten, weil die Sanktion geeignet sei, solche Täter dort zu treffen, wo sie besonders strafempfindlich seien.

Bedauerlicherweise wird dann jedoch der sich geradezu aufdrängende Schluss nicht gezogen, die anerkannt wirksame Denkmittelstrafe des Fahrverbots generell für Straftaten der allgemeinen Kriminalität fruchtbar zu machen. Dies gilt um so mehr, als der Entwurf an anderer Stelle beklagt, dass gut situierte Täter mit der Geldstrafe nicht oder nicht hinreichend beeindruckt werden könnten. Dabei ist das „Fahrverbot für die allgemeine Kriminalität“ die einzige diskutabile Maßnahme, um diesen Missstand zu beheben.

Entsprechend liegt es bei der Zurückdrängung kurzen Freiheitsentzugs, die sich der Entwurf insgesamt auf den Schild geschrieben hat. Denn das Fahrverbot kann im Einzelfall eine zur Bewährung ausgesetzte und selbst eine unbedingte Freiheitsstrafe mit all ihren nachteiligen Wirkungen entbehrlich machen (vgl. Roxin, Gedächtnisschrift für Zipf, S. 135 <146>). Dies gilt vor allem dann, wenn man es mit einer Geldstrafe oder auch einer Bewährungsstrafe kombiniert. Dabei hat das Fahrverbot im Unterschied zu nahezu allen anderen durch den Entwurf vorgeschlagenen Maßnahmen den Vorzug, dass es in der Vollstreckung keinen Aufwand verursacht. Die (aller Voraussicht nach geringe) Mehrbelastung der Praxis auf Grund der Rechtsmittelanfälligkeit des Fahrverbots könnte vor diesem Hintergrund hingenommen werden.

Die gegen das allgemein erweiterte Fahrverbot gerichteten Argumente dringen sämtlich nicht durch. Sie richten sich größtenteils gegen das Institut des Fahrverbots per se. Das gilt etwa für den Gedanken der „Sondersanktion für Fahrerlaubnisinhaber“ und eine denkbare Ungleichbe-

handlung von Mittätern. Beide Probleme können nämlich schon nach geltendem Recht auftreten. Gleichfalls existieren die vom Entwurf befürchteten Akzeptanzprobleme in der Rechtsgemeinschaft wegen mangelnder Entsprechung der Straftat im Verhältnis zur Sanktion nicht. Denn auch die Geld- und die Freiheitsstrafe haben in der Breite der Fälle keine Entsprechung in der konkret verübten Straftat (z. B. Entzug der Freiheit oder Eingriff in das Vermögen bei einem Meineid oder einer Trunkenheitsfahrt).

Nach Auffassung des Entwurfs existiert das „Fahrverbot für die allgemeine Kriminalität“ bereits heute als jugendstrafrechtliche Weisung. Wenn dies richtig wäre, wäre kein Grund ersichtlich, warum die erweiterte Sanktion im allgemeinen Strafrecht unvertretbar sein sollte.

Schließlich müssen Überlegungen zur Gesamtproblematik auch wegen der neuesten Entwicklung in der Rechtsprechung angestellt werden. Im Hinblick auf die neuere Rechtsprechung des BGH (vgl. NSTZ-RR 2003, 74) ist nämlich nicht ausgeschlossen, dass dieser künftig an die Entziehung der Fahrerlaubnis bei Zusammenhangstaten wesentlich strengere Anforderungen stellt als bisher. Dies gilt vor allem für den Einsatz des Fahrzeugs zu Drogeschäften.

Durch ein allgemeines Fahrverbot würde schließlich das vielfach als unbefriedigend empfundene Defizit behoben, dass bei gefährlichen Fahrten im Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr keine fahrerlaubnisbezogenen Maßnahmen getroffen werden können, weil die §§ 44 und 69 StGB auf das Kraftfahrzeug abstellen. Beispielsweise kann Personen, die im Zustand rauschmittelbedingter Fahrunsicherheit ein Schiff oder ein Schienen- bzw. Luftfahrzeug führen, nach geltendem Recht weder die Fahrerlaubnis entzogen noch kann gegen sie ein Fahrverbot angeordnet werden (vgl. zum Lokomotivführer BayObLGSt 1993, 44 <46 ff.>). Dabei spricht alles dafür, dass auch für das Führen eines Kraftfahrzeugs ungeeignet ist, wer eine in der Regel noch gefährlichere Trunkenheitsfahrt in den anderen Verkehrsarten vollführt hat.

Vor diesem Hintergrund wird für das Höchstmaß des Fahrverbots eine gestaffelte Lösung vorgeschlagen: Im bisherigen Anwendungsbereich, also bei Taten im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr, soll das bisherige Höchstmaß von drei auf sechs Monate erhöht werden; bei anderen Straftaten soll es ein Jahr betragen. Für diese Stufenlösung sprechen entscheidend Gründe der Verkehrssicherheit. Denn bei Taten im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr hätte eine Erhöhung über sechs Monate hinaus schwer wiegende Kollisionen mit der Entziehung der Fahrerlaubnis zur Folge. Täter von Straßenverkehrsdelikten und sogenannten „Zusammenhangstaten“, deren Schuld so schwer wiegt, dass eine höhere Fahrverbotsdauer als sechs Monate geboten ist, müssen weiterhin als ungeeignet aus dem Verkehr gezogen werden. Stünde aber ein im Höchstmaß nochmals erhöhtes Fahrverbot zur Verfügung, so wäre zu befürchten, dass die Praxis hierzu greift. Auch würden sich etwaige Rechtsmittel wohl wesentlich auf die Entscheidung zwischen Fahrverbot einerseits und Entziehung der Fahrerlaubnis andererseits konzentrieren. Hinzu kommt, dass der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111a StPO) weitgehend die Basis entzogen würde, weil im Ermitt-

lungsverfahren nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden könnte, dass das Gericht lediglich ein Fahrverbot verhängt, bei dem vorläufige Maßnahmen nicht in Betracht kommen.

Diese Aspekte gelten für Straftaten außerhalb des Straßenverkehrs nicht. Auch steht dort mangels Entziehung der Fahrerlaubnis keine Handhabe für länger währenden Ausschluss vom Straßenverkehr zur Verfügung. Mit Blick darauf, dass das Fahrverbot zu einem schlagkräftigen Sanktionsinstrument ausgebaut werden soll, erscheint eine Höchstdauer von einem Jahr sachgerecht.

Die im Entwurf vorgesehene Neufassung von § 44 Abs. 3 Satz 1 StGB ist nicht geeignet, den mit ihr verfolgten Anliegen gerecht zu werden. Ungeachtet der Frage, ob ein hinreichender Anlass besteht, dem verurteilten Straftäter – anders als bei sonstigen Sanktionen – eine „Besinnungszeit“ einzuräumen, ist dieser bereits auf Grund des gegen ihn laufenden Strafverfahrens hinreichend darüber informiert, dass ein Fahrverbot im Raume steht, und kann sich demgemäß hierauf einstellen. Will er das Wirksamwerden des Fahrverbots hinauschieben, so ergreift er die zu Gebote stehenden Rechtsbehelfe (Einspruch gegen den Strafbefehl, Berufung, Revision). Die durch den Entwurf vorgesehene einmonatige Karenzzeit wird daran aller Voraussicht nach nichts ändern. Dies bestätigt auch der Umstand, dass die Zahl der Einsprüche gegen Bußgeldbescheide mit Fahrverbot nach Inkrafttreten des § 25 Abs. 2a StVG nach richterlicher Einschätzung nicht spürbar zurückgegangen ist.

Hinzu kommt, dass der Entwurf dem Verurteilten die Möglichkeit abschneidet, das Fahrverbot sofort zu verbüßen. Dies ist in der Praxis durchaus nicht selten. Dementsprechend werden Führerscheine teilweise bereits vor Eintritt der Rechtskraft abgegeben, mit der Folge, dass Gnadenverfahren durchgeführt werden müssen. Die Problematik würde sich durch die Neuregelung verschärfen.

Als Folge der mit dem Antrag vorgeschlagenen Maßnahme ist in § 55 Abs. 2 StGB-E (Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe b) für die „Nichtverkehrstaten“ eine Höchstdauer des Fahrverbots von zwei Jahren bei Gesamtstrafe vorzusehen.

## 5. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§§ 55a und 55b StGB)

In Artikel 1 ist Nummer 13 zu streichen.

### Begründung

Der Entwurf will für unbedingte Freiheitsstrafen von unter sechs Monaten ein Ersetzungsmodell einführen. Hiergegen bestehen durchgreifende Bedenken:

- Die Einführung der Möglichkeit, die Vollstreckung einer kurzen Freiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit abzuwenden, hat einschneidende Folgen für die Haushalte der Länder. Die Regelung führt zu einem beträchtlichen Mehraufwand bei Gerichten sowie Staatsanwaltschaften und damit zu höheren Kosten. Dies kann angesichts der zunehmend schlechter werdenden finanziellen wie personellen Rahmenbedingungen nicht verkraftet werden. Adäquate, die finanziellen Auswirkungen auf den Landeshaushalt ausgleichende Entlastungen sind dem Entwurf nicht zu entnehmen.



Verhängung einer kurzen Vollzugsstrafe setzt nicht nur voraus, dass diese zur Einwirkung auf den Täter „unerlässlich“ (§ 47 StGB), sondern auch, dass die Sozialprognose negativ ist (§ 56 Abs. 1, 3 StGB). Im Rahmen der richterlichen Prognose muss dabei die Wirkung gewürdigt werden, die von Bewährungsauflagen und -weisungen auf den Täter ausgehen (vgl. Schönke/Schröder-Stree, StGB-Komm., § 56b, Rn. 1). Hält es der Tatrichter für hinreichend wahrscheinlich, dass der Täter bei Verrichtung gemeinnütziger Leistungen (§ 56b Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 StGB) auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine weiteren Straftaten mehr begehen werde, so muss er die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aussetzen. Das bedeutet, dass der Entwurf bei Fällen ansetzt, in denen der Täter nach Einschätzung des Tatrichters trotz der Verrichtung gemeinnütziger Arbeit weitere Straftaten begehen wird. Denn andernfalls hätte unter der entsprechenden Auflage Bewährung gegeben werden müssen (s. o.). Allein dies zeigt, dass das Konzept nicht haltbar ist. Es kann nicht verantwortet werden, im vorgenannten Sinn gefährliche Täter in Freiheit zu lassen.

- Die Vollstreckung von Freiheitsstrafen unter sechs Monaten muss nach § 56 Abs. 1 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn die Sozialprognose günstig ausfällt. Belange der Generalprävention finden keine Berücksichtigung (§ 56 Abs. 3 StGB). Da eine negative Sozialprognose bei Ersttätern oder gering Vorbelasteten praktisch nicht begründbar ist, werden von der Sanktion nahezu ausnahmslos hartnäckige Wiederholungstäter erfasst, die schon zahlreiche Stationen des Sanktionensystems, zumeist auch solche des Jugendstrafrechts, unbeeindruckt durchlaufen haben. Oftmals stehen sie unter laufender Bewährung, haben schon eine oder mehrere Bewährungszeiten nicht durchgestanden oder sie haben unmittelbar nach der Entlassung aus der Strafhaft weitere Straftaten begangen. Viele von ihnen weisen eine Suchtproblematik auf (Alkohol und/oder illegale Drogen) und sind seit langer Zeit nicht oder waren noch nie an Arbeit gewöhnt. Es handelt sich somit um eine vergleichsweise noch schwierigere Klientel als die der säumigen Geldstrafschuldner. Es liegt auf der Hand, dass auch die gemeinnützige Arbeit bei ihnen nichts bewirken wird, finden sie sich denn überhaupt (nach umfassender sozialarbeiterischer Betreuung, die mit den Kapazitäten der Strafjustiz nicht geleistet werden kann) ernsthaft zur Arbeit bereit und stehen sie diese durch.
- Ein Eckpfeiler des durch die vom Bundesministerium der Justiz eingesetzten Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems entwickelten und vom Entwurf im Ansatz übernommenen Modells war es, dass für den Verurteilten eine „Bringschuld“ besteht. Die Entwurfsbegründung gebraucht den Terminus der „Bringschuld“ ebenfalls, bringt jedoch einige Zeilen später zum Ausdruck, dass die Strafjustiz „eine angemessene Betreuung“ zu gewährleisten habe, dass es also nicht genüge, „dem Verurteilten lediglich die rechtliche Möglichkeit zur Arbeitsleistung einzuräumen“ (vgl. Einzelbegründung zu Artikel 1 Nummer 12 und 13, S. 54 f.). Dementsprechend ist

das Modell auch ausgestaltet. Die Vorschläge zu § 454c StPO-E zeigen eindrucksvoll, dass von einer „Bringschuld“ des Verurteilten keine Rede sein kann. Vielmehr erlegt es der Entwurf faktisch der Strafjustiz auf, den Nachweis zu erbringen, dass der Verurteilte die Leistungen nicht oder nicht fristgerecht erbracht hat. Namentlich dürfte das „kann“ im Rahmen der Fristverlängerung (§ 454c Abs. 1 StPO-E) als „muss“ zu lesen sein. Denn es ist nicht ersichtlich, wie ein Gericht die Nichtverlängerung der Frist begründen sollte, wenn der Verurteilte diese „aus entschuldigen Gründen“ versäumt hat. Hinsichtlich der „entschuldigen Gründe“ können schwierige Ermittlungen anzustellen sein. Zwar verlangt § 454c Abs. 1 StPO-E einen Nachweis des Verurteilten. Erbringt er diesen etwa in Form eines ärztlichen Attests oder einer schriftlichen Erklärung seines Arbeitgebers, so wird sich der Richter damit nicht zufrieden geben können. Er wird der Sache vielmehr nachgehen und prüfen, welchen Gehalt die vorgelegten Schriftstücke haben. Dass solche schriftlichen Erklärungen (ärztlichen Atteste) nicht selten das Papier nicht wert sind, auf dem sie geschrieben sind, erweisen Erfahrungen etwa im Rahmen des Widerrufsverfahrens bei der Strafaussetzung zur Bewährung oder auch des § 329 StPO. In Bezug auf § 55a Abs. 4 StGB-E trägt die Justiz ohnehin im Wesentlichen die Beweislast.

- Die Vorschläge des Entwurfs führen wie die Vorschläge zum Ausbau der gemeinnützigen Arbeit zur Zurückdrängung der Ersatzfreiheitsstrafe zu einer nicht zu bewältigenden Mehrbelastung auf Seiten der Vollstreckungsbehörden. Das Gleiche gilt für die Tat- und Revisionsgerichte. Die ohnehin reichhaltigen Begründungspflichten, die den Tatrichter im Rahmen der §§ 47 und 56 StGB bereits heute treffen, würden durch Begründungspflichten bei der Würdigung des – disparaten und durch Systembrüche sowie Wertungswidersprüche geprägten – § 55a StGB-E bereichert (vgl. auch § 267 Abs. 3 Satz 4 StPO-E). Beispielsweise ist bereits im Ansatz nicht ersichtlich, wie richterliches Ermessen bei einem selbst für den Fall der Verrichtung von Arbeitsleistungen negativ prognostizierten und damit gefährlichen Täter (vgl. obige Ausführungen) sachgerecht ausgeübt werden sollte. Auch bleibt offen, wie im Erkenntnisverfahren festgestellt werden kann, dass die Vollstreckung der Freiheitsstrafe die Wiedergutmachung „erheblich gefährden würde“. Es würde dementsprechend eine neue Fundgrube für Revisionsrügen geschaffen. Die Strafjustiz ist personell nicht so reichhaltig ausgestattet, dass sie Derartiges verkraften könnte.
- Der Entwurf schreibt den Umrechnungsmaßstab von sechs Stunden gemeinnütziger Arbeit für einen Tag der Freiheitsstrafe nur pro forma fest. Im Hinblick auf die Regelung zur Reststrafenaussetzung nach § 55b StGB-E gilt in den meisten Fällen nämlich faktisch ein gänzlich verfehlteter Umrechnungsmaßstab von lediglich vier Arbeitsstunden für einen Tag Freiheitsstrafe. Dies läuft dem Gedanken der Opfergleichheit eklatant zuwider.
- Bei Teilleistungen des Verurteilten sind außerordentlich schwierige Strafzeitberechnungen vorprogram-

miert. Es ist auch nicht ersichtlich, wie die erforderlichen Entscheidungen (Widerruf der Gestattung, Entscheidungen über Halbstrafen- und Zwei-Drittel-Aussetzung hinsichtlich des Rests der Freiheitsstrafe, Entscheidungen über denkbare Rechtsbehelfe) zeitgerecht erfolgen können sollten. Ferner ist zwingende Konsequenz, dass künftig (entgegen der Wertung des § 57 Abs. 1 Nr. 1 StGB: Mindestverbüßungsdauer) vermehrt kürzeste Haftzeiten zu vollstrecken wären – mit der Folge einer beträchtlichen Mehrbelastung des Strafvollzugs.

Dass der Entwurf dem Gebot einer tatnahen Strafvollstreckung eklatant zuwiderläuft und gravierenden Mehraufwand produzieren würde, zeigt sich an folgendem Beispiel, in dem noch nicht einmal die zahlreichen Missbrauchsmöglichkeiten und die Einlegung von Rechtsmitteln berücksichtigt sind:

A wird (erstmalig) zu einer Freiheitsstrafe von fünf Monaten ohne Bewährung verurteilt, weil das Gericht die Verhängung einer Freiheitsstrafe für „unerlässlich“ hält und weil die Voraussetzungen für eine Strafaussetzung zur Bewährung wegen mehrfachen früheren Bewährungsversagens nicht gegeben sind.

Nach § 55a Abs. 1 Satz 2 StGB-E soll das Gericht dem A gestatten, die Vollstreckung durch gemeinnützige Arbeit abzuwenden. Das Gericht tut dies und setzt eine Frist von 15 Monaten (§ 55a Abs. 3 Satz 1 StGB-E).

Nach 15 Monaten erbringt A den Nachweis für zwei Monate gemeinnütziger Arbeit und macht im Übrigen unverschuldete Nichterbringung geltend. Das Gericht verlängert die Frist durch Beschluss nach § 454c Abs. 1 StPO-E um fünf Monate.

Weil kein Arbeitsnachweis erbracht wird, erklärt das Gericht nach nunmehr 20 Monaten zwei Monate der Freiheitsstrafe für erledigt (§ 454c Abs. 2 StPO-E).

Danach nimmt die Vollstreckung von drei Monaten Freiheitsstrafe ihren Lauf. Für den Zeitpunkt nach weiteren sechs Wochen muss die Zwei-Drittel-Prüfung des § 57 Abs. 1 StGB erfolgen. Die Strafvollstreckungskammer setzt nunmehr den Straffest von zwei Monaten zur Bewährung aus und setzt die Bewährungszeit auf zwei Jahre fest.

Nach weiteren 1 1/2 Jahren muss die Reststrafenaussetzung widerrufen werden. A verbüßt die Strafe. Erst knappe vier Jahre nach Rechtskraft der Verurteilung ist die Vollstreckung abgeschlossen.

Die Streichung der §§ 55a und 55b StGB-E würde zahlreiche Streichungen bzw. umfangreiche Anpassungen in den Artikeln 1, 2, 6 und 10 auslösen.

#### 6. Zu Artikel 1 Nr. 18 bis 21 (§§ 59 bis 59c StGB)

In Artikel 1 sind die Nummern 18 bis 21 zu streichen.

##### Begründung

Gegen den Ausbau der Verwarnung mit Strafvorbehalt bestehen durchgreifende Bedenken. Er birgt für das strafrechtliche Sanktionensystem beträchtliche Gefahren sowohl in spezial- als auch generalpräventiver Hinsicht in sich, ist geeignet, gravierenden Mehraufwand in der

Praxis zu verursachen, und würde zu nicht kompensierbaren Einnahmeausfällen bei den Ländern im zweistelligen, zumindest auf längere Sicht aber wohl sogar im dreistelligen Millionenbereich führen.

Der Entwurf legt nicht ansatzweise dar, aus welchen Gründen es eines Tätigwerdens des Gesetzgebers bedarf. Er weist lediglich auf rechtsstaatliche Vorzüge der Verwarnung mit Strafvorbehalt gegenüber der Verfahrenseinstellung nach § 153a StPO hin, gibt aber nicht zu erkennen, welche Konstellationen künftig von der Sanktion erfasst werden sollen, die nicht in dem wesentlich ökonomischeren Diversionsverfahren erledigt werden können. Da der Entwurf eine Einschränkung des § 153a StPO nicht vorschlägt, muss eine ausgebaute Verwarnung („Verurteilung“) bei Fällen ansetzen, in denen auch die Erfüllung von Auflagen und Weisungen nicht geeignet ist, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen, und/oder die Schwere der Schuld einer Verfahrenseinstellung entgegensteht (§ 153a Abs. 1 Satz 1 StPO). Es besteht keinerlei Anlass, für solche Konstellationen einen weiteren Filter der Straflosigkeit einzuführen. Für die Verwarnung mit Strafvorbehalt über den heutigen, sehr beschränkten Anwendungsbereich hinaus ist daher im geltenden Sanktionensystem kein Platz, will man nicht schwerwiegende Nachteile in spezial- und generalpräventiver Hinsicht in Kauf nehmen und unüberwindliche Wertungswidersprüche produzieren.

Kernstück ist die Auflockerung der so genannten „Würdigkeitsklausel“ nach § 59 Abs. 1 Nr. 2 StGB. Übernommen werden soll die Formulierung des § 56 Abs. 2 StGB („nach der Gesamtwürdigung ... besondere Umstände vorliegen, ...“). Es ist daher zu erwarten, dass sich die Rechtsprechung mangels irgendwelcher Anhaltspunkte für eine andere Interpretation an der Auslegung jener Vorschrift orientieren würde. Auf dieser Linie wäre nicht etwa erforderlich, dass Tat und Täter den „Stempel des Außergewöhnlichen“ tragen (so die frühere Rechtsprechung zu § 56 Abs. 2 StGB; zur Entwicklung vgl. Gribbohm, LK, § 56, Rn. 29 ff.). Vielmehr genügt es, wenn die Gesamtheit der Milderungsgründe von besonderem Gewicht ist (vgl. Gribbohm, a. a. O., Rn. 33 ff.). Besondere Umstände werden sich aber in vielen Geldstrafenfällen finden lassen (z. B. Augenblicksversagen, straffreies Vorleben, § 21 StGB, wirtschaftliche Not, Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung usw.). Auch dies wird durch die Entwicklung bei § 56 Abs. 2 StGB eindrucksvoll bestätigt, wo die Gerichte – bei schweren Taten – in rund zwei Dritteln der betroffenen Fälle gewichtige Besonderheiten annehmen. Nimmt man die weiteren durch den Entwurf vorgeschlagenen Maßnahmen hinzu (Muss-Regelung; Streichung des Absatzes 2), so können die Änderungen durch die Praxis nur dahin verstanden werden, dass die Verwarnung aus ihrem derzeitigen Schattendasein herausgeholt und zu einer umfangreich eingesetzten Sanktion ausgebaut werden soll. Die Folge wäre ein „konturenloses Nebeneinander von Geldstrafe und Verwarnung mit Strafvorbehalt“ (vgl. Schöch, Gutachten c zum 59. Deutschen Juristentag, C 90), das nach dem Grundsatz des geringst möglichen Eingriffs wohl alsbald in einen Vorrang der Verwarnung („Verurteilung“) einmünden würde.

Konsequenz wäre, dass die Geldstrafe in breitem Maße durch die Verwarnung verdrängt würde. Demnach gingen dem Sanktionensystem die weithin anerkannten spezial- und generalpräventiven Wirkungen der Geldstrafe zu einem guten Teil verloren. Ungewiss wäre, ob nicht sogar das gesamte Sanktionensystem „ins Rutschen käme“.

Erfahrungsgemäß entfaltet die Geldstrafe die ihr vom Gesetzgeber zugeordnete Warnwirkung auf die meisten Verurteilten. Die Geldstrafe ist auch durch die Öffentlichkeit akzeptiert. Hingegen kann beim lediglich Verwarnten (nach dem Entwurf „Verurteilten“) und bei der Rechtsgemeinschaft der Eindruck entstehen, die Straftat sei letztlich folgenlos geblieben. Der Mehrfachtäter, den der Entwurf durch Streichung des § 59 Abs. 2 StGB gerade begünstigen will, würde einen weiteren Filter der Strafflosigkeit durchlaufen können. Am Anfang stünde das (u. U. mehrfache) Absehen von Strafe nach den §§ 153 und 153a StPO (§§ 45 und 47 JGG), dann die (u. U. mehrfach verhängte) Verwarnung mit Strafverbehalt. Erst nachdem bereits viele Stationen einer kriminellen Karriere durchlaufen wären, würde das erste Mal ein Strafübel verhängt.

Dem Gedanken der positiven Generalprävention wären ferner die erheblichen Spannungen zum Ordnungswidrigkeitenrecht abträglich. Während der „Verkehrssünder“ sofort mit einer spürbaren Sanktion zu rechnen hat, bliebe der Straftäter u. U. ohne fühlbare Einbuße. Besonders krass können solche Wertungswidersprüche im Verkehrsstraf- und -ordnungswidrigkeitenrecht auftreten.

Auf der anderen Seite sind auch Akzeptanzprobleme beim Verurteilten zu erwarten. Es kann nämlich für Manchen die „schon fast groteske“ (vgl. Dreher, Maurach-Festschrift, S. 275 <290>) Situation eintreten, dass sich an eine Tat, die sonst mit wenigen Tagessätzen Geldstrafe geahndet würde, eine bis zu zweijährige Bewährungszeit anschließt.

Die Verwarnung mit Strafverbehalt ist sowohl im Vergleich zur Diversion als auch zur Geldstrafe ein außerordentlich unökonomisches Institut. Sie erfordert in jedem Fall ein Urteil (oder einen Strafbefehl), es schließt sich eine ein- bis dreijährige (nach dem Entwurf zweijährige) Bewährungsfrist an. Zumindest ein weiterer (anfechtbarer) Beschluss ist erforderlich. Außerdem muss die Bewährung überwacht werden. Der Richter bekommt also die Akte jahrelang „nicht vom Tisch“. Das Verfahren kann dabei erheblich verkompliziert werden, wenn sich der Verurteilte nicht „wohl“ verhält, also etwa Auflagen/Weisungen nicht erfüllt oder neue Straftaten begeht und mögliche Rechtsmittel ausschöpft. Bei einer breit ausgebauten Sanktion würden zwingend auch solche problematischen Fälle in breitem Umfang zunehmen.

Beträchtliche Auswirkungen hat die Änderung darüber hinaus auf die Urteilsfindung. Derzeit muss das Unterbleiben einer Verwarnung mit Strafverbehalt entgegen einem diesbezüglichen Antrag zwar begründet werden (§ 267 Abs. 3 Satz 4 StPO). Die Anwaltschaft (und der Angeklagte) macht aber von dem gewährten Antragsrecht kaum je Gebrauch, weil entsprechende Anträge im Hinblick auf den absoluten Ausnahmecharakter der Verwarnung mit Strafverbehalt wenig sinnvoll erscheinen.

Ohne diesbezüglichen Antrag besteht nach der Rechtsprechung wegen dieses Ausnahmecharakters keine Begründungspflicht. Dies würde sich ändern, wenn die Sanktion entsprechend dem Willen des Entwurfs von ihrem Schattendasein befreit würde. Dann würde sie praktisch in deren gesamten Bereich mit der Geldstrafe konkurrieren. Demnach müssten künftig in breitem Umfang (bei ca. 700 000 Geldstrafen bundesweit) prognostische Überlegungen angestellt werden. Auf den Tätertrichter käme eine „Begründungslast zu, die im rechtsschutzversicherten Verkehrsrecht, wo kleine Geldstrafen die Regel sind, schnell zur Lawine“ werden könnte (vgl. Horn, NStZ 1985, 364). Gerade im Bereich der Massendelinquenz wäre der damit verbundene Aufwand mit den vorhandenen Ressourcen kaum zu bewältigen (vgl. Dreher, a. a. O., S. 291 f.; siehe auch die Stellungnahme der Bundesregierung zum Gesetzentwurf des Bundesrates zur Verbesserung des strafrechtlichen Sanktionensystems, Bundestagsdrucksache 13/9612, S. 8). Dies gilt umso mehr, als der vorliegende Entwurf der Praxis keinerlei Kriterien an die Hand gibt, wie das Merkmal der „besonderen Umstände“ auszulegen sein könnte.

Als Folge der Streichung des Artikels 1 Nr. 18 bis 21 sind die redaktionellen Anpassungen an den vorgeschlagenen Sprachgebrauch („Verurteilung“) zu streichen (die der Entwurf in Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b übersehen hat).

#### 7. Zu Artikel 2 Nr. 15 (§ 459d Abs. 2 und 3 StPO)

In Artikel 2 ist Nummer 15 zu streichen.

##### Begründung

Die Regelung ist abzulehnen. Der Gedanke der Schadenswiedergutmachung und des Täter-Opfer-Ausgleichs ist im Strafrecht umfassend berücksichtigt. Es besteht keinerlei Anlass, Leistungen durch einen Vollstreckungsverzicht zu prämiieren, mit denen der Täter bis zum Vollstreckungsverfahren zugewartet hat. Schon unter der geltenden Rechtslage ist gelegentlich zu beobachten, dass es Täter in erster Instanz „darauf ankommen lassen“ und erst nach einer erstinstanzlichen Verurteilung Wiedergutmachung leisten, um sich die Wohltaten der einschlägigen Regelungen zu verschaffen. Diese Tendenz würde sich noch verstärken, wenn nun auch noch im Vollstreckungsverfahren Sanktionsverzicht erreicht werden könnte. Opferinteressen läuft dies krass entgegen.

Hinzu kommen die zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffe, die der Entwurf verwendet. Die Voraussetzungen des § 46a StGB bereiten der Praxis – wie die ständig zunehmende höchstrichterliche Rechtsprechung zu dieser Vorschrift erweist – gravierende Schwierigkeiten. Es geht nicht an, diese Probleme auch noch in das Vollstreckungsverfahren zu verlängern, und zusätzlich mit einer gleichfalls kaum handhabbaren Härteklausele noch zu verstärken.

#### 8. Zu Artikel 3 Nr. 0 – neu – (§ 8 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 – neu – JGG),

**Nr. 01 – neu – (§ 15a – neu – JGG),**

**Nr. 3 – neu – (§ 124 JGG),**

**Artikel 11 (§ 21 Abs. 1 und 3 StVG)**

a) Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:

- aa) Vor Nummer 1 sind folgende Nummern 0 und 01 einzufügen:

„0. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und die Erziehungsbeistandschaft“ durch die Wörter „sowie die Erziehungsbeistandschaft und ein Fahrverbot (§ 15a)“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Fahrverbot darf nicht nach § 44 des Strafgesetzbuches verhängt werden.“

01. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a  
Fahrverbot

Der Richter kann dem Jugendlichen verbieten, für die Dauer von einem Monat bis zu drei Monaten im Straßenverkehr Kraftfahrzeuge jeder oder einer bestimmten Art zu führen. § 44 Abs. 3 und 4 des Strafgesetzbuches findet Anwendung.“

- bb) Folgende Nummer 3 ist anzufügen:

„3. § 124 wird wie folgt gefasst:

„§ 124  
Maßgaben des Einigungsvertrages

Die in Anlage I Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt III Buchstabe c und d des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885, 957) aufgeführten Maßgaben sind nicht mehr anzuwenden.“

- b) Artikel 11 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 11  
Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Das Straßenverkehrsgesetz in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- aa) In § 21 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 3 Nr. 1 und 2 wird jeweils nach der Angabe „§ 44 des Strafgesetzbuches“ die Angabe „, nach § 15a des Jugendgerichtsgesetzes“ eingefügt.

- bb) In § 28 Abs. 3 Nr. 1 wird <... wie Gesetzentwurf>. “

#### Begründung

Zu Unrecht geht der Entwurf davon aus, dass es Regelungen über das Fahrverbot im Jugendstrafrecht nicht bedürfe. Der Verzicht auf betreffende Bestimmungen hätte zur Folge, dass diese in vielen Fällen unentbehrliche Sanktion im Jugendstrafrecht nicht mehr zur Verfügung stünde. Die Möglichkeit, Weisungen gemäß § 10 JGG zu erteilen, die sich auf das Führen von Kraftfahrzeugen richten, kann das Fahrverbot nicht ersetzen.

Weisungen nach § 10 JGG dürfen sich nicht als Umgehung anderer Vorschriften darstellen; insbesondere darf mit einer Weisung keine Rechtsfolge herbeigeführt werden, die das Gesetz in anderen – speziellen – Bestim-

mungen regelt (vgl. Eisenberg, JGG, 9. Aufl. 2001, § 10 Rn. 8). Im Hinblick darauf bestehen Zweifel, inwieweit mit einer Weisung nach § 10 JGG die Rechtsfolge des Fahrverbots, die das Gesetz nach der Konzeption des Entwurfs im allgemeinen Strafrecht (als Hauptstrafe), aber eben gerade nicht im Jugendstrafrecht ausdrücklich vorsieht, überhaupt herbeigeführt werden kann. Dies gilt umso mehr, als Rechtsprechung und juristisches Schrifttum das Fahrverbot bislang auch im Jugendstrafrecht – soweit ersichtlich – nicht auf § 10 JGG, sondern auf die über die §§ 2 und 6 JGG anwendbaren Bestimmungen des § 44 StGB gestützt haben (vgl. Eisenberg, a. a. O., § 6 Rn. 5; Brunner/Dölling, JGG, 11. Aufl. 2002, § 6 Rn. 6; Ostendorf, JGG, 6. Aufl. 2003, § 7 Rn. 16 m. w. N.). Die Weisung, für eine bestimmte Zeit den Führerschein abzugeben, wurde sogar als Umgehung der Regelungen des Fahrverbots angesehen (vgl. OLG Düsseldorf, NJW 1968, 2156).

Hinzu kommt, dass der Strafzweck des Fahrverbots mit der rein erzieherischen Zielrichtung der Weisungen nach § 10 JGG jedenfalls nicht vollumfänglich übereinstimmt. Das Fahrverbot gilt allgemein als Warnungs- und Besinnungsstrafe (vgl. z. B. BVerfGE 27, <36, 41>); im Vordergrund steht mithin der Strafzweck der (abschreckenden) Spezialprävention. Demgegenüber dienen Weisungen nach § 10 JGG der Förderung und Sicherung der Erziehung des Jugendlichen durch Regelungen seiner Lebensführung. Der Strafzweck des Fahrverbots entspricht daher eher der „Denkzettel-Funktion“ der Zuchtmittel gemäß § 13 JGG als der erzieherischen Zielrichtung der Weisungen gemäß § 10 JGG.

Wäre Rechtsgrundlage für ein Fahrverbot im Jugendstrafrecht fortan allein § 10 JGG, hätte dies außerdem die unter Erziehungsgesichtspunkten zumindest bedenkliche Folge, dass für diese Sanktion keine zeitlichen Grenzen festgelegt wären; der Wortlaut des § 10 JGG ließe im Einzelfall auch eine über die Höchstdauer des Fahrverbots im allgemeinen Strafrecht hinausgehende Weisung zu. Problematisch wäre ferner, dass die Regelungen zur Vollstreckung eines Fahrverbots in § 44 Abs. 2 und 3 StGB (§ 44 Abs. 3 und 4 StGB-E) jedenfalls unmittelbar nicht zur Anwendung kämen, somit also z. B. hinsichtlich des Zeitpunkts des Wirksamwerdens des Fahrverbots, der Verfahrensweise bei ausländischen Führerscheinen und der Berechnung der Verbotsfrist nicht hinnehmbare Regelungslücken bestünden. Unzureichend wäre zudem die Sanktionierung von Verstößen gegen das Fahrverbot; denn § 21 StVG nimmt auf das Fahrverbot nach § 44 StGB Bezug, nennt aber nicht eine entsprechende Weisung nach § 10 JGG.

Der Antrag sieht deshalb in Übereinstimmung mit dem Gesetzentwurf des Bundesrates zur Verbesserung der Bekämpfung der Jugenddelinquenz vom 20. Juni 2003 (Bundesratsdrucksache 312/03 (Beschluss)) den Ausbau des Fahrverbots zu einer vollwertigen Hauptstrafe des Jugendstrafrechts vor. Der Anwendungsbereich dieser sowohl in spezial- als auch in generalpräventiver Hinsicht anerkannt wirksamen Sanktion soll dabei für alle Arten von Straftaten eröffnet werden. Im Hinblick darauf, dass das Führen von Kraftfahrzeugen gerade bei Jugendlichen und Heranwachsenden einen hohen Prestige-

wert hat, kann es nachhaltige Wirkung erzielen. Vorgesprochen wird, das Fahrverbot als Zuchtmittel im Jugendgerichtsgesetz zu verankern. Hierdurch wird erreicht, dass die Maßnahme auch dann eingesetzt werden kann, wenn dem Jugendlichen oder Heranwachsenden das von ihm begangene Unrecht der Tat eindringlich ins Bewusstsein gebracht werden soll und somit die „Denkzettelwirkung“ im Vordergrund steht. Die Höchstdauer des Fahrverbots soll drei Monate betragen. Dies erscheint unter erzieherischen Aspekten ausreichend.

#### **Zu Artikel 3 Nr. 0 – neu –**

Um das als weiteres Zuchtmittel vorgesehene Fahrverbot auch neben einer Jugendstrafe anordnen zu können, ist eine entsprechende Ergänzung des § 8 Abs. 2 Satz 1 JGG erforderlich. Dabei wird durch den Klammerhinweis „(§ 15a)“ deutlich gemacht, dass es um das Fahrverbot nach dieser Vorschrift mit der Höchstdauer von drei Monaten geht. Demgegenüber soll das Fahrverbot nach § 44 StGB mit der Höchstdauer von sechs Monaten im Jugendstrafrecht keine Anwendung finden. Dies wird im neuen § 8 Abs. 3 Satz 2 JGG-E ausdrücklich klargestellt.

#### **Zu Artikel 3 Nr. 01 – neu –**

Die Vorschrift sieht vor, dass ein Fahrverbot auch dann verhängt werden kann, wenn die Straftat nicht bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen wurde. Diese Sanktion kommt insbesondere in Betracht, wenn dem Jugendlichen dadurch, dass ihm die Benutzung des Kraftfahrzeuges untersagt wird, in ausreichender Weise das Unrecht seiner Tat zu Bewusstsein gebracht werden kann.

Das Fahrverbot wird in gleicher Weise wie ein nach § 44 StGB angeordnetes Fahrverbot vollstreckt. § 44 Abs. 3 und Abs. 4 StGB wird daher auch auf das Fahrverbot nach § 15a JGG-E für anwendbar erklärt.

#### **Zu Artikel 3 Nr. 3 – neu –**

Die Einführung des Fahrverbots als weiteres Zuchtmittel im Jugendgerichtsgesetz würde eine Anpassung der Anlage I Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe c und d des Einigungsvertrags notwendig machen. Dort wurde der Begriff des „Zuchtmittels“ nicht für das Beitrittsgebiet übernommen, sondern im Jugendgerichtsgesetz jeweils durch die Worte „Verwarnung, Erteilung von Auflagen und Jugendarrest“ ersetzt. Im Interesse der Übersichtlichkeit und sprachlicher Klarheit wird vorgeschlagen, diese Aufzählung nicht um das Wort „Fahrverbot“ zu ergänzen, sondern den Begriff des „Zuchtmittels“ bundesweit einzuführen.

#### **Zu Artikel 11**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu dem vorgeschlagenen neuen § 15a JGG. Die Sanktionierung etwaiger Verstöße soll die Einhaltung des Fahrverbots gewährleisten.

#### **9. Zu Artikel 4 (§ 11 WStG)**

Artikel 4 ist zu streichen.

##### *Begründung*

Die Änderung des Umrechnungsmaßstabes von Tagessatzzahl auf Strafverbot 2:1 wird abgelehnt. In der Praxis wird, wie der Richterbund in seiner Stellungnahme zu dem Referentenentwurf ausgeführt hat, der Strafverbot in der Regel in der Weise durchgeführt, dass die Soldaten am Tagesdienst teilnehmen und erst in der Freizeit in der Arrestzelle untergebracht werden (vgl. Stellungnahme des DRB vom März 2001, Ziffer 8). Unter diesen Umständen ist es unverständlich, warum ein Tag Strafverbot schwerer wiegen soll als die Einbuße eines Tageseinkommens.

Die sonstigen gegen die Umstellung des Umrechnungsmaßstabes sprechenden Einwände kommen hinzu. Die Regelung ist daher ersatzlos zu streichen.

#### **10. Zum Gesetzentwurf allgemein**

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren darauf hinzuwirken, dass durch die Aufstufung des Fahrverbots zur Hauptstrafe keine Absenkung der Anforderungen an die Prüfung und Feststellung der Zuverlässigkeit in anderen Rechtsgebieten wie Waffenrecht, Atomrecht, Luftverkehrsrecht etc. bewirkt wird.

##### *Begründung*

Auswirkungen der vorgesehenen Änderung des § 44 StGB (Fahrverbot) auf die Prüfung der Zuverlässigkeit können z. B. nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 WaffG bestehen. Das Fahrverbot soll zu einer Hauptstrafe aufgestuft werden. Dies findet bislang in § 5 Abs. 2 Nr. 1 WaffG keine Berücksichtigung. Der Gesetzentwurf sieht insoweit keine Folgeänderungen vor. Fälle, in denen nunmehr anstelle einer entsprechenden Freiheits- oder Geldstrafe ein Fahrverbot verhängt wird, führen deshalb nicht zur Unzuverlässigkeit im waffenrechtlichen Sinne, so dass Folgeänderungen in § 5 Abs. 2 Nr. 1 WaffG notwendig wären. Eine vergleichbare Problematik dürfte in zahlreichen Rechtsgebieten auftreten, in denen die Zuverlässigkeit an strafrechtliche Sanktionen geknüpft wird.

## Anlage 3

### Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

#### 1. Zu Nummer 1 (Zum Gesetzentwurf insgesamt)

- a) Die Bundesregierung bedauert, beim Bundesrat keine Unterstützung für ihr Anliegen zu finden, das strafrechtliche Sanktionensystem zu erweitern und zu flexibilisieren und die Interessen der Opfer von Straftaten bei der Gestaltung der Sanktionen einzubeziehen. Die Kritik des Bundesrates ist unbegründet. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht sinn- und maßvolle Änderungen im Sanktionenrecht vor. Schon seit Jahren werden in Wissenschaft, Praxis und Politik als Ergänzung der traditionellen Geld- und Freiheitsstrafen neue, kreativere „Freiheitsbeschränkungsstrafen“ bei kleinen und mittleren Straftaten diskutiert. Die Reform ist Ergebnis dieser Diskussion. Sie bietet ein ausgewogenes Konzept, um den Gerichten mehr Flexibilität bei der Wahl der Sanktion einzuräumen und damit besser auf den Einzelfall eingehen zu können. Die Vorschläge des Gesetzentwurfs sind moderat und eröffnen weitere Möglichkeiten für eine effektive Strafverfolgung. So kann in Zukunft punktgenauer gestraft werden, mit dem Effekt einer besseren Einwirkung auf Straftäterinnen und Straftäter.
- b) Die Bundesregierung hat Verständnis für die Befürchtung der Länder, die Umsetzung der vorgeschlagenen Neuregelungen könnte zu Belastungen ihrer Haushalte führen. Die vom Bundesrat angeführten finanziellen Aspekte dürfen allerdings bei der Frage, welche Strafe gegen eine Straftäterin oder einen Straftäter verhängt werden soll, nicht die allein entscheidende Rolle spielen. Strafe kann und darf sich nicht daran orientieren, was für den Staat finanziell am günstigsten ist. Sie hat sich nach der Tat, der Schuld der Täterin oder des Täters und den präventiven Bedürfnissen, den Schutzinteressen der Opfer und der Gesellschaft zu richten. Geldstrafen stellen keine Einnahmequelle dar, auf die der Staat einen Anspruch hat.

Gleichwohl wird die Bundesregierung im weiteren Gesetzgebungsverfahren weiterhin bestrebt sein, die finanziellen Interessen der Länder angemessen zu berücksichtigen.

#### 2. Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nr. 2, § 40a StGB)

Mit der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Regelung sollen 5 % einer Geldstrafe Zwecken der Opferhilfe zugeführt werden. An der Gewährleistung psychosozialer Opferhilfe, wie sie gegenwärtig vor allem von freien Trägern geleistet wird, besteht ein erhebliches staatliches Interesse. Eine solide Betreuung bedürftiger Opfer muss nach Ansicht der Bundesregierung auch in Zeiten knapper Kassen gewährleistet sein. Es ist daher naheliegend und legitim, die Einnahmen aus Geldstrafen zumindest teilweise unmittelbar der Opferhilfe und da-

mit den Opfern und nicht dem Staat zugute kommen zu lassen. Damit können die Länder die Arbeit der Opferhilfevereine auch in Zukunft sicherstellen.

Darüber hinaus reichert die Regelung den Zweck der Geldstrafe um den Aspekt der Wiedergutmachung an. Dies steht im Einklang mit spezialpräventiven Gesichtspunkten und ist im Sinne einer stärker opferorientierten Kriminalpolitik.

Die Bundesregierung wird aber – mit Blick auf die finanzielle Situation der Länder – im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob es Alternativen zu der vorgesehenen pauschalen Zuführung von 5 % an Opferhilfeeinrichtungen gibt, und steht konstruktiven Vorschlägen aus den Ländern offen gegenüber.

3. Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nr. 4, § 43 StGB, Nr. 7 Buchstabe c, § 51 Abs. 4 StGB, Nr. 9 Buchstabe a, § 54 Abs. 3 StGB)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Auf der Grundlage landesrechtlicher Regelungen nach Artikel 293 EGStGB ist es zwar in allen Bundesländern möglich, Geldstrafschuldnerinnen und -schuldern die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit zu gestatten. Nach der Konzeption der bestehenden gesetzlichen Regelung bleibt dieser Weg der Tilgung der Geldstrafe allerdings nachrangig zur Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe. Denn die gemeinnützige Arbeit tritt an ihre Stelle und nicht unmittelbar an die Stelle der Geldstrafe. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf die Praxis: Die Gestattung der Tilgung der Strafe durch gemeinnützige Arbeit setzt einen Antrag der oder des Verurteilten voraus. Über die Möglichkeit, einen entsprechenden Antrag zu stellen, werden Verurteilte oft erst mit der Ladung zum Strafantritt belehrt. Viele Verurteilte nehmen diese Information nicht zur Kenntnis, verstehen sie nicht, trauen sich die Arbeitsleistung nicht zu oder sind aufgrund mangelnder sozialer Kompetenz nicht in der Lage, einen entsprechenden Antrag zu stellen. Sie bedürfen einer Hilfestellung, die über den Hinweis auf die Antragsmöglichkeit und ggf. die Nennung einer möglichen Beschäftigungsstelle hinausgeht und die ihnen im Vollstreckungsverfahren bisher nicht überall geleistet wird.

Mit der Reform wird eine bundeseinheitliche Regelung geschaffen, die nicht nur eine gleichmäßigere Rechtsanwendung gewährleistet. Sie gibt der gemeinnützigen Arbeit als Tilgungsalternative bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe auch einen höheren Stellenwert als bisher. Sie ist nicht länger der Ersatz für die Ersatzfreiheitsstrafe, sondern der primär anstelle der uneinbringlichen Geldstrafe zu leistende Ersatz. Dies verlangt eine Verstärkung und Professionalisierung der Bemühungen der Justiz,

ggf. in Kooperation mit der freien Straffälligenhilfe, säumige Geldstrafenschuldnerinnen und -schuldner in gemeinnützige Arbeit zu vermitteln und bei der Arbeitsleistung zu kontrollieren und zu stützen.

Es ist gerade Ziel der Neuregelung, die Anordnung von gemeinnütziger Arbeit zu fördern. Der Aufwand im Vollstreckungsverfahren dürfte dabei in den meisten Fällen kaum größer sein als der Aufwand, der bisher bei Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit geleistet werden muss. Dasselbe gilt für die vom Bundesrat befürchtete Verlängerung des Vollstreckungsverfahrens. Bereits nach derzeitiger Praxis verlängert sich die Strafvollstreckung zwangsläufig, wenn der oder dem Verurteilten gestattet wird, die Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit abzuwenden. In der Regel dürfte das Vollstreckungsverfahren nach den derzeitigen Regelungen in den meisten Bundesländern eher noch länger dauern als nach der vorgeschlagenen neuen bundesrechtlichen Regelung, da der sich ergebende Umrechnungsmaßstab von Arbeitsstunden zu Tagessatz Geldstrafe höher liegt als im Gesetzentwurf vorgesehen.

Missbrauchsmöglichkeiten für Zahlungsunwillige bestehen ebenfalls bereits im Rahmen der gegenwärtigen Regelung und sollten kein tragender Gesichtspunkt dafür sein, von einer grundsätzlich als sinnvoll erkannten kriminalpolitischen Maßnahme Abstand zu nehmen. Auch der Gesetzentwurf geht davon aus, dass es sich bei der betroffenen Gruppe von Geldstrafenschuldnerinnen und -schuldner nicht selten um hoch problembelastete Personen handelt. Die Regelungsvorschläge zur Vollstreckung der gemeinnützigen Arbeit als Ersatzstrafe und hier insbesondere § 459e Abs. 2 Nr. 2 StPO-E sind deshalb bereits darauf ausgerichtet, Missbräuchen durch die Verurteilten so weit wie möglich zu begegnen, ohne jedoch die Voraussetzungen für die Abtragung von Geldstrafen durch gemeinnützige Arbeit so hoch anzusetzen, dass in der Praxis Tilgungserfolge kaum mehr erwartet werden können. Dessen ungeachtet ist die Bundesregierung nach wie vor für konstruktive Vorschläge offen, wie im Vollstreckungsverfahren Missbrauchsmöglichkeiten noch weiter gehend ausgeschlossen werden können. Solche enthält die Stellungnahme des Bundesrates indes nicht.

Soweit der Bundesrat auf Fälle hinweist, in denen Verurteilte Ersatzfreiheitsstrafen im Anschluss an Freiheitsstrafen in anderer Sache zu verbüßen hätten, ist kein sachlicher Grund dafür ersichtlich, diese Verurteilten von der Möglichkeit der Tilgung der Geldstrafe durch gemeinnützige Arbeit im Anschluss an die Vollstreckung der Freiheitsstrafe auszuschließen. Ein solcher Ausschluss dürfte deshalb auch unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten verfassungsrechtlich bedenklich sein. Im Übrigen ist es bereits jetzt in manchen Bundesländern gängige Praxis, Gefangene noch aus dem Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe heraus gemeinnützige Arbeit leisten zu lassen. Die Bundesregierung regt daher an zu überprüfen, ob solche Möglichkeiten auch im Rahmen des Vollzugs von Freiheitsstrafen in anderer Sache geschaffen werden könnten.

Der Umrechnungsmaßstab des § 43 Abs. 1 StGB-E von drei Arbeitsstunden zu einem Tagessatz Geldstrafe ist

bei Berücksichtigung einerseits der erheblichen subjektiven Belastung, die die gemeinnützige Arbeit für viele hoch problembelastete Probandinnen und Probanden bedeutet, andererseits der überwiegend sehr geringen Höhe der Tagessätze angemessen und interessengerecht. Die Möglichkeit der Leistung gemeinnütziger Arbeit muss für die Verurteilten realisierbar sein, wenn die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe vermieden werden soll. Je größer die Anzahl der abzuleistenden Stunden, desto häufiger scheitern die Betroffenen in der Praxis daran, ihre Leistung vollständig zu erbringen.

Die Vorschläge zur Verschärfung der im Entwurf vorgesehenen Umrechnungsmaßstäbe zwischen gemeinnütziger Arbeit oder Fahrverbot zu Geldstrafe oder Freiheitsstrafe und zwischen Geldstrafe und Freiheitsstrafe sind ebenfalls abzulehnen.

Die Änderung des Umrechnungsmaßstabs Tagessatz/Geldstrafe zu Tag/Freiheitsentzug auf 2:1 in § 43 Abs. 2 StGB-E ist aus Gründen der Strafgerechtigkeit angebracht. Die mit dem Freiheitsentzug verbundenen Belastungen sind in der Regel erheblich größer als die Belastungen, die mit dem Verlust eines entsprechenden Einkommens über einen bestimmten Zeitraum einhergehen.

Es ist nicht zutreffend, dass gegenwärtig bei der richterlichen Strafzumessung zunächst die schuldangemessene Freiheitsstrafe bemessen wird und diese erst bei der Wahl der Straftat ggf. in Geldstrafe umgerechnet wird. Vielmehr gilt nach der – in der Stellungnahme des Bundesrates unzutreffend zitierten – Rechtsprechung und Kommentarliteratur Folgendes: Die Geldstrafe ist von ihrem Ansatz her eine selbständige Strafe und keine „umgewandelte Freiheitsstrafe“. Bei der Bemessung der Geldstrafe ist daher zunächst die Zahl der Tagessätze nach den allgemeinen Strafzumessungsgründen (§ 46 StGB) zu bemessen. Im Rahmen dieses Zumessungsaktes kommt es entscheidend auf die Schwere des verschuldeten Unrechts an (BGHSt. 27, 70, 72). Der Richter hat sich hierbei der korrespondierenden Ersatzfreiheitsstrafe bewusst zu sein. Das bedeutet freilich nur, dass die Tagessatzzahl nicht höher sein darf als eine das Schuldmaß nicht übersteigende Freiheitsstrafe (Schönke/Schröder/Stree, StGB, 26. Aufl., § 40 Rn. 4). Der Richter hat bei der Bemessung der Geldstrafe somit lediglich eine Kontrollüberlegung im Hinblick auf die Ersatzfreiheitsstrafe anzustellen.

Mit dem Umrechnungsmaßstab Freiheitsentziehung zu Fahrverbot (1:2) in § 51 Abs. 4 StGB-E wird dem Umstand Rechnung getragen, dass das Fahrverbot in seiner Sanktionsschwere unter der Freiheitsstrafe eingeordnet wird.

#### 4. **Zu Nummer 4** (Zu Artikel 1 Nr. 6, § 44 StGB)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Soweit der Bundesrat vorschlägt, das Fahrverbot auch bei Delikten allgemeiner Kriminalität anzuwenden (§ 44 Abs. 1 StGB), ist hiergegen Folgendes einzuwenden:

Das Fahrverbot ist eine typische verkehrsrechtliche, auf Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer zugeschnittene Sanktion. Es setzt spürbar in dem Bereich an, der verletzt wurde, und bezieht sich unmittelbar auf das spezifische

Tatunrecht. Deswegen ist das Fahrverbot in besonderer Weise plausibel, als Sanktion vorhersehbar und nachvollziehbar.

Sicherlich besteht zwischen der Art der Sanktion und der Tat auch sonst nicht zwingend eine Entsprechung. Beim Fahrverbot, an das als „Denkzettel- und Besinnungsmaßnahme“ auch weiterhin eine Pflichtermahnung geknüpft wird, geht es aber überwiegend um einen Personenkreis, der wegen seines Verhaltens im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs angesprochen werden soll. Damit ist nur in bestimmtem Umfang eine Loslösung von diesem Verhalten vereinbar.

Bereits gegenwärtig, in seinem verkehrsstrafrechtlichen Anwendungsbereich, lässt sich die Einhaltung des Fahrverbots nicht in befriedigendem Maße kontrollieren, da Anhaltekontrollen im Straßenverkehr heute die Ausnahme darstellen und allein die Abgabe des Führerscheins sowie die Eintragung des Fahrverbots in das Verkehrszentralregister das Führen eines Kraftfahrzeugs trotz Fahrverbots nicht wirksam verhindern können. Das Fahrverbot ist damit, anders als Geld- und Freiheitsstrafe, in besonderer Weise auf die Mitwirkung der Betroffenen angewiesen. Die eine solche Mitwirkung fördernde Einsicht wird man am ehesten erwarten können, wenn es um Straftaten geht, die selbst einen Bezug zum Straßenverkehr aufweisen. Der Bundesrat verkennt, dass ein auf ein Jahr erweitertes Fahrverbot mit einem Anwendungsbereich bei mittlerer Kriminalität einen Delinquentenkreis treffen würde, von dem diese Mitwirkung schwerlich erwartet werden kann. In Anbetracht der begrenzten Kontrollmöglichkeiten würde das Fahrverbot hier kaum glaubwürdig durchgesetzt werden können.

Aus den genannten Gründen hat auch der 39. Deutsche Verkehrsgerichtstag „eine Ausdehnung des Fahrverbots auf allgemeine Kriminalität, d. h. auf Straftaten ohne Verkehrsbezug, mit großer Mehrheit abgelehnt“ (39. VGT 2001, 8).

Soweit der Bundesrat auf eine Entscheidung des 4. Senats des Bundesgerichtshofs zur einschränkenden Anwendung der Entziehung der Fahrerlaubnis verweist und hiermit eine Ausweitung des Fahrverbots begründet, ist zu bemerken, dass demgegenüber der 1. Senat des Bundesgerichtshofs in seinem Beschluss vom 14. Mai 2003 – 1 StR 113/03 – an der Rechtsprechung festgehalten hat, wonach für die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 Abs. 1 StGB wegen einer Straftat aus dem Bereich der allgemeinen Kriminalität ein verkehrsspezifischer Gefahrenzusammenhang nicht ausdrücklich festgestellt werden muss. Der 4. Senat hat nunmehr nach § 132 Abs. 3 GVG ein Anfrageverfahren beschlossen (Beschluss vom 24. Juli 2003 – 4 StR 85/03 –), so dass hier derzeit kein Handlungsbedarf besteht.

Soweit der Bundesrat vorschlägt, beim Fahrverbot hinsichtlich eines „verkehrsstrafrechtlichen“ Fahrverbots mit einer Höchstdauer von sechs Monaten und hinsichtlich eines „allgemeinen“ Fahrverbots mit einer Höchstgrenze von einem Jahr zu differenzieren, würden damit zukünftig drei verschiedene Fahrverbote existieren: neben den Fahrverboten nach § 44 Abs. 1 StGB das Fahrverbot bei Verkehrsordnungswidrigkeiten nach § 25 StVG mit einer Fahrverbotshöchstdauer von drei Mona-

ten. Dies würde die Vorhersehbarkeit der Sanktionen weiter beeinträchtigen und auch Abgrenzungsfragen, insbesondere im Bereich des Strafrechts, aufwerfen. Die Verweisung auf § 69 Abs. 1 StGB beantwortet nicht mit der erforderlichen Klarheit, in welchen Fällen die Fahrverbotshöchstdauer sechs und in welchen Fällen sie zwölf Monate beträgt, zumal damit auf den Begriff der Zusammenhangstaten abgestellt wird, zu dem schon in § 69 Abs. 1 StGB eine umfangreiche Kasuistik besteht.

Soweit sich der Bundesrat gegen die Neufassung von § 44 Abs. 3 Satz 1 StGB wendet, ist hiergegen einzuwenden, dass die angesprochenen Rechtsmittel nicht dazu dienen, die Wirksamkeit des Fahrverbots hinauszuschieben. Die Bundesregierung will mit der Änderung in erster Linie erreichen, dass sich vor allem die Straftäterinnen und -täter im Bereich der Verkehrsdelinquenz, für die sich nach dem Entwurf die mögliche Dauer des Fahrverbots immerhin ebenfalls verdoppelt, besser auf die Sanktion einstellen können. Der mit dem Fahrverbot vorgenommene Eingriff vermindert sich hierdurch nicht, weil – anders als nach § 25 Abs. 2a StVG – kein Wahlrecht für seinen Antritt vorgesehen werden soll. Die Bundesregierung wird indes prüfen, ob die vom Bundesrat angesprochenen Fälle, in denen das Fahrverbot sofort bei Rechtskraft angetreten wird, tatsächlich erhebliche praktische Relevanz haben, und im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens hierzu abschließend Stellung nehmen.

#### 5. Zu Nummer 5 (Artikel 1 Nr. 13, §§ 55a und 55b StGB)

Die Bundesregierung hält die auf die Regelungen der §§ 47, 56 Abs. 1 StGB gestützten dogmatischen Einwände des Bundesrates nicht für zwingend. Sie wird jedoch prüfen, ob Regelungsmöglichkeiten bestehen, die den angestrebten Anwendungsbereich der Freiheitsstrafen-Ersetzungsregelung – auch in dogmatischer Hinsicht – treffender umschreiben und besser ihre Absicht zum Ausdruck bringen, den Gerichten bei unbedingten Freiheitsstrafen unter sechs Monaten zusätzliche Entscheidungsalternativen zu eröffnen, ohne sie in jedem Fall zu binden.

Grundsätzlich gilt, dass die „Unerlässlichkeit“ einer kurzen Freiheitsstrafe im Rahmen des § 47 StGB immer nur mit Blick auf die vorhandenen Sanktionsalternativen beurteilt werden kann. Kurze Freiheitsstrafe ist demnach bereits dann „unerlässlich“, wenn die nach bisher geltendem Recht einzig als Sanktionsalternative zur Wahl stehende Geldstrafe, ggf. kombiniert mit einer Nebenstrafe, Nebenfolge oder Maßnahme, nicht mehr ausreicht. Das bedeutet aber noch nicht, dass auch gemeinnützige Arbeit mit ihrem freiheitsbeschränkenden Charakter keine sinnvolle und ausreichende Sanktion mehr sein kann. Eine Entscheidung nach § 55a Abs. 1 Ziffer 1 StGB-E setzt daher voraus, dass – nur – mit Blick auf die Möglichkeit der Abwendungsbefugnis die Vollstreckung der kurzen Freiheitsstrafe vermieden werden kann. Es spricht einiges dafür, dass die gemeinnützige Arbeit der kurzen Freiheitsstrafe in spezialpräventiver Hinsicht überlegen ist. Denn sie vermeidet nicht nur die negativen Nebenwirkungen kurzer Freiheitsstrafen, sondern bringt die Verurteilten mit günstigen sozialen Rollenvorbildern zusammen, stärkt ihre sozialen Fertigkeiten und ihr Selbstbild und strukturiert und kontrolliert ihre Tagesabläufe. Im



europäischen Ausland wird die gemeinnützige Arbeit in wesentlich größerem Umfang als in Deutschland angewendet, ohne dass ein Verlust der generalpräventiven Wirksamkeit des Strafrechts beobachtet worden wäre.

In der Praxis liegt der Anwendungsbereich für die von der „Kommission zur Reform des Sanktionenrechts“ entwickelte „Freiheitsstrafen-Ersetzungsregelung“ gerade in den Fällen, in denen eine Angeklagte oder ein Angeklagter bereits früher wiederholt wegen kleinerer Delikte zu Geldstrafen und ggf. zuletzt zu einer zur Bewährung ausgesetzten kurzen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist. Hier steht das Gericht nun vor der Situation, wegen eines ebenfalls relativ kleinen Delikts erstmals eine zu verbüßende Freiheitsstrafe zu verhängen. In dieser Situation weichen viele Gerichte gegenwärtig auf die nochmalige Verhängung von Bewährungsstrafen oder gar Geldstrafen aus, die nicht mehr angemessen sind; diese Praxis bringt die Gefahr eines Verlusts an Glaubwürdigkeit mit sich. Die Gestattung gemeinnütziger Arbeit bietet hier eine sinnvolle Reaktionsalternative.

Die in § 55b StGB-E eingeräumte Möglichkeit der Aussetzung des Strafrests bei Abwendung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit ist zur Wahrung der Strafgerechtigkeit erforderlich. Straftäterinnen und Straftäter, die zu unbedingten Freiheitsstrafen verurteilt werden, haben nach § 57 Abs. 1 StGB die Möglichkeit der Reststrafenaussetzung. Verurteilte, die die Vollstreckung einer kurzen Freiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit abwenden, würden ungleich mehr belastet, wenn sie die gesamte Freiheitsstrafe abarbeiten müssten.

Hinsichtlich des Einwands, dass die Regelungen einschneidende Folgen für die Haushalte der Länder hätten, wird auf die Gegenäußerung zu Nummer 1b der Stellungnahme des Bundesrates verwiesen.

**6. Zu Nummer 6** (Artikel 1 Nr. 18 bis 21, §§ 59 bis 59c StGB)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Verurteilung mit Strafvorbehalt erfüllt ebenso wie die Geldstrafe general- und spezialpräventive Funktionen. Nach dem Konzept des Regierungsentwurfs ist die Verurteilung in der Regel mit Auflagen und Weisungen verbunden, die die Täterinnen oder Täter erfüllen und die dem begangenen Unrecht und den spezialpräventiven Bedürfnissen Rechnung tragen. Insoweit bleibt die Verurteilung nicht ohne fühlbare Folgen, auch wenn sich die Täterin oder der Täter bewährt und die Geldstrafe nicht bezahlen muss. Dieser Neuregelungsvorschlag trägt auch dazu bei, mögliche Wertungswidersprüche zum Ordnungswidrigkeitenrecht zu vermeiden.

Es ist erklärtes Ziel der Neuregelung, der Verurteilung mit Strafvorbehalt gegenüber der Geldstrafe einen größeren Anwendungsbereich zu verschaffen. Eine unangemessene Ausweitung ist nicht zu erwarten. Denn in jedem Fall ist das Bestehen einer positiven Sozialprognose zu prüfen, die nach § 59 Abs. 1 Nr. 1 StGB erforderlich bleibt. Auch die Frage, ob die Verteidigung der Rechtsordnung die Verurteilung zu Strafe gebietet, ist nach Absatz 1 Nr. 3 ohnehin zu prüfen.

Die Kritik, dass die Verurteilung mit Strafvorbehalt sowohl im Vergleich zur Diversion als auch zur Geldstrafe ein „außerordentlich unökonomisches Institut“ sei, kann nicht nachvollzogen werden. Aufwändiger ist sie lediglich gegenüber der folgenlosen Einstellung des Strafverfahrens nach § 153 StPO, die ohnehin nicht als Vergleichsmaßstab herangezogen werden kann. Demgegenüber erfordert auch die Einstellung nach § 153a StPO eine Überwachung der Einhaltung der erteilten Auflagen; bei Nicht-Einhaltung ist letztlich doch ein Strafverfahren durchzuführen, das wegen des zwischenzeitlich oft eingetretenen Beweismittelverlusts (insbesondere des Erinnerungsverlusts bei Zeuginnen und Zeugen) teilweise erheblich schwieriger ist, als wenn es sofort durchgeführt worden wäre. Im Rahmen der Geldstrafenvollstreckung kommt es in nicht wenigen Fällen der fehlenden Zahlungsfähigkeit oder -willigkeit der Verurteilten zu Problemen. Im Übrigen schränkt der Regierungsentwurf, um Gesichtspunkten der Verfahrensökonomie Rechnung zu tragen, die Begründungserfordernisse für das Urteil ein, das eine Verurteilung mit Strafvorbehalt ausspricht (§ 267 Abs. 4 StPO-E).

**7. Zu Nummer 7** (Artikel 2 Nr. 15, § 459d Abs. 2 und 3 StPO)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Neuregelungsvorschlag der Bundesregierung nimmt im Interesse der Opfer, aber auch im Resozialisierungsinteresse der Täterinnen und Täter darauf Rücksicht, dass es für viele Verurteilte schwierig ist, Geldstrafe und Schadensersatz zu zahlen. In dieser Situation wird angesichts der Zahlungsunfähigkeit der Verurteilten noch eher die Geldstrafe als der Schadensersatz beglichen, da hier die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe droht. Es soll somit verhindert werden, dass der Anspruch des Staates auf die Geldstrafe in Konkurrenz zu den Schadenswiedergutmachungsansprüchen der Opfer tritt. Aufgabe des Staates ist es nicht allein, Straftäterinnen und Straftäter strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, sondern dabei auch die legitimen Interessen der Opfer im Auge zu behalten. Im Übrigen ist für manche Verurteilte die finanzielle Belastung durch Geldstrafe und Wiedergutmachungsansprüche auch dann zu groß, wenn für die Geldstrafe Zahlungserleichterungen gewährt werden. Die strengen Voraussetzungen (vor allem „besondere Härte“ der Durchführung der Vollstreckung für die Verurteilte oder den Verurteilten) für ein Absehen von der Vollstreckung der Geldstrafe tragen bereits der Gegebenheit Rechnung, dass die oder der Verurteilte unter Umständen schon in früheren Stadien des Verfahrens die Gelegenheit zur Schadenswiedergutmachung hatte.

**8. Zu Nummer 8** (Artikel 3 Nr. 0 – neu –, § 8 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 – neu – JGG, Nr. 01 – neu –, § 15a – neu – JGG, Nr. 3 – neu –, § 124 JGG, Artikel 11, § 21 Abs. 1 und 3 StVG)

Dem Vorschlag wird in seiner vorliegenden Form nicht zugestimmt. Einem Fahrverbot als Zuchtmittel für Verkehrs- und Zusammenhangstaten, wie vom Rechtsaus-

schuss des Bundesrates empfohlen, würde sich die Bundesregierung allerdings nicht versperren. Die Beschränkung auf Zusammenhangstaten würde die Gefahr einer Fehlanwendung des Zuchtmittels im Jugendstrafrecht vermindern. Bei einem Bezug der Tat zum Straßenverkehr wäre wegen der nachvollziehbaren Verknüpfung der Sanktion mit dem Fehlverhalten auch am ehesten der angestrebte erzieherische Effekt denkbar. Ein entsprechend ausgestaltetes Fahrverbot würde außerdem der Einheitlichkeit des Verkehrsstrafrechts dienen.

Ein Fahrverbot als generell ahndendes Zuchtmittel mit angestrebter „Denkzettelwirkung“ unabhängig vom Verkehrsbezug, erscheint vor allem deshalb problematisch, weil es in Konflikt mit dem Erziehungsgedanken und dem Hauptziel des Jugendstrafrechts, der Vermeidung künftiger Straffälligkeit, steht. Der Einwand vieler Fachleute des Jugendkriminalrechts, dies sei eine „Strafbarkeitsfalle“, ist nicht völlig von der Hand zu weisen. Denn einerseits trägt die Sanktion die Gefahr eines neuen Strafverfahrens wegen ihrer Nichtbeachtung schon in sich selbst und kann damit die Aussicht auf künftige Legalbewährung belasten. Problematisch erscheint andererseits auch, dass die Entdeckung eines Verstoßes gegen ein Fahrverbot künftig vom Zufall abhängt. Daraus kann der erzieherisch nachteilige Lerneffekt resultieren, mit ausreichendem Geschick könne man folgenlos gegen jugendgerichtliche Anordnungen verstoßen. Empirische Erkenntnisse zu „Denkzettelstrafen“ generell lassen im Übrigen zwar eine kurzfristige Beeinddruckung der Sanktionierten möglich erscheinen, sprechen aber eher gegen eine mittel- bis langfristige positive Beeinflussung des Legalverhaltens. Schließlich würde eine ausdrückliche Verankerung im Zuchtmittelkatalog, als Sanktion bei allgemeiner Kriminalität, die Gefahr einer ausgeweiteten Anwendung nach dem „Gießkannenprinzip“ herbeiführen, wie sie heute teilweise bei Geld- und Arbeitsauflagen zu beobachten ist. Denn es wäre deutlich weniger Aufwand erforderlich als etwa bei differenzierten sozialpädagogischen Maßnahmen der Jugendhilfe. Demgegenüber müsste bei einer Weisung nach § 10 JGG, die sich auf das Führen bzw. Nicht-Führen von Kraftfahrzeugen bezieht, vom Gericht im Einzelfall auf die erzieherische Bedeutung und die konkrete Eignung der Weisung in dieser Hinsicht abgestellt werden.

Ein Fahrverbot als Zuchtmittel bei allgemeiner Kriminalität, wie es die Stellungnahme des Bundesrates vorsieht, muss aus diesen Gründen ausgeschlossen bleiben.

9. **Zu Nummer 9** (Artikel 4 § 11 WStG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

§ 11 WStG ist eine Parallel- bzw. Sondervorschrift zu § 43 StGB. Deshalb sollte der Umrechnungsmaßstab beider Vorschriften miteinander korrespondieren und auch bei § 11 WStG von Tagessatzzahl auf Strafrest 2:1 betragen.

Die Argumentation des Bundesrates geht davon aus, dass der Strafrest wegen der regelmäßig stattfindenden Teilnahme am Dienst weniger belastend ist als die Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe. Da sich die betroffenen Soldatinnen und Soldaten unmittelbar nach Dienst wie auch an den Wochenenden und freien Tagen im Vollzug befinden, ist dies nicht zutreffend. Diese Praxis ähnelt vielmehr derjenigen des offenen Strafvollzugs, für den ebenfalls keine besonderen Umrechnungsmaßstäbe gelten.

Ersatzfreiheitsstrafe und Ersatzstrafrest wurden im Hinblick auf die Umrechnung immer schon als gleichwertig betrachtet. Der Hinweis in § 9 Abs. 2 WStG, dass Soldatinnen und Soldaten während des Strafrests in ihrer Ausbildung gefördert werden sollen (d. h. in der Regel durch Teilnahme am Dienst), macht deutlich, dass dies gewollter Bestandteil des Vollzugs ist und keine Vergünstigung darstellt, die mit einem unterschiedlichen Umrechnungsmaßstab nun korrigiert werden müsste. Die Teilnahme am Dienst entspricht der Notwendigkeit einer ständigen Personalpräsenz der Truppe und dem Erfordernis der Aufrechterhaltung der Disziplin (vgl. dazu auch Dau in Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, W 50, § 9 Rn. 7).

10. **Zu Nummer 10** (Zum Gesetzentwurf allgemein)

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsvorhabens prüfen, inwieweit die Aufstufung des Fahrverbots zur Hauptstrafe Anpassungen im Hinblick auf die in anderen Rechtsgebieten normierten Anforderungen an die Feststellung der Zuverlässigkeit der Betroffenen notwendig macht.



